



**3. aktualisierte Auflage
2020**

Arbeitshilfe zum Thema Flucht und Migration Soziale Rechte für Flüchtlinge

Impressum

Herausgeber:

Der Paritätische Gesamtverband
Oranienburger Str. 13-14
D-10178 Berlin
Telefon +49 (0)30 24636-0
Telefax +49 (0)30 24636-110
E-Mail: info@paritaet.org
Internet: www.paritaet.org

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:
Dr. Ulrich Schneider

3. Auflage, Dezember 2019

(Titel der 1. Aufl. 2012: „Sozialleistungen für Flüchtlinge“)

Autor:

Claudius Voigt, GGUA Münster

Redaktion:

Kerstin Becker, Der Paritätische Gesamtverband

Gestaltung:

Christine Maier, Der Paritätische Gesamtverband

Titelbild:

© electriceye – Fotolia.com

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Inhalt

Vorwort	3
Einführung	4
Teil 1: Soziale Rechte und ihre Anspruchsvoraussetzungen	5
1. Zugang zum Arbeitsmarkt	5
Unbeschränkter Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit	5
Unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung	5
Eingeschränkter Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung	6
Wann kann Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung eine Beschäftigung erlaubt werden? ..	7
Wann kann für eine betriebliche Ausbildung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden?	10
Ist für eine schulische Ausbildung oder ein Studium eine Arbeitserlaubnis erforderlich?	11
Ist für ein Praktikum eine Arbeitserlaubnis erforderlich?	11
Wann verhängt die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot?	12
Rechtsweg	16
2. Die Ausbildungsduldung	21
3. Beschäftigungsduldung	23
4. Ausbildungsförderung	25
5. Jugendhilfe	30
6. Sprachkurse	31
7. Asylbewerberleistungsgesetz	35
Wer erhält Leistungen nach dem AsylbLG?	36
Grundleistungen, Analogleistungen, Anspruchseinschränkung?	37
In den ersten 18 Monaten: Grundleistungen nach § 3 und 3a AsylbLG	38
Zusätzlich zum Regelbedarf: Bestimmte Leistungen müssen gesondert beantragt werden	42
Krankenhilfe: Notfallmedizin oder „bestmögliche Behandlung“?	44
Anrechnung von Einkommen und Vermögen, § 7 AsylbLG	46
Nach 18 Monaten: Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Sozialhilfe des SGB XII	48
Anspruchseinschränkung gem. § 1a AsylbLG: Leistungskürzung als Sanktion	52
Wieviel darf gekürzt werden?	54
In welchen Fällen sieht das AsylbLG Leistungskürzungen als Sanktion vor?	55
Wie lange darf gekürzt werden?	60
Vollständiger Leistungsausschluss für in einem anderen EU-Staat International Schutzberechtigte	61
8. Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)	63
Wann beginnt der SGB-II-Anspruch nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren?	64
Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen – Anspruch auch in den ersten drei Monaten	66
In Deutschland geborene Kinder von anerkannten Schutzberechtigten	66
Regelbedarfsstufe 2 bei Ehegatt*innen, die noch im Ausland leben?	67
Übernahme der Passkosten durch das Jobcenter?	67
9. Wohnsitzregelung (§ 12a, § 12 AufenthG)	68
Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG für anerkannte Flüchtlinge	68
Die Wohnsitzauflagen nach § 12 AufenthG bei anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen	70
10. Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss	71

2. Teil: Die Aufenthaltspapiere und ihre individuellen Ansprüche	77
I. Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis bzw. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)	77
II. Duldung	79
III. Die Aufenthaltserlaubnis	81
§ 22 Satz 1 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland	81
§ 22 Satz 2 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI	82
§ 23 Abs. 1 AufenthG ohne Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	83
§ 23 Abs. 1 AufenthG mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“	84
§ 23 Abs. 2 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis („Kontingentflüchtlinge“)	85
§ 23 Abs. 4 AufenthG: „Resettlement“	86
§ 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen	87
§ 24 AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz	88
§ 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte	89
§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG: anerkannte Flüchtlinge	90
§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG: Subsidiär Schutzberechtigte	91
§ 25 Abs. 3 AufenthG: nationaler Abschiebungsschutz	92
§ 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: Vorübergehender Aufenthalt	93
§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls	94
§ 25 Abs. 4a AufenthG: Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution; § 25 Abs. 4b AufenthG: Opfer illegaler Arbeitsausbeutung	95
§ 25 Abs. 5 AufenthG – Unmöglichkeit der Ausreise	96
§ 25a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Eltern, Geschwistern, Ehegatten und Lebenspartnerinnen	97
§ 25b AufenthG: Bleiberechtsregelung	98
§ 18a Abs. 1 und 1a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung	99
§ 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte	100
§ 30 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausländischer Staatsangehöriger	101
§ 32 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder ausländischer Staatsangehöriger	102
§ 36 Abs. 1: Nachzug der Eltern zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen	104
§ 36 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge	104
§ 36 Abs. 2 AufenthG: Sonstige Familienangehörige	105
 Niederlassungserlaubnis	 105
§ 26 Abs. 3 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Resettlement-Flüchtlinge	106
§ 26 Abs. 4 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte und andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen	108
§ 35 AufenthG: Niederlassungserlaubnis Kinder	108

Vorwort

Die rechtliche Ausgestaltung der sozialen Rechte geflüchteter Menschen ist in Deutschland seit Langem komplex. Im Jahr 2019 haben zahlreiche Gesetzesänderungen durch das sog. „Migrationspaket“ jedoch dazu geführt, dass sich die Rechtslage sowohl für geflüchtete Menschen als auch für ihre Berater*innen noch weiter verkompliziert hat.

Während im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes gravierende Verschärfungen zu verzeichnen sind, die bis hin zu einem nahezu völligen Leistungsausschluss für aus anderen EU-Mitgliedsstaaten weitergewanderte anerkannte Geflüchtete reichen, sind im Bereich der Arbeitsmarktförderinstrumente zahlreiche Verbesserungen eingetreten. Aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbandes überwiegen aber die negativen Folgen des Migrationspakets bei Weitem die Verbesserungen. Darüber hinaus sind Zahlreiche der eingeführten Sanktionen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes verfassungswidrig: Wie das Bundesverfassungsgericht schon 2012 ausgeführt hat, ist das Recht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum auch aus migrationspolitischen Erwägungen nicht relativierbar. Insofern sollte die Rechtsprechung in diesem Bereich besonders sorgfältig beobachtet werden und mit Hilfe von fachlich versierten Rechtsanwält*innen geprüft werden, ob eine Klage bzw. ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz Aussicht auf Erfolg verspricht.

Mit der vorliegenden Aktualisierung unserer Arbeitshilfe möchten wir einen kompakten Überblick über die zentralen Regelungen geben. Ganz bewusst ist die Arbeitshilfe dabei praxisorientiert angelegt, mit zahlreichen Tipps für die Beratungspraxis. Sie kann dabei aber nur Basisinformationen zur Verfügung stellen, die vor Ort mit weiteren Fortbildungsangeboten ergänzt werden müssen, um eine kompetente Beratung sicherzustellen. Die Arbeitshilfe gibt die Gesetzeslage am 1. Januar 2020 wieder und ist auch auf der Homepage des Paritätischen abrufbar.¹

Erstellt wurde die Broschüre von Claudius Vogt vom Projekt Q – Qualifizierung der Flüchtlingsberatung der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA). Dem Autor sowie dem Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, das die Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe gefördert hat, sei an dieser Stelle herzlich gedankt.

Kerstin Becker

Referentin Flüchtlingshilfe/-politik
Der Paritätische Gesamtverband

¹ <http://www.der-paritaetische.de/publikation/>

Einführung

Der Zugang von Flüchtlingen und anderen Ausländer*innen mit einem humanitären Aufenthaltsstatus zu den unterschiedlichen Sozialleistungen stellt sich in der Praxis für erfahrene Mitarbeiter*innen in Beratungsstellen, aber auch in Behörden und anderen Einrichtungen immer wieder als recht kompliziert dar. Dies liegt zum einen an einer Vielzahl unterschiedlicher Aufenthaltstitel und weiterer Aufenthaltspapiere, zum anderen an den unterschiedlichsten Spezial-Voraussetzungen und Ausschlüssen in den jeweiligen Leistungsgesetzen.

Angesichts einer Zahl von rund 80 unterschiedlichen „Aufenthaltssituationen“, die immer in Kombination mit dem jeweiligen Sozialgesetz zu betrachten sind, fällt es manchmal schwer, den Überblick zu behalten. Die Gesetzeslage ist in manchen Fällen geradezu ein Dschungel, durch den sich nicht nur die Betroffenen, sondern auch die Beratungsstellen kämpfen müssen.

Hinzu kommt: In den vergangenen Monaten ist eine ganze Kaskade verschiedener Gesetzesänderungen in Kraft getreten, zuletzt ist im Juni 2019 ein umfangreiches „Migrationspaket“ verabschiedet worden, das an den unterschiedlichsten Stellen die bestehenden Gesetze ändert.

Mit vielen dieser Gesetzesänderungen sind explizit auch sozialrechtliche Regelungen verändert worden, in anderen Fällen erfolgte die sozialrechtliche Änderung mittelbar durch eine Änderung des Aufenthalts- oder Asylrechts. Angesichts der hohen Schlagzahl an Gesetzesänderungen kann nicht garantiert werden, dass die hier vorgestellten rechtlichen Grundlagen dauerhaft der Rechtslage entsprechen. Die Arbeitshilfe gibt die Rechtslage am 1. Januar 2020 wieder. Auch die Gesetzesänderungen, die durch das „Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung“ sowie das „Fachkräfteeinwanderungsgesetz“ Anfang 2020 in Kraft treten werden, sind berücksichtigt.

Ein gute Übersicht über sämtliche Regelungen, die im Rahmen des „Migrationspakets“ geändert worden sind oder noch geändert werden, finden Sie hier: <https://t1p.de/7vbo>

Zu der vorliegenden Broschüre

Das Aufenthaltsgesetz kennt insgesamt sieben Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis, Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU, die Blaue Karte-EU, die ICT-Karte und die Mobiler ICT-Karte) sowie die zusätzlichen Papiere Duldung, Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis bzw. BüMA. In Verbindung mit dem jeweiligen Aufenthaltsweg (also dem Paragraphen) finden sich im Aufenthaltsgesetz rund 80 verschiedene Rechtsgrundlagen für ein Aufenthaltspapier.

In der vorliegenden Broschüre soll ein grober Überblick über aufenthaltsrechtliche Regelungen für einen Teil dieser Aufenthaltspapiere sowie die jeweiligen Ansprüche auf Sozialleistungen und den Arbeitsmarktzugang gegeben werden. Der Fokus liegt dabei auf den „Flüchtlingen“. Dieser Begriff ist ausländerrechtlich sehr eng definiert und bezieht sich eigentlich nur auf die Gruppe der anerkannten Flüchtlinge mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 und 2 AufenthG. In dieser Broschüre wird der Begriff in einer weiteren Bedeutung verwendet: Flüchtlinge sind im hier verstandenen Sinne alle drittstaatsangehörigen Ausländer*innen mit einem humanitären Aufenthaltstitel (§§ 22 bis 26 AufenthG), Personen mit Duldung, Ankunftsnachweis / BüMA oder Aufenthaltsgestattung. Hinzu kommen einige weitere Aufenthaltserlaubnisse im Bereich des Familiennachzugs und einzelne spezielle Aufenthaltserlaubnisse (etwa § 38a und 18a AufenthG), da diese erfahrungsgemäß auch in der Flüchtlingsberatung eine nicht unerhebliche Rolle spielen.

Die vorliegende Broschüre ist zweigeteilt: Zunächst werden einzelne soziale Leistungen – stets unter dem Gesichtspunkt der ausländerrechtlichen Sonderregelungen – dargestellt. Anschließend werden die unterschiedlichen Aufenthaltspapiere detailliert vorgestellt und mit den jeweiligen sozialrechtlichen Regelungen verknüpft.

Wichtig ist: Viele Problemlagen sind sehr komplex. Gerade dann, wenn es um aufenthalts- oder sozialrechtliche Fragen geht, ist häufig eine kompetente anwaltliche Beratung oder Unterstützung durch eine versierte Beratungsstelle unverzichtbar. Diese Broschüre kann insofern nur einen groben Überblick bieten und soll lediglich eine Orientierungshilfe sein.

Teil 1: Soziale Rechte und ihre Anspruchsvoraussetzungen

1. Zugang zum Arbeitsmarkt

Jeder Aufenthaltstitel muss erkennen lassen, ob eine Erwerbstätigkeit erlaubt ist. Dies gilt auch für eine Duldung und eine Aufenthaltsgestattung.

Praxistipp:

Erwerbstätigkeit und Beschäftigung

„Erwerbstätigkeit“ bedeutet sowohl die unselbstständige wie auch die selbstständige Tätigkeit. Der Begriff „Beschäftigung“ dagegen bezieht sich lediglich auf die unselbstständige Tätigkeit als Arbeitnehmer*in oder für eine betriebliche Berufsausbildung.

Unbeschränkter Zugang zu jeder Erwerbstätigkeit

Einige Aufenthaltstitel – zum Beispiel die Niederlassungserlaubnis, die Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen und die Aufenthaltserlaubnis für international Schutzberechtigte, aber nicht die Duldung oder Aufenthaltsgestattung – verfügen per Gesetz über die Erlaubnis zur selbstständigen wie zur unselbstständigen Erwerbstätigkeit. Bei den anderen Aufenthaltserlaubnissen, bei denen dies nicht schon per Gesetz vorgesehen ist, kann die Ausländerbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung jede Erwerbstätigkeit erlauben.

In diesem Fall steht im Aufenthaltstitel (der „Chipkarte“) oder auf einem Beiblatt: „**Erwerbstätigkeit gestattet**“. Sowohl jede selbstständige als auch jede unselbstständige Tätigkeit kann dann ohne weitere ausländerrechtliche Genehmigung aufgenommen werden.

Unbeschränkter Zugang zur Beschäftigung

Wenn die Berechtigung für jede selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit nicht gegeben sein sollte, besteht mit den meisten Aufenthaltserlaubnissen zumindest die Möglichkeit, jede unselbstständige *Beschäftigung* ohne Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit aufzunehmen. Dies ist zu erkennen am Vermerk „**Beschäftigung ist gestattet**“. Mit einigen anderen Aufenthaltserlaubnissen besteht keine pauschale Erlaubnis zur Beschäftigung, sondern diese kann im Einzelfall – gegebenenfalls nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit – erlaubt werden. Dies ist zu erkennen an dem Vermerk „**Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet**“, „**Beschäftigung ist nicht gestattet**“ oder auch „**Beschäftigung nur bei Firma xy als xx gestattet**“. Für alle anderen Tätigkeiten muss dann zunächst bei der **Ausländerbehörde** eine Beschäftigungserlaubnis beantragt werden.

Spätestens nach einem dreijährigen Aufenthalt oder einer zweijährigen versicherungspflichtigen Vorbeschäftigungszeit ist für alle Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis oder einem anderen Aufenthaltstitel jede Beschäftigung gestattet (§ 9 Abs. 1 BeschV).

Praxistipp:

Übersicht über den Arbeitsmarktzugang

Hier finden Sie eine Übersicht, in der der Zugang zur Erwerbstätigkeit für alle gegenwärtig existierenden Aufenthaltspapiere tabellarisch dargestellt ist:

- https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/Zugang_SGB_II_und_Arbeitsmarkt.pdf

Praxistipp:

Änderungen ab März 2020

Mit Inkrafttreten des „Fachkräfteeinwanderungsgesetzes“ zum 1. März 2020 wird die Systematik der Beschäftigungserlaubnis „umgedreht“: Die Erwerbstätigkeit ist dann bei allen Aufenthaltstiteln grundsätzlich erlaubt – wenn sie nicht ausdrücklich verboten oder nur auf eine bestimmte Stelle beschränkt worden ist. Falls letzteres der Fall sein sollte, muss dann wie bisher für eine konkrete (andere) Tätigkeit eine Beschäftigungserlaubnis bei der Ausländerbehörde beantragt werden.

Eingeschränkter Zugang zur Beschäftigung mit Duldung und Aufenthaltsgestattung

Bei Duldung und Aufenthaltsgestattung besteht in aller Regel kein unbeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt. Vielmehr muss vor der Aufnahme einer konkreten Beschäftigung eine Erlaubnis der Ausländerbehörde beantragt werden, die hierfür unter Umständen intern die Bundesagentur für Arbeit (BA) beteiligt. Diese führt zudem gegebenenfalls eine Arbeitsmarktprüfung durch. Dies ist zu erkennen am Vermerk **„Beschäftigung nur mit Erlaubnis der Ausländerbehörde gestattet“**.

Erst nach einem vierjährigen Voraufenthalt kann Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung eine allgemeine Beschäftigungserlaubnis für jede Tätigkeit erteilt werden (§ 32 Abs. 2 Nr. 5 BeschV).

Praxistipp:

Auf die Formulierung kommt es an

Nicht immer geht aus der Aufenthaltsgestattung oder der Duldung eindeutig hervor, ob und welche Tätigkeit erlaubt ist oder erlaubt werden könnte. So lautet der Eintrag häufig „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“, obwohl sie durchaus gestattet werden könnte, wenn der Operative Service „Arbeitsmarktzulassung“ der Bundesagentur für Arbeit zugestimmt hat. Und manchmal vergisst die Ausländerbehörde nach vierjährigem Aufenthalt die Nebenbestimmung zu ändern in: „Jede Beschäftigung gestattet.“ In diesen Fällen sollte die Ausländerbehörde gebeten werden, die korrekte Formulierung zu verwenden, um Unklarheiten zu vermeiden. Das Bundesministerium des Inneren hat in den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz festgelegt, wie die Formulierungen lauten sollen (Randnummer 4.3), zu finden unter: <http://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/pdf/BMI-MI3-20091026-SF-A001.pdf>.

Für die Erlaubnis der Beschäftigung muss die Ausländerbehörde den Operativen Service der Bundesagentur für Arbeit um Zustimmung anfragen, der zunächst eine so genannte „Arbeitsmarktprüfung“ durchführt. Die Arbeitsmarktprüfung besteht aus einer **Prüfung der Beschäftigungsbedingungen**, bei der geprüft wird, ob Tariflohn, ortsüblicher Lohn oder zumindest Mindestlohn gezahlt wird. Die Vorrangprüfung, die bislang noch in manchen Fällen erforderlich war, ist für Personen mit Duldung und Aufenthaltsgestattung im August 2019 flächendeckend und dauerhaft abgeschafft worden.

Praxistipp:

Zuständigkeiten bei der Arbeitserlaubnis

Der Antrag auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis wird bei der Ausländerbehörde gestellt. Das Arbeitsmarktzulassungs-Team der Bundesagentur für Arbeit wird verwaltungsintern um Zustimmung angefragt. Falls alle Unterlagen vorliegen (unter anderem auch eine Stellenbeschreibung de*r Arbeitgeber*in, zu finden hier: www.arbeitsagentur.de, Suchbegriff: „Stellenbeschreibung“), hat das Arbeitserlaubnis-Team nur zwei Wochen Zeit für die Prüfung. Falls sie sich innerhalb dieser Zeit nicht bei der Ausländerbehörde zurückgemeldet hat, gilt die Zustimmung als erteilt (§ 36 Abs. 2 BeschV).

Bei Nachfragen oder zur Klärung von Unklarheiten sind die zuständigen Arbeitserlaubnis-Teams der Bundesagentur für Arbeit auch telefonisch erreichbar, die Kontaktdaten finden sich auf der Seite www.arbeitagentur.de, Suchbegriff: „Arbeitsmarktzulassung“.

Die zentrale Rufnummer der Teams des „Operativen Services Arbeitsmarktzulassung“ der Bundesagentur für Arbeit, die für die Arbeitsmarktzulassung zuständig sind, lautet: 0228 / 713 2000. Die Teams sind – je nach Sitz des Arbeitgebers – bei den Arbeitsagenturen in Duisburg, Bonn, Frankfurt oder München angesiedelt und auch persönlich erreichbar.

Weitere Informationen, unter anderem Formularvorlagen und Informations-Broschüren, finden Sie auch unter:

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/arbeitskraefte/informationen-arbeitsmarktzulassung>

Wann kann Flüchtlingen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung eine Beschäftigung erlaubt werden?

Hierbei ist zu unterscheiden zwischen Personen, die (noch) in einer Landesaufnahmeeinrichtung im Sinne des § 47 AsylG (z. B. „AnkER-Zentren“, Erstaufnahmeeinrichtungen, Zentrale Unterbringungseinrichtungen) leben müssen und diejenigen, die bereits einer Kommune zugewiesen worden sind. Außerdem hängt dies davon ab, ob die Personen über eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung verfügen. Die Pflicht zum Leben in Landeseinrichtungen besteht seit August 2019 sehr viel länger als zuvor: So sollen nun viele Personen – mit Ausnahme von Familien mit minderjährigen Kindern – bis zu 18 Monate in Landeseinrichtungen leben müssen, in bestimmten Fällen sogar noch länger.

1. Für Personen mit Aufenthaltsgestattung in Landeseinrichtungen

Für Personen mit **Aufenthaltsgestattung** gilt: In den ersten neun Monaten ab Asylantragstellung kann keine Beschäftigungserlaubnis ausgestellt werden. Nach dem neunten Monat ab Asylantragstellung besteht gem. § 61 Abs. 1 AsylG ein **Anspruch** auf Ausstellung einer Beschäftigungserlaubnis, wenn vier Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind. Diese sind:

1. Das Asylverfahren ist *nicht* innerhalb von neun Monaten nach Stellung des Asylantrags unanfechtbar (also: inkl. Klageverfahren) abgeschlossen;
2. Die Bundesagentur für Arbeit hat zugestimmt (nur Prüfung der Beschäftigungsbedingungen), oder eine Zustimmung ist nicht erforderlich (z. B. bei betrieblicher Ausbildung, FSJ / BufDi, mindestlohnfreien Praktika);
3. Es handelt sich *nicht* um Staatsangehörige eines „Sicheren Herkunftsstaats“ (dies sind bis auf weiteres nur: Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien) und

4. der Asylantrag wurde *nicht* als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig abgelehnt. Wenn das Verwaltungsgericht hingegen in einem Eilverfahren die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die „offensichtlich unbegründet“-Entscheidung oder gegen die Unzulässigkeitsentscheidung angeordnet hat, gilt diese Voraussetzung als erfüllt. In diesem Fall besteht jedoch ohnehin ein Anspruch auf unverzügliche Entlassung aus der Landeseinrichtung gem. § 50 Abs. 1 Nr. 2 AsylG.

Da die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis als **Anspruch** formuliert ist („ist zu erteilen“), wenn die oben genannten Bedingungen erfüllt sind, bleibt kein Spielraum für die zuständige Ausländerbehörde, aus anderen Gründen (z. B. wegen Straftaten, fehlender Identitätsklärung, Verletzung von Mitwirkungspflichten) die Arbeitserlaubnis zu versagen. Eine Ermessensausübung findet nicht statt, auch vermeintlich geringe Bleibeperspektiven oder andere „migrationspolitische Erwägungen“ dürfen dabei keine Rolle spielen.

2. Für Personen mit Duldung in Landeseinrichtungen

§ 61 Abs. 1 Satz 3 AsylG sieht nun vor, dass Geduldeten in Landeseinrichtungen, die **seit mindestens sechs Monaten eine Duldung** nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen, eine Beschäftigungserlaubnis erhalten *können*.

- Hierbei handelt es sich nicht um einen Anspruch, sondern um eine **Ermessensregelung**.
- Darüber hinaus wird verlangt, dass bereits sechs Monate eine Duldung nach § 60a AufenthG vorliegen muss. Eine „**Duldung bei ungeklärter Identität**“ nach § 60b AufenthG wird hierfür wohl nicht berücksichtigt (§ 60b Abs. 5 AufenthG neu).

Zudem führt die Voraussetzung, mindestens sechs Monate eine Duldung besitzen zu müssen, möglicherweise dazu, dass eine während des Asylverfahrens begonnene Beschäftigung nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylantrags nicht fortgeführt werden darf,

sondern für sechs Monate unterbrochen werden muss – was im Hinblick auf die Arbeitsmarktintegration kein gewünschtes Ergebnis sein kann.

Ein solches Ergebnis widerspricht auch den Änderungen in der Ausbildungsduldung, die ausdrücklich einen **nahtlosen Übergang** aus einem abgelehnten Asylverfahren in die Ausbildungsduldung vorsehen und hierfür einen Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis schaffen. Dem politisch geforderten Ziel von „Rechtssicherheit“ für Betriebe und Betroffene spricht das sechsmonatige Arbeitsverbot Hohn.

Dieser Widerspruch kann nur dadurch aufgelöst werden, indem die Regelung zur Ausbildungsduldung (ab 1. Januar 2020: § 60c AufenthG) als Spezialnorm gegenüber § 61 AsylG gewertet wird damit vorrangig Anwendung findet und die allgemeine Norm des § 61 AsylG verdrängt. Zudem ist bei Aufnahme einer Ausbildung und Erfüllen der Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung eine Entlassung aus der Landeseinrichtung vorgeschrieben (§ 49 Abs. 1 AsylG).

Fraglich ist, ob die Anspruchsnorm aus § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG (also der Anspruch auf Arbeitserlaubnis nach einem neun Monate dauernden Asylverfahren) **auch auf Geduldete anzuwenden** ist. Der Wortlaut spricht nicht dagegen: Wenn das Asylverfahren bis zur unanfechtbaren Entscheidung über neun Monate gedauert hat, die BA zugestimmt hat, die Ablehnung nicht als „offensichtlich unbegründet“ erfolgte und die Betroffenen nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, besteht vom Wortlaut her auch für Geduldete der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis nach § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG.

Diese Regelung ist also keineswegs auf Personen mit Aufenthaltsgestattung beschränkt. Denn in § 61 Abs. 1 AsylG ist die Rede von „Ausländern“, während im Abs. 2 ausdrücklich von „Asylbewerbern“ die Rede ist – ein Unterschied, der nicht ohne Bedeutung sein kann. Dies gilt insbesondere für Personen mit einer Duldung, die einen Asylfolgeantrag gestellt haben oder die gegen die Ablehnung der Durchführung eines Asylfolgeverfahrens fristgerecht Klage eingelegt haben.

3. Für Personen mit Aufenthaltsgestattung außerhalb von Landeseinrichtungen

Der Anspruch auf Ausstellung einer Beschäftigungserlaubnis gilt ausdrücklich auch für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung nach einem neun Monate andauernden Asylverfahren, die bereits einer Kommune zugewiesen worden sind – sofern die Voraussetzungen des § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG erfüllt sind. Denn nach § 61 Abs. 2 Satz 5 AsylG bleibt Abs. 1 Satz 2 „unberührt“ – also anwendbar.

Im Klartext: Personen mit Gestattung, deren Asylverfahren inkl. Klageverfahren bereits seit neun Monaten läuft, die nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommen, deren Asylantrag noch nicht als „offensichtlich unbegründet“- oder unzulässig abgelehnt wurde, haben nun auch in den Kommunen einen **Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis**, wenn die BA zustimmt bzw. keine Zustimmung erforderlich ist. Dasselbe gilt, wenn im Fall einer Ablehnung als offensichtlich unbegründet oder unzulässig die aufschiebende Wirkung vom Verwaltungsgericht angeordnet wurde. Die Praxis einiger Ausländerbehörden, wegen vermeintlich geringer Bleibeperspektive, wegen fehlender Identitätsklärung, Straftaten oder aus allgemeinen migrationspolitischen Erwägungen die Beschäftigungserlaubnis im Rahmen des Ermessens abzulehnen, ist damit nicht mehr haltbar.

Falls diese besonderen Voraussetzungen nicht erfüllt sein sollten (etwa noch keine neun Monate Asylverfahren), liegt die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis Gestattete wie bisher im Ermessen der Ausländerbehörde (§ 61 Abs. 2 AufenthG). Es gilt dann jedoch eine Wartefrist von drei Monaten Aufenthalt. Eine Beschäftigungserlaubnis für Personen aus den „sicheren Herkunftsstaaten“ darf nicht erteilt werden, wenn der Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde.

4. Für Personen mit Duldung außerhalb von Landeseinrichtungen

Für die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis an Personen mit einer Duldung nach Ende der Pflicht zum Leben in einer Landeseinrichtung bleiben die Regelungen des § 32 BeschV i.V.m. §§ 39ff. AufenthG gültig:

- Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis liegt im *Ermessen* der Ausländerbehörde,
- für zustimmungsfreie Beschäftigungen (z. B. Ausbildung, Freiwilligendienste, vom Mindestlohn befreite Praktika) gilt keine Wartefrist,
- für zustimmungspflichtige Beschäftigungen gilt eine Wartefrist von drei Monaten Aufenthalt in Deutschland,
- innerhalb der ersten vier Jahren des Aufenthalts muss die Bundesagentur für Arbeit eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen durchführen,
- es greifen möglicherweise die Arbeitsverbote nach § 60a Abs. 6 bzw. § 60b AufenthG (siehe unten).

Wann kann für eine betriebliche Ausbildung eine Arbeitserlaubnis erteilt werden?

Auch für eine betriebliche Ausbildung ist zwar die Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, aber über den Antrag entscheidet die Ausländerbehörde eigenständig, ohne das Arbeitserlaubnisteam der Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen – eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet nicht statt ([§ 61 Abs. 2 AsylG](#) in Verbindung mit [§ 32 Abs. 2 Nr. 2 BeschV](#) und

[§ 32 Abs. 4 BeschV](#)). Die Entscheidung über die Erlaubnis ist normalerweise eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde, für Personen mit Aufenthaltsgestattung nach neunmonatigem Asylverfahren, oder wenn die Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung erfüllt sind, sogar ein Rechtsanspruch.

Praxistipp:

Anspruch auf eine Duldung für die Ausbildung ab Januar 2020

Wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, besteht gem. § 60c AufenthG ein Rechtsanspruch auf eine Duldung für die Dauer einer qualifizierten Berufsausbildung. Das ist dann der Fall, wenn eine mindestens zweijährige Berufsausbildung begonnen wurde oder in den nächsten sechs Monaten begonnen wird. Auch eine einjährige Helferausbildung führt ab dem 1. Januar 2020 zu einem Anspruch auf Ausbildungsduldung, wenn an die Helferausbildung eine qualifizierte Berufsausbildung anschlussfähig ist und hierfür bereits eine Einstellungszusage vorliegt (z. B. Pflegehelfer*in – Pflegefachkraft). Mit dem Anspruch auf Ausbildungsduldung ist auch ein Anspruch auf die entsprechende Beschäftigungserlaubnis verbunden, ein Ermessen besteht dann nicht mehr.

Weitere Voraussetzungen sind, dass „konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung nicht vorliegen“ – das heißt z. B. dass noch kein Abschiebungsflug gebucht ist, keine Dublin-Überstellung droht und kein Antrag auf Rückkehrförderung gestellt worden ist.

Menschen aus den als sicher erklärten Herkunftstaaten sind in vielen Fällen von der Ausbildungs-

duldung ausgeschlossen, wenn sie ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben. Auch wenn selbstverschuldete Abschiebungshindernisse vorliegen, darf – unabhängig vom Herkunftsstaat – keine Duldung für die Ausbildung erteilt werden. Ab dem 1. Januar 2020 ist eine weitere Bedingung, dass die Identität geklärt ist. Diese Identitätsklärung muss innerhalb bestimmter Fristen erfolgt sein. Für Personen, die erst nach rechtskräftiger Ablehnung des Asylverfahrens eine Ausbildung beginnen, gilt zudem eine Wartezeit von drei Monaten Duldungszeit, bevor die Ausbildungsduldung erteilt werden darf. Diese Wartezeit gilt nicht für Personen, die bis zum 31. Dezember 2016 eingereist sind und vor dem 2. Oktober 2020 eine Berufsausbildung aufnehmen. Personen, die bereits während des Asylverfahrens mit der Ausbildung begonnen haben, können hingegen nahtlos in die Ausbildungsduldung wechseln.

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird die Duldung für sechs Monate verlängert, um eine dem Abschluss entsprechende Stelle zu finden. Danach besteht Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18a Abs. 1a AufenthG (ab März 2020: § 19d Abs. 1a AufenthG) für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung, zunächst für zwei Jahre, aber mit Option auf Verlängerung.

Ist für eine schulische Ausbildung oder ein Studium eine Arbeitserlaubnis erforderlich?

Eine schulische Ausbildung oder ein Studium dürfen Menschen mit einer Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung ohne Erlaubnis der Ausländerbehörde absolvieren. Die Ausländerbehörde muss in diesem Fall nicht um Erlaubnis gefragt werden, da es sich nicht um eine „Beschäftigung“ handelt. In einer Aufenthaltsgestattung oder einem Anknunftsnachweis darf ein Studium oder eine schulische Ausbildung nicht untersagt werden, da es hierfür keine Rechtsgrundlage gibt. Manchmal erlässt die Ausländerbehörde jedoch in der Duldung die Nebenbestimmung „*Studium nicht erlaubt*“. In diesem Fall muss ein Antrag auf Streichung dieser Nebenbestimmung gestellt werden. Falls die Ausländerbehörde sich weigern sollte, sollte der Fall mit der Amtsleitung, de*r Dezernent*in oder Bürgermeister*in besprochen werden: Es ist erklärtes politisches Ziel, die Ausbildungsmöglichkeiten junger Menschen zu fördern und den Fachkräftenachwuchs zu sichern; daher ist ein Studierverbot wohl kaum zu rechtfertigen.

Praxistipp:

Hospitation

Im Gegensatz zu einem Praktikum gilt eine „Hospitation“ nicht als Beschäftigung. Daher ist hierfür keine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich. Das gleiche gilt für den Praxisanteil von „Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung“ nach § 45 SGB III. Informationen zur Hospitation finden Sie hier: https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/Taetigkeiten-Asylbewerber_ba014977.pdf

Ist für ein Praktikum eine Arbeitserlaubnis erforderlich?

Für ein Praktikum ist ebenfalls normalerweise eine Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich, da es sich um eine „Beschäftigung“ handelt – sogar dann, wenn kein Praktikumsentgelt bezahlt wird.

In vielen Fällen eines Praktikums ist jedoch wie bei der betrieblichen Ausbildung keine Zustimmung des Arbeitserlaubnis-Teams der Bundesagentur für Arbeit erforderlich – geregelt ist dies in § 32 Abs. 2 Nr. 1 Beschäftigungsverordnung (BeschV) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 4 Mindestlohngesetz (MiLoG). Eine Prüfung der Beschäftigungsbedingungen findet somit nicht statt. Diese Erleichterungen gelten unter anderem für:

- Bis zu dreimonatige Orientierungspaktika, die zur Vorbereitung einer Ausbildung oder eines Studiums durchgeführt werden
- Bis zu dreimonatige ausbildungsbegleitende Praktika, die nicht vorgeschrieben sind,
- Im Rahmen einer schulischen Ausbildung oder eines Studiums vorgeschriebene oder erforderliche Praktika ohne zeitliche Befristung
- Praktika im Rahmen von Berufsvorbereitungsmaßnahmen
- Der Praxisanteil im Rahmen des Einstiegsqualifizierungsjahrs
- Praktika im Rahmen eines EU-geförderten Programms (z. B. ESF).

Ein Freiwilliges Soziales Jahr oder ein Bundesfreiwilligendienst gilt nach Auffassung der Bundesregierung ebenfalls als Beschäftigung. Daher ist auch dafür eine Arbeitserlaubnis erforderlich, eine Zustimmung durch die Arbeitsagentur entfällt.

Wann verhängt die Ausländerbehörde ein Arbeitsverbot?

Ein Arbeitsverbot besteht für Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung bzw. Duldung zum einen stets während der ersten drei Monate des Aufenthalts in Deutschland. Es dauert teilweise sogar länger an, solange die betreffenden Personen verpflichtet sind, in einer Landeseinrichtung zu leben. Diese Pflicht wurde durch das so genannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ auf bis zu 18 Monate und in bestimmten Fällen sogar darüber hinaus verlängert. In Landeseinrichtungen kann Personen mit Aufenthaltsgestattung erst nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens eine Beschäftigungserlaubnis erteilt werden; Personen mit einer Duldung erst nach einem sechsmonatigen geduldeten Aufenthalt.

Darüber hinaus gibt es mehrere Fälle, in denen aus anderen Gründen eine Arbeit nicht erlaubt werden darf:

Für Menschen mit einer Aufenthaltsgestattung (§ 61 AsylG):

- Wenn sie Staatsangehörige eines „sicheren Herkunftsstaats“ sind und ihren Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt haben.

Praxistipp:

„Sichere Herkunftsstaaten“

Als „Sichere Herkunftsstaaten“ gelten ausschließlich folgende Länder: Serbien, Bosnien-Herzegowina, Mazedonien, Kosovo, Albanien, Montenegro, Ghana und Senegal. Alle übrigen Länder (bei Redaktionsschluss dieser Broschüre auch die Maghreb-Staaten!) sind *keine* „sicheren Herkunftsstaaten“.

Für Menschen mit einer Duldung (§ 60a Abs. 6 AufenthG):

- Wenn sie Staatsangehörige eines „sicheren Herkunftsstaats“ sind und ihr nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt wurde. Wenn der Asylantrag vor diesem Datum gestellt worden war, darf die Ausländerbehörde im Rahmen ihres Ermessens weiterhin eine Arbeitserlaubnis erteilen.
- Wenn Menschen aus Sicht der Ausländerbehörde eingereist sind, **um Sozialhilfe zu erlangen**, darf eine Beschäftigungserlaubnis nicht erteilt werden. Dies ist in der Praxis wohl kaum relevant, denn es ist einer Person nicht rechtssicher vorzuwerfen, sie sei eingereist, um Sozialhilfe zu beziehen, obwohl sie aktuell mit dem Antrag auf eine Beschäftigungserlaubnis ausdrücklich zum Ausdruck bringt, dass sie den Lebensunterhalt eigenständig zu verdienen beabsichtigt. Gleiches gilt, wenn eine Person nach der Einreise einen Asylantrag gestellt hat und somit deutlich wird, dass das Asylverfahren der Grund für die Einreise war.
- Wenn Menschen **aus selbst zu vertretenden Gründen nicht abgeschoben** werden können, darf eine Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden.

Wichtig ist hierbei: Ein Arbeitsverbot darf nur verhängt werden, wenn das selbstverschuldete Abschiebungshindernis auch das *entscheidende* Abschiebungshindernis ist. Wenn weitere, *nicht* selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse hinzukommen, darf kein Arbeitsverbot gem. § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG verhängt werden. Dies wäre etwa dann der Fall, wenn eine Abschiebung ohnehin aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich wäre, wenn in den betreffenden Herkunftsstaat ohnehin gegenwärtig keine Abschiebungen durchgeführt werden oder wenn die Ausländerbehörde aus humanitären Gründen gegenwärtig keine Abschiebung durchführt. Ein Arbeitsverbot muss in solchen Fällen sofort zurückgenommen werden. Darüber hinaus ist auch die Weigerung, freiwillig auszureisen allein kein ausreichender Grund für ein Arbeitsverbot. Wichtig ist auch: Ein eventuelles „Fehlverhalten“ von Eltern oder anderen Familienangehörigen

darf nicht zu einer Sippenhaftung führen. Es kommt einzig und allein auf das „eigene“ Verhalten an.

Hinweis:

Ab 1. Januar 2020 weitere Arbeitsverbote für Menschen aus den so genannten Sicheren Herkunftsstaaten

Die Arbeitsverbote in § 60a Abs. 6 AufenthG werden ab 1. Januar 2020 für Personen aus „**sicheren Herkunftsstaaten**“ stark ausgeweitet: Nun sollen sie einem absoluten Beschäftigungsverbot auch dann unterliegen,

- Wenn sie ihren **nach dem 31. August 2015 gestellten Asylantrag zurückgenommen** haben. Das Verbot soll nur dann nicht gelten, wenn die Rücknahme auf Grund einer Beratung nach § 24 Absatz 1 des Asylgesetzes beim BAMF erfolgte. Was das indes heißen soll, ist völlig unklar: Nach § 24 Abs. 1 AsylG ist das BAMF verpflichtet, *jede*n* Asylantragstellende*n über den „Ablauf des Verfahrens und über seine Rechte und Pflichten“ zu unterrichten. Ob diese Standardinformation als „Beratung“ in diesem Sinne verstanden werden soll, oder ob eine spezielle Beratung (in der Gesetzesbegründung ist die Rede von einer „entsprechenden“ Beratung) erwartet wird, bleibt im Dunklen. In diesem Fall nämlich läge es allein in der Verantwortungssphäre des BAMF, eine solche „entsprechende“ Beratung anzubieten oder nicht anzubieten und damit das Beschäftigungsverbot in Kraft treten zu lassen oder zu vermeiden.

- Wenn ein **Asylantrag nicht gestellt** wurde. Naturgemäß kann ein nicht gestellter Asylantrag nicht mit einer Frist verknüpft werden. Die Folge ist: Sämtliche geduldeten Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“, die in der Vergangenheit keinen Asylantrag gestellt haben, werden zukünftig dem Arbeitsverbot unterliegen. Dies betrifft viele Menschen, die vor vielen Jahren im Zuge des Jugoslawien-Krieges eingereist sind, nie einen Asylantrag gestellt haben und seitdem in Kettenduldungen verharren. Zukünftig könnten sie nach dem Gesetzeswortlaut ihre Beschäftigungserlaubnis verlieren. Dies kann jedoch mit der Regelung nicht beabsichtigt sein: Denn nur Personen, die erst nach diesem Stichtag nach Deutschland eingereist waren, sollen dem Beschäftigungsverbot unterliegen. In derartigen Fällen kann es sich daher lohnen, Rechtsmittel gegen ein Arbeitsverbot einzulegen.
- Ausnahmen von beiden neuen Beschäftigungsverboten bestehen für **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**, „wenn die Rücknahme oder der Verzicht auf das Stellen eines Asylantrags im Interesse des Kindeswohls erfolgte.“

Es gibt eine **Bestandsschutzregelung** für Beschäftigungen, die bereits vor dem 1. Januar 2020 erlaubt wurden – für diese sollen die neuen Arbeitsverbote nach § 60a Abs. 6 AufenthG nicht gelten (§ 104 Abs. 16 AufenthG).

Praxistipp:

Neue „Duldung bei ungeklärter Identität“

Durch das so genannte „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ ist eine Duldung mit dem Zusatzvermerk „für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60a in Verbindung mit § 60b AufenthG) eingeführt worden. Mit einer solchen Duldung darf keine Beschäftigungserlaubnis ausgestellt werden. Eine solche Duldung wird ausgestellt, wenn *„die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt.“*

In dieser neuen Regelung werden die Pflichten ausdrücklich benannt, die für die Identitätsklärung bestehen. Dazu gehören:

- Bemühungen, einen Pass zu beschaffen,
- bei den Heimatbehörden (auch mehrfach) vorzusprechen und die verlangten Mitwirkungshandlungen zu erfüllen,
- eine sog. „Freiwilligkeitserklärung“ abzugeben,
- die Gebühren für die Passbeschaffung zu zahlen.

Wichtig ist dabei allerdings: Während eines noch nicht rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens darf nicht verlangt werden, sich an die Heimatbehörden zu wenden; diese Ausnahme gilt auch während eines Asylfolgeverfahrens und während des Gerichtsverfahrens nach einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“. Vorhandene Identitätsdokumente müssen allerdings auch während des Asylverfahrens ausgehändigt werden. Die Ausländerbehörde muss auf die verlangten Mitwirkungspflichten hinweisen und über die notwendigen Schritte konkret aufklären. Auch durch eine eidesstaatliche Versicherung kann glaubhaft gemacht werden, dass die Mitwirkungspflichten erfüllt worden sind. Eine wahrheitswidrige eidesstattliche Versicherung erfüllt allerdings einen Straftatbestand. Bei den Bemühungen der Identitätsklärung und der Passbeschaffung wird es sehr wichtig sein, möglichst alles zu dokumentieren, um der Ausländerbehörde die (unverschuldet erfolglosen) Bemühungen glaubhaft machen zu können.

Die verlangten Mitwirkungshandlungen können jederzeit nachgeholt werden. Dann ist eine normale Duldung auszustellen und das Arbeitsverbot würde nicht mehr greifen. Und: Die Duldung bei ungeklärter Identität darf nur ausgestellt werden, wenn die ungeklärte Identität oder der fehlende Pass kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist. Wenn andere, nicht selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse dazu kommen, muss eine „normale Duldung“ ohne Arbeitsverbot ausgestellt werden.

Zeiten mit einer „Duldung bei ungeklärter Identität“ werden nicht angerechnet, wenn es um den Erwerb von Vorduldungszeiten geht – also insbesondere für den Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis.

Wenn sich geduldete Personen bereits in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden, darf die „Duldung bei ungeklärter Identität“ bis zum 1. Juli 2020 nicht angewandt werden. Auch wenn bereits eine Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung erteilt oder beantragt worden ist und die Voraussetzungen für ihre Erteilung erfüllt werden, darf die „Duldung bei ungeklärter Identität“ nicht ausgestellt werden (§ 105 AufenthG).

Wichtig ist dabei: Das Beschäftigungsverbot aus § 60b Abs. 5 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) ist von seinen Voraussetzungen her weitgehend deckungsgleich mit dem im Gesetz schon lange existierenden Beschäftigungsverbot aus § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG (bei selbst verschuldetem Abschiebungshindernis). Da sich beide Regelungen inhaltlich überlagern, stellt sich die Frage, welches der beiden Beschäftigungsverbote vorrangig anwendbar ist? Da die neue „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ eine Spezialnorm ist, ist diese Regelung juristisch vorrangig. Das alte Beschäftigungsverbot nach § 60a Abs. 6 Nr. 2 AufenthG ist somit nach unserer Auffassung nicht mehr anwendbar. So sieht es auch die Ausländerbehörde des Landes Berlin in ihren Verfahrenshinweisen (Nr. 60a.6.1.2), zum Download hier: <https://www.berlin.de/labo/willkommen-in-berlin/service/downloads/artikel.274377.php>

Wichtig ist dies deshalb, weil für die Anwendung der „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ und des damit verbundenen Arbeitsverbots Bestandschutzregelungen für Personen greifen, die bereits eine Beschäftigung ausüben (siehe oben) und die Ausländerbehörde ausdrückliche Hinweis- und Aufklärungspflichten hat.

Rechtsweg

Eine Beschäftigungserlaubnis muss bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Die Arbeitsagentur wird nur behördenintern beteiligt. Die Ausländerbehörde ist verpflichtet, auf Verlangen einen schriftlichen Bescheid mit Begründung zu erstellen (§§ 37 und 39 VwVfG). Will man sich gegen die Verhängung eines Arbeitsverbots oder die Verweigerung einer Arbeitserlaubnis wehren, muss man gegen die Ausländerbehörde – und nicht gegen die BA – vorgehen. In einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit zum Widerspruch, in anderen Bundesländern (etwa Niedersachsen und NRW) ist der Widerspruch abgeschafft und es muss direkt eine Klage eingelegt werden.

Eine Klage gegen die Ablehnung eines Antrags auf Beschäftigungserlaubnis oder die Verhängung eines Arbeitsverbots muss beim Verwaltungsgericht eingereicht werden. Falls eine konkrete Arbeitsstelle verloren zu gehen droht, weil eine Arbeitserlaubnis abgelehnt oder nicht verlängert worden ist, oder deshalb eine konkret angebotene Arbeitsstelle nicht angetreten werden kann, kann ein Eilantrag gestellt werden, damit das Gericht schnell entscheidet (§§ 80 Abs. 5 oder 123 VwGO).

Hintergrund:

Sind Arbeitsverbote mit höherrangigem Recht vereinbar?

Der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt), der in Deutschland unmittelbar geltendes Recht ist, schreibt vor:

Art. 6 Abs. 1: „Die Vertragsstaaten erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfasst, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts.“

Dieses verbindliche Abkommen gilt nach herrschender Meinung sowohl für In- als auch für Ausländer*innen und widerspricht der Praxis kategorischer Arbeitsverbote für bestimmte Personengruppen. Eine Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Reichweite des Rechts auf Arbeit (zum persönlichen Anwendungsbereich siehe S. 20ff.) aus dem UN-Sozialpakts findet sich hier: http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/uploads/tx_commerce/studie_das_internationale_menschenrecht_auf_arbeit_01.pdf

Die EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU), die seit Juli 2015 in Deutschland umgesetzt werden muss, schreibt für Asylsuchende vor:

Art. 15 Abs. 1: „Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller spätestens neun Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum Arbeitsmarkt erhält, sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt werden kann.“

Zumindest das unbefristete Arbeitsverbot für Asylsuchende aus den so genannten sicheren Herkunftsstaaten ist damit nicht zu vereinbaren.

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung in Landeseinrichtungen

	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten außer „Sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsstaaten“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien und Eritrea	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien und Eritrea, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums (siehe hier und hier)
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	In den ersten neun Monaten: nein. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis.	In den ersten neun Monaten: nein. Nach neun Monaten Dauer des Asylverfahrens: Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis.	Nein	nein	Die Pflicht zum Leben in Landeseinrichtungen soll auf 18 Monate, für Familien mit Kindern auf sechs Monate, verlängert werden, in manchen Fällen noch länger. Dennoch gibt es für die Bundesländer viele Möglichkeiten einer frühzeitigen Zuweisung, siehe hier . Der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FSJ, BufDi oder vom Mindestlohn befreiten Praktika) nicht erforderlich ist und noch keine Asyl-Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ getroffen wurde, es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt.
Beratung (§ 29ff SGB III)	ja	ja	ja	ja	<u>BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten/innen</u>
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 131 SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Nach neun Monaten Asylverfahren	Nach neun Monaten Asylverfahren	nein	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann (s. o.). Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung in Landeseinrichtungen				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	“sichere Herkunftsstaaten“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	“sichere Herkunftsstaaten“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?		Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien		
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 oder § 60b Abs. 5 AufenthG erfüllt ist (Ermessen).	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot nach § 60a Abs. 6 oder § 60b Abs. 5 AufenthG erfüllt ist (Ermessen).	Nein, wenn Asylantrag abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).	
	Für Ausbildung Anspruch, wenn Voraussetzungen für die Ausbildungsduhlung erfüllt sind (§ 60c AufenthG, gilt erst ab 1. Januar 2020)	Für Ausbildung Anspruch, wenn Voraussetzungen für die Ausbildungsduhlung erfüllt sind (§ 60c AufenthG, gilt erst ab 1. Januar 2020)	Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde: nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt in Ausnahmefällen möglich (vgl. § 60a Abs. 6, § 104 Abs. 16 AufenthG).	
Beratung (§ 29ff SGB III)	Ja.	Ja.	Ja.	
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen)	Nach sechs Monaten geduldetem Aufenthalt wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Arbeitserlaubnis und Arbeitsförderung mit Aufenthaltsgestattung außerhalb von Landeseinrichtungen

	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten außer „Sichere Herkunftsstaaten“	„sichere Herkunftsstaaten“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	„sichere Herkunftsstaaten“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?	Syrien und Eritrea	Alle anderen	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Die Beschränkung der „guten Bleibeperspektive“ auf die Herkunftsstaaten Syrien und Eritrea, ergibt sich nicht aus dem Gesetz, sondern nur durch eine Definition des federführenden Bundesinnenministeriums (siehe hier und hier)
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden?	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt (Ermessen)	nein	Der Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis besteht, wenn das Asylverfahren inkl. Klageverfahren mehr als neun Monate dauert, die Person nicht aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ kommt, die BA zugestimmt hat oder eine Zustimmung (wie bei Ausbildung, FSJ, BufDi oder vom Mindestlohn befreiten Praktika) nicht erforderlich ist und noch keine Asyl-Entscheidung als „offensichtlich unbegründet“ oder „unzulässig“ getroffen wurde, es sei denn das VG hat die aufschiebende Wirkung der Klage dagegen wieder hergestellt.
	Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch)	Nach neun Monaten Asylverfahren (Anspruch)			
Beratung	ja	ja	ja	ja	<u>BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen</u>
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, schon ab dem 1. Tag (§ 39a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja	nein	Normalerweise erst, wenn eine Arbeitserlaubnis erteilt werden kann.
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt	ja	nein	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

Arbeitsförderung und Arbeitserlaubnis mit Duldung außerhalb von Landeseinrichtungen				
	Sämtliche Herkunftsstaaten, außer „sichere Herkunftsstaaten“	“sichere Herkunftsstaaten“, Asylantragstellung vor dem 1. September 2015	“sichere Herkunftsstaaten“, Asylantragstellung ab dem 1. September 2015	Anmerkungen / Rechtsgrundlagen
Wer ist das nochmal?		Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	Nur Albanien, Bosnien-Herzegowina, Ghana, Kosovo, Mazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Kann Arbeitserlaubnis erteilt werden? Beratung	<p>Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen).</p> <p>Für Ausbildung Anspruch, wenn Voraussetzungen für die Ausbildungsduhlung erfüllt sind (§ 60c AufenthG, gilt erst ab 1. Januar 2020)</p>	<p>Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist (Ermessen).</p> <p>Für Ausbildung Anspruch, wenn Voraussetzungen für die Ausbildungsduhlung erfüllt sind (§ 60c AufenthG, gilt erst ab 1. Januar 2020)</p>	<p>Nein, wenn Asylantrag abgelehnt wurde (Arbeitsverbot § 60a Abs. 6 AufenthG).</p> <p>Wenn Asylantrag vor Ablehnung zurückgenommen oder kein Asylantrag gestellt wurde: nach drei Monaten Aufenthalt in Ausnahmefällen möglich (vgl. § 60a Abs. 6, § 104 Abs. 16 AufenthG).</p>	
Beratung	Ja.	Ja.	Ja.	<u>BA: Zugang zum Arbeitsmarkt und Leistungen des SGB II und III für Migranten /innen</u>
Förderung aus dem Vermittlungsbudget (§ 44 SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	<u>BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</u>
Aktivierung und berufliche Eingliederung (§ 45 SGB III)	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, nach drei Monaten Aufenthalt, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	<u>BA: Zugang von Förderinstrumenten des SGB III und SGB II für Asylbewerber und Flüchtlinge</u>
Einstiegsqualifizierung (§ 54a SGB III)	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Ja, wenn kein Arbeitsverbot erfüllt ist.	Wenn Arbeitserlaubnis erteilt werden kann. Für eine Einstiegsqualifizierung ist eine konkrete Arbeitserlaubnis erforderlich (zustimmungsfrei).

2. Die Ausbildungsduldung

Seit dem 6. August 2016 besteht unter bestimmten Bedingungen ein gesetzlicher Anspruch auf Erteilung einer Duldung zum Zwecke der Ausbildung. Ab dem 1. Januar 2020 werden diese Regelungen jedoch verändert und an einigen Stellen verschärft. Daher wird im Folgenden nur auf die ab 1. Januar 2020 geltende Regelung dargestellt, welche die bisherige Regelung an manchen Stellen konkretisiert, an vielen Stellen jedoch deutlich verschärft:

- Rechtsgrundlage ist künftig § 60c AufenthG, die Ausbildungsduldung wird jedoch nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m § 60c AufenthG ausgestellt.
- Die Ausbildungsduldung *muss* erteilt werden, wenn
 - die Person entweder bereits **während des Asylverfahrens** eine qualifizierte Berufsausbildung aufgenommen hat, oder eine Assistenz- oder Helfer*innenausbildung aufgenommen hat, an die eine qualifizierte Ausbildung „anschlussfähig“ ist, für die ein Engpass festgestellt worden ist² und für die eine Ausbildungsplatzzusage vorliegt. Nach Ablehnung des Asylantrags besteht dann Anspruch auf (nahtlose) Ausstellung der Ausbildungsduldung.
 - Oder (**wenn die Ausbildung erst mit Duldung** aufgenommen wird), wenn die Person bereits seit drei Monaten im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG ist (Einführung einer „Sperrfrist“). Diese Wartefrist gilt nicht, wenn die Einreise in das Bundesgebiet bis zum 31. Dezember 2016 erfolgt ist und die Berufsausbildung vor dem 2. Oktober 2020 begonnen wird.
- In Fällen „**offensichtlichen Missbrauchs**“ kann die Ausbildungsduldung versagt werden. Die Gesetzesbegründung nennt beispielhaft „*Scheinausbildungsverhältnissen, die bei Ausbildungen zum Beispiel vorliegen können, bei denen von vornherein offenkundig ausgeschlossen ist, dass die Ausbildung zum Erfolg geführt werden kann, zum Beispiel wegen nicht vorhandener Sprachkenntnisse*“.
- **Ausschlussgründe** für die Ausbildungsduldung sind:
 - Das Vorliegen eines **Arbeitsverbots** nach § 60a Abs. 6 AufenthG (das auf viele weitere Gruppen von Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ ausgeweitet wird),
 - Bezüge zu oder Unterstützung von **extremistischen oder terroristischen** Organisationen
 - **Vorsätzliche Straftaten** mit Verurteilungen zu Haftstrafen oder über 50 Tagessätzen Geldstrafe, bei ausländerrechtlichen Straftaten über 90 Tagessätzen,
 - Bei Personen, die erst mit Duldung die Ausbildung beginnen: Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung „**konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen**“. Hierunter fasst das Gesetz künftig: Veranlassung einer Reisefähigkeitsuntersuchung, Antrag auf Rückkehrförderung, Buchung der Abschiebung, „vergleichbar konkrete“ Maßnahmen, wenn nicht von vornherein absehbar ist, dass sie nicht zum Erfolg führen werden (darunter ist etwa die Passersatzpapierbeschaffung zu verstehen), Einleitung eines Dublin-Verfahrens.
- Die **Identität muss geklärt** sein, und zwar innerhalb bestimmter Fristen:
 - Bei Einreise bis 31. Dezember 2016: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung
 - Bei Einreise zwischen 1. Januar 2017 und 31. Dezember 2019: bis zur Beantragung der Ausbildungsduldung, spätestens jedoch bis 30. Juni 2020
 - Bei Einreise ab 1. Januar 2020: innerhalb von sechs Monaten.

² https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/ct/dam/download/documents/dok_ba015465.pdf

- Diese Fristen gelten als erfüllt, wenn die Betroffenen innerhalb der jeweiligen Fristen „alle erforderlichen und ihm zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen“ haben und die Identität erst später geklärt werden kann – für den Anspruch auf Ausbildungsduldung muss sie jedoch geklärt sein. Während eines Asylverfahrens besteht die Pflicht zur Passbeschaffung nicht.
- Falls die Identität nicht erfolgreich geklärt werden kann, oder die oben genannten Fristen nicht erfüllt sind, **kann** die Ausbildungsduldung im Rahmen des Ermessens dennoch erteilt werden, wenn zumutbare Maßnahmen für die Klärung der Identität ergriffen worden sind.
- Der Antrag auf Ausbildungsduldung kann frühestens **sieben Monate** vor Ausbildungsbeginn gestellt werden. Die Ausbildungsduldung wird **frühestens sechs Monate** vor Ausbildungsbeginn erteilt, allerdings nur, wenn bereits die Eintragung in das Ausbildungsverzeichnis erfolgt ist oder beantragt wurde oder ein Ausbildungsvertrag mit einer Schule vorliegt oder diesem zumindest zugestimmt worden ist.
- Wenn eine Ausbildung **abgebrochen oder vorzeitig beendet** wird, wird einmalig eine Duldung für sechs Monate zum Zweck der Suche nach einem weiteren Ausbildungsplatz ausgestellt. Der Betrieb oder die Ausbildungseinrichtung ist verpflichtet, den Abbruch der Ausbildung innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde mitzuteilen. Andernfalls droht ein Bußgeld bis zu 30.000 Euro. Auch die Auszubildenden selbst müssen den Abbruch innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde mitteilen, es droht andernfalls für sie ein Bußgeld bis 1.000 Euro.
- Es dürfen **keine Verurteilungen** wegen vorsätzlicher Straftaten zu mehr als 50 Tagessätzen oder 90 Tagessätzen wegen rein ausländerrechtlicher Straftaten vorliegen.
- Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird für sechs Monate eine Duldung **zur Suche einer dem Abschluss entsprechenden Beschäftigung** erteilt.
- Wenn ein entsprechender Arbeitsplatz gefunden worden ist, wird eine **Aufenthaltserlaubnis nach § 19d Abs. 1a AufenthG** für zwei Jahre erteilt, die danach verlängert werden kann.

3. Beschäftigungsduldung

Ab dem 1. Januar 2020 wird daneben befristet eine so genannte „Beschäftigungsduldung“ eingeführt, die geduldeten Personen unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltsperspektive aufgrund eines Arbeitsverhältnisses verschaffen kann. Der Paritätische kritisiert, dass weiterhin ein echter „Spurwechsel“ aus der Duldung heraus nicht möglich sein wird und die Betroffenen weiterhin im prekären Aufenthalt der Duldung gehalten werden. Zudem sind die Voraussetzungen für die Beschäftigungsduldung extrem hoch, so dass zu befürchten ist, dass nur sehr wenige Personen diese Hürden werden nehmen können.

Die „Beschäftigungsduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 60d AufenthG *ist in der Regel für 30 Monate* an eine erwerbstätige geduldete Personen und ihre*n Ehegatt*in und ihre minderjährigen Kinder zu erteilen, wenn sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Sie muss vor dem 2. August 2018 in die Bundesrepublik eingereist sind,
- Die Identitäten beider Ehepartner*innen müssen innerhalb bestimmter Fristen geklärt sind, und zwar:
 - bei Einreise bis zum **31.12.2016** und einem am **1.1.2020** vorliegenden Beschäftigungsverhältnis bis zur Beantragung der Beschäftigungsduldung,
 - bei Einreise bis zum **31.12.2016** und am **1.1.2020 nicht** vorliegenden Beschäftigungsverhältnis bis zum 30. Juni 2020 oder
 - bei Einreise zwischen dem **1.1.2017** und dem **1.8.2018** spätestens bis zum 30. Juni 2020.

Diese Fristen gelten zwar als erfüllt, wenn alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Identitätsklärung ergriffen worden sind und die Identitäten erst *nach* dieser Frist geklärt werden können, ohne dass sie dies zu vertreten haben. Allerdings muss bei Erteilung der Beschäftigungsduldung die Identität erfolgreich geklärt sein.

Die Beschäftigungsduldung wird zu einer Ermessensregelung, wenn die Bemühungen erfolglos bleiben, oder diese erst nach den genannten Fristen begonnen wurden. Die Pflichten zur Identitätsklärung müssen zudem bei Ehepaaren von beiden Ehegatten erfüllt werden und nicht nur von der Person, die die Beschäftigung ausübt. Es handelt sich also um eine Form der Sippenhaftung.

- Die Person muss seit mindestens zwölf Monaten im Besitz der Duldung nach § 60a sein (Vorduldungszeiten mit einer „Duldung bei ungeklärter Identität“ nach § 60b AufenthG zählen hierfür nicht mit).
- Sie muss schon seit mindestens 18 Monaten einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit mit regelmäßiger Arbeitszeit von 35 Std. pro Woche (20 Std. bei Alleinerziehenden) nachgehen,
- Sie muss ihren eigenen Lebensunterhalt (nicht den der gesamten Bedarfsgemeinschaft!) durch Beschäftigung in den letzten zwölf Monaten gesichert haben und ihn zum Zeitpunkt der Antragstellung weiterhin sichern.
- Sie muss hinreichende mündliche Deutschsprachkenntnisse (A2) haben, auch wenn zuvor kein Integrationskurs besucht wurde.
- Beide Ehepartner*innen dürfen nicht wegen vorsätzlicher Straftaten verurteilt worden sein. Hier gilt keine Bagatellgrenze, außer für rein ausländerrechtliche Straftaten, bei denen eine Grenze von 90 Tagessätzen gilt.
- Beide Ehepartner*innen müssen einen Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen haben, soweit eine Verpflichtung zur Teilnahme an einem Integrationskurs bestanden hat, es sei denn, sie haben einen Abbruch nicht zu vertreten.
- Sie dürfen keine Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen haben.

- Für die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden schulpflichtigen Kinder ist der tatsächliche Schulbesuch nachzuweisen und die Kinder dürfen nicht wegen bestimmter Straftaten, insbesondere BT-MG-Verstöße, strafrechtlich verurteilt worden sein.

Wenn eine dieser Voraussetzungen später nicht mehr erfüllt ist, wird die Beschäftigungsduldung widerrufen, wobei „kurzfristige“ Unterbrechungen der Beschäftigung oder der Lebensunterhaltssicherung unschädlich sind, wenn diese nicht selbst verschuldet wurden (also wohl ein vorübergehender unverschuldeter Arbeitsplatzverlust oder eine vorübergehende fehlende Lebensunterhaltssicherung).

Der Betrieb ist verpflichtet, das Ende einer Beschäftigung innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde mitzuteilen. Andernfalls droht ein Bußgeld bis zu 30.000 Euro. Auch die Beschäftigten selbst müssen den Abbruch innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde mitteilen, es droht andernfalls für sie ein Bußgeld bis 1.000 Euro.

Nach den 30 Monaten Beschäftigungsduldung soll eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Abs. 6 AufenthG vor Erreichen der dort genannten Voraufenthaltszeiten erteilt werden, wenn die oben genannten Voraussetzungen weiterhin erfüllt sind.

4. Ausbildungsförderung

Leistungen der Ausbildungsförderung unterteilen sich in finanzielle Unterstützung während einer Ausbildung oder einem Studium (BAföG und Berufsausbildungsbeihilfe, BAB) sowie ergänzende Fördermaßnahmen zur Unterstützung einer Ausbildung (zum Beispiel Assistierte Ausbildung, ausbildungsbegleitende Hilfen). Der Zugang zu den Leistungen ist zumindest teilweise vom Aufenthaltsstatus und von Voraufenthaltszeiten abhängig.

Zum 1. August 2019 ist der Zugang zu den Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem SGB III deutlich erleichtert worden. Seitdem haben ausländische Staatsangehörige mit sämtlichen Aufenthaltserlaubnissen einen Anspruch auf Ausbildungsförderung nach dem SGB III. Ausnahmen gibt es nur noch für einige wenige Fälle beim Zugang zu einer außerbetrieblichen Berufsausbildung.

Auch mit Duldung und Aufenthaltsgestattung besteht nun für die allermeisten Leistungen des SGB III keine Beschränkung mehr. So besteht nun auch für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung (zum Teil nach Wartezeiten) die Möglichkeit ausbildungsbegleitende Hilfen (abH), und berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB) in Anspruch zu nehmen. Beschränkungen, längere Wartezeiten oder sogar ein vollständiger Ausschluss bestehen weiterhin nur noch für Leistungen der Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistenten Ausbildung (ASA) und der außerbetrieblichen Berufsausbildung (baE).

Praxistipp:

Übersicht

Eine tabellarische Übersicht zu den Leistungen der Ausbildungsförderung für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Duldung finden Sie am Ende dieses Kapitels auf S. 25.

BAföG

BAföG während einer schulischen Ausbildung oder während eines Studiums können Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung in der Regel nicht erhalten. Personen mit einer Duldung erhalten BAföG nach einem Voraufenthalt von 15 Monaten. (§ 8 Abs. 2a BAföG). Allerdings besteht künftig in den meisten Fällen ein Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz – entweder ausschließlich oder ergänzend zur BAföG-Förderung.

Anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigte und die meisten anderen Personen mit humanitären Aufenthaltserlaubnissen haben einen Anspruch auf BAföG. Für einige wenige humanitäre Aufenthaltserlaubnisse (§ 25 Absatz 3, Absatz 4 Satz 2 oder Absatz 5 AufenthG) wird eine Voraufenthaltszeit von 15 Monaten vorausgesetzt.

Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Berufsausbildungsbeihilfe erhalten Personen mit einer Duldung nach 15 Monaten Voraufenthalt (§ 60 Abs. 3 SGB III). Falls die BAB nicht zum Leben reichen sollte, besteht ein Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Asylsuchende mit einer Aufenthaltsgestattung können nur dann BAB erhalten, wenn bei ihnen „ein dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten ist“, sie noch im Jahr 2019 die Ausbildung begonnen haben und den Antrag auf BAB gestellt haben (§ 448 SGB III).

Falls diese Bedingungen nicht erfüllt sind, besteht für Personen mit Aufenthaltsgestattung kein Anspruch auf BAB. Stattdessen können sie jedoch seit dem 1. September 2019 (ergänzende) Leistungen nach dem AsylbLG auch während einer Ausbildung beziehen und damit ihren Lebensunterhalt sichern.

Praxistipp:

Wann ist ein „dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten“?

Die Annahme eines „rechtmäßigen und dauerhaften Aufenthalts“ besteht seit August 2019 nur noch für Asylsuchende aus Syrien und Eritrea. Bis zum 31. Juli 2019 gehörten zu diesem Personenkreis nach Auffassung der Bundesregierung zusätzlich Asylsuchende aus Iran, Irak und Somalia. Eine einmal erteilte Bewilligung von BAB gilt jedoch unabhängig von dieser Änderung fort.

Für sämtliche **anderen Aufenthaltstitel** (also auch für anerkannte Flüchtlinge, subsidiär Geschützte, bei nationalem Abschiebungsverbot usw.) besteht seit August 2019 ein regulärer Anspruch auf BAB. Hier sind die früheren ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen und Wartefristen erfreulicherweise gestrichen worden.

Praxistipp:

Innerhalb der ersten 18 Monate AsylbLG-Leistungen auch während Ausbildung oder Studium

Auch während einer dem Grunde nach förderfähigen Ausbildung oder eines Studiums besteht Anspruch auf die Grundleistungen nach § 3a AsylbLG. Im AsylbLG ist – anders als im SGB II oder SGB XII – kein Ausschluss von den Leistungen vorgesehen, wenn eine leistungsberechtigte Person eine dem Grunde nach förderfähige Ausbildung absolviert. Dies hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in einem Schreiben klargestellt: http://ggua.de/fileadmin/downloads/AsylbLG/Schreiben_BMAS_26.02.16-Leistungsgewahrung_an_Studenten_nach_AsylbLG.pdf

Nach 18 Monaten: Analogleistungen entsprechend SGB XII auch während Studium oder Ausbildung

Nach Ablauf von 18 Monaten werden Leistungen entsprechend dem SGB XII erbracht – das eigentlich einen Ausschluss von Sozialhilfeleistungen während einer Ausbildung vorsieht. Allerdings ist in § 2 AsylbLG seit 1. September 2019 klargestellt, dass auch während einer Ausbildung Anspruch auf die so genannten Analogleistungen nach dem AsylbLG besteht, gegebenenfalls aufstockend zum Ausbildungsentgelt und der BAB oder dem BAföG.

Wohngeld:

Wohngeld können Studierende oder Auszubildende unter anderem dann beziehen, wenn sie aufgrund ausländerrechtlicher Ausschlüsse keine Ausbildungsbeihilfe erhalten oder wenn sie die Altersgrenze überschritten haben.

Praxistipp:

SGB II-Anspruch auch während betrieblicher Ausbildung

Seit August 2016 besteht auch während einer dem Grunde nach BAB-förderfähigen Ausbildung ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV), wenn die Person grundsätzlich leistungsberechtigt nach SGB II ist – also fast alle Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis. Dies ist vor allem dann wichtig, wenn kein BAB-Anspruch besteht oder dieser zu niedrig ist für die Existenzsicherung. In diesen Fällen stockt das Jobcenter auf.

Während einer dem Grunde nach BAföG-förderfähigen Ausbildung (Studium, Schulbesuch) besteht zumindest in vielen Fällen ein SGB-II-Anspruch, wenn BAföG zu niedrig ist oder allein wegen eines zu hohen Einkommens oder Vermögens der Eltern nicht erbracht wird.

Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB):

Asylsuchende mit Aufenthaltsgestattung können die Förderung im Rahmen einer BvB erhalten, wenn sie sich bereits seit drei Monaten (bei einer Einreise vor dem 1. August 2019) bzw. bereits seit 15 Monaten (bei einer Einreise ab dem 1. August 2019) in Deutschland aufhalten. Zudem müssen sie über schulische und sprachliche Kenntnisse verfügen, welche „einen erfolgreichen Übergang in eine Berufsausbildung erwarten lassen.“

Geduldete haben einen Anspruch auf BvB-Maßnahmen nach einem dreimonatigen bzw. neunmonatigen Voraufenthalt (je nach Einreisedatum), während dem sie bereits im Besitz einer Duldung gewesen sein müssen (§ 52 Abs. 2 SGB III).

Ausbildungsbegleitende Hilfen (abH) und Assistierte Ausbildung (ASA)

Diese Förderleistungen parallel zu einer Ausbildung können auch Asylsuchende und Geduldete unabhängig von Voraufenthaltszeiten erhalten. Lediglich bei der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung gelten drei bzw. 15 Monate Voraufenthaltszeit – je nach Einreisedatum.

Für alle anderen Aufenthaltstitel gelten bezüglich abH und ASA keine Einschränkungen mehr.

Außerbetriebliche Berufsausbildung (BaE)

Personen mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung sind seit August 2019 ausgeschlossen von einer Förderung im Rahmen einer außerbetrieblichen Berufsausbildung (§ 76 Abs. 6 SGB III).

Mit fast allen humanitären Aufenthaltserlaubnissen besteht hingegen ein Anspruch auf eine BaE-Förderung. Ausnahmen gelten nur für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis, die nach AsylbLG leistungsberechtigt ist. Dies sind ausschließlich:

- § 23 Abs. 1 AufenthG mit dem Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“
- § 25 Abs.4 Satz 1 AufenthG
- § 25 Abs. 5 AufenthG, wenn die erste frühere Duldungserteilung noch keine 18 Monate her ist.

Ausbildungsförderung mit Aufenthaltsgestattung ab 1. August 2019				
Wer?	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftstaaten	Alle anderen Herkunftstaaten	Anmerkungen
	→ nur noch Syrien und Eritrea (siehe „Faktenpapier“ des BMAS von Juli 2019)	→ Einreise bis 31. Juli 2019	→ Einreise ab 1. August 2019	
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ja, ab 16. Monat → wenn Ausbildung vor 31. Dezember 2019 begonnen <i>und</i> → wenn BAB vor 31. Dezember 2019 beantragt wurde (→ § 448 SGB III)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja.	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist
Assistierte Ausbildung (AsA) <i>Ausbildungsvorbereitende Phase</i> (§ 130 Abs. 2a SGB III)	Ja, ab 4. bzw. 16. Monat, je nach Einreisedatum	Ja, ab 4. Monat	Ja, ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse
Assistierte Ausbildung (AsA); <i>Ausbildungsbegleitende Phase</i> (§ 130 SGB III)	Ja.	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist
Außerbetriebliche Ausbildung (BaE); § 76 SGB III	nein	nein	nein	
BAföG	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nein (aber: Anspruch auf AsylbLG)	Nur nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbereitungszeit (§ 8 Abs. 3 BAföG). Aber: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).

Ausbildungsförderung mit Duldung ab 1. August 2019

Wer?	Alle Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019	Anmerkungen
Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) (§ 56 SGB III)	Ab 16. Monat.	Ab 16. Monat.	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Ausbildungsgeld (§ 122 SGB III)	Ab 16. Monat.	Ab 16. Monat.	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts).
Berufsvorbereitung (BvB); § 52 SGB III	Nach drei Monaten geduldetem Aufenthalt	Nach neun Monaten geduldetem Aufenthalt	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse. Für die geduldete Voraufenthaltszeit zählen die Zeiten mit Aufenthaltsgestattung nicht mit, der geduldete Aufenthalt („Aussetzung der Abschiebung“) beginnt mit Entstehen der vollziehbaren Ausreisepflicht.
Ausbildungsbegleitende Hilfen (AbH); § 75 SGB III	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist.
Assistierte Ausbildung (AsA) Ausbildungsvorbereitende Phase (§ 130 Abs. 2a SGB III)	Ab 4. Monat	Ab 16. Monat	Voraussetzungen: Beschäftigungserlaubnis muss erteilt werden können, schulische und sprachliche Kenntnisse. Wartezeit zählt ab Einreisedatum.
Assistierte Ausbildung (AsA); Ausbildungsbegleitende Phase (§ 130 SGB III)	Ja.	Ja.	Ohne Wartefrist.
Außerbetriebl. Ausbildung BaE (§ 76 SGB III)	nein	nein	
BAföG (§ 8 Abs. 2a BAföG)	Ab 16. Monat	Ab 16. Monat	Auch: Anspruch auf (aufstockende) Leistungen nach § 3 AsylbLG (in den ersten 18 Monaten) und § 2 AsylbLG (ab 19. Monat des Aufenthalts). Unabhängig von einer Wartefrist: Nach mehrjähriger Voraufenthalts- und Vorbeschäftigungszeit der Eltern (§ 8 Abs. 3 BAföG)

5. Jugendhilfe

Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII (z. B. Hilfe zur Erziehung, Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz) müssen auch ausländischen Staatsangehörigen unabhängig vom Aufenthaltsstatus erbracht werden, wenn sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben (§ 6 Abs. 2 SGB VIII).

In der Praxis werden die Leistungen manchmal verweigert, wenn die Betroffenen noch im Asylverfahren und in einer Landesaufnahmeeinrichtung unterbracht sind. Erst nach einer Zuweisung in die Kommune sei nämlich von einem „gewöhnlichen Aufenthalt“ auszugehen. Dieser Auffassung kann nicht gefolgt werden. So kommt das Deutsche Jugendinstitut in einer Rechtsexpertise zu dem Schluss, dass die Leistungen der Jugendhilfe ab Beginn des Aufenthalts und unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status erbracht werden müssen; zum Download hier: http://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2016/Meysen_et_al_expertise_kitazugang_fluechtlingskinder_2016.pdf

Praxistipp:

Leistungen der Jugendhilfe vorrangig vor Leistungen nach dem AsylbLG

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Eltern in Deutschland leben, müssen durch das Jugendamt in Obhut genommen und anschließend in einer geeigneten Einrichtung der Jugendhilfe untergebracht werden. In diesem Fall wird der Lebensunterhalt durch Leistungen der Jugendhilfe sichergestellt und nicht durch die eingeschränkte Sozialhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 39 SGB VIII). Auch die Krankenversorgung erfolgt über das Jugendamt (§ 40 SGB VIII). Der Umfang der Krankenbehandlung entspricht demjenigen der gesetzlichen Krankenversicherung und es *muss* eine elektronische Gesundheitskarte durch eine Krankenkasse ausgestellt werden (§ 264 Abs. 2 SGB V).

Auch wenn das Kind von (entfernten) Verwandten in den Haushalt aufgenommen worden ist, muss das Jugendamt den Lebensunterhalt sicherstellen. Denn hierbei handelt es sich um eine Form der Vollzeitpflege, also um eine Jugendhilfeleistung. Dies hat das Bundesverwaltungsgericht in einem Urteil vom 09.12.2014 festgestellt.³

³ BVerwG, 5 C 32.13, Urteil vom 09.12.2014: <https://www.bverwg.de/091214U5C32.13.0>.

6. Sprachkurse

Einen Zugang zu Integrationskursen und berufsbezogenen Sprachkursen besteht grundsätzlich für alle Personen, die sich voraussichtlich dauerhaft in Deutschland aufhalten werden – das heißt, grundsätzlich mit jedem perspektivisch längerfristigen Aufenthaltstitel. In bestimmten Fällen besteht ein Anspruch oder sogar die Pflicht zum Sprachkurs, in anderen Fällen kann eine Zulassung (nachrangig) beantragt werden.

Insbesondere für Personen mit Duldung oder Aufenthaltsgestattung ist der Zugang zu den bundesgeförderten Sprachkursangeboten jedoch eng begrenzt. Seit dem 1. August 2019 ist dies vorsichtig und vorübergehend etwas geöffnet worden – allerdings nur für Personen, die vor dem 1. August 2019 eingereist sind. Im Folgenden soll lediglich auf die Zugangsmöglichkeiten für Gestattete oder Geduldete eingegangen werden.

Neben den hier dargestellten bundesfinanzierten Angeboten der Integrations- und berufsbezogenen Sprachkurse gibt es in vielen Bundesländern und Kommunen zusätzliche Sprachförderangebote, an denen oft auch andere Personengruppen teilnehmen können.

1. Integrationskurse für Gestattete:

Eine Zulassungsmöglichkeit besteht künftig gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG:

- Wenn ein „**dauerhafter und rechtmäßiger Aufenthalt zu erwarten**“ ist. Nach Auffassung des federführenden BMI ist dies seit August 2019 nur noch bei Asylsuchenden aus Syrien und Eritrea der Fall. Die Zulassung ist nicht an eine Wartefrist oder den Arbeitsmarktzugang gekoppelt.

Für Asylsuchende aus anderen Staaten wird unter folgenden Voraussetzungen erstmals ein Zugang zum Integrationskurs geschaffen:

- Die Einreise muss **vor dem 1. August 2019 erfolgt sein**, ein mindestens **drei Monate** gestatteter Aufenthalt (gerechnet ab Ankunftsnachweis) muss vorliegen, die Asylsuchenden dürfen **nicht** aus einem „**sicheren Herkunftsstaat**“ stammen *und* müssen bei der **Arbeitsagentur** entweder
 - **arbeitslos** gemeldet,
 - **arbeitsuchend** gemeldet,
 - **ausbildungssuchend** gemeldet sein,
 - in einem **Beschäftigungsverhältnis** stehen,
 - in **betrieblicher Ausbildung**,
 - in **Berufsvorbereitungsmaßnahmen** oder
 - in der **ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung** sein.
- Unabhängig von diesen arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen soll der Zugang zum Integrationskurs auch dann bestehen, wenn sie ein **Kind unter drei Jahren** haben oder ein Kind ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist („*die Voraussetzungen des § 11 Absatz 4 Satz 2 und 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vorliegen*“).

Bis auf den letzten Punkt sind alle Voraussetzungen arbeitsmarktbezogen. Die entscheidende Frage wird dabei sein, ob eine Meldung als „arbeitsuchend“ oder „ausbildungssuchend“ auch dann erfolgen kann, wenn eine Beschäftigung noch nicht erlaubt worden ist und auch (noch) nicht erlaubt werden *könnte* – also beispielsweise innerhalb der ersten neun Monate in den Landeslagern oder in anderen Fällen eines Arbeitsverbots.

Nach unserer Auffassung ist eine Arbeitssuchend- bzw. Ausbildungssuchend-Meldung auch dann möglich. Denn anders als für die Arbeitslosmeldung ist hierfür nicht Voraussetzung, dass man dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht. Arbeitssuchende sind nach der gesetzlichen Definition Personen, die eine Beschäftigung als Arbeitnehmer*innen suchen (§ 15 S. 2 SGB III). Anders als Arbeitslose müssen Arbeitssuchende nicht den Vermittlungsbemühungen der Agentur für Arbeit zur Verfügung stehen. Die Bundesregierung vertritt jedoch eine andere Rechtsauffassung.

2. Integrationskurse für Geduldete:

Für Personen mit Duldung bleibt der Zugang zum Integrationskurs gem. § 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG beschränkt auf die „Ermessenduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG. Dazu gehören jedoch auch die Ausbildungsduldung nach § 60c und die neue Beschäftigungsduldung nach § 60d als Spezialfälle der Ermessenduldung.

3. Berufsbezogene Sprachkurse für Gestattete:

Für den Zugang von Personen mit Aufenthaltsgestattung zu berufsbezogenen Deutschkursen gem. § 45a Abs. 2 Satz 3 AufenthG bestehen dieselben Voraussetzungen wie für die Integrationskurse (siehe Nr. 1).

4. Berufsbezogene Sprachkurse für Geduldete:

Geduldete sollen künftig gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 DeuFöV Zugang zu den berufsbezogenen Deutschkursen erhalten, wenn sie entweder

- über eine **Ermessenduldung** nach § 60a Abs. 2 Satz 3ff AufenthG verfügen (auch die Ausbildungsduldung und die Beschäftigungsduldung gehören dazu) oder
- sie seit **sechs Monaten „geduldet“** sind *und* entweder
 - **arbeitslos** gemeldet,
 - **arbeitssuchend** gemeldet,
 - **ausbildungssuchend** gemeldet sind,
 - in einem **Beschäftigungsverhältnis** stehen,
 - in **betrieblicher Ausbildung**,
 - in **Berufsvorbereitungsmaßnahmen** oder
 - in der **ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung** sind.

Auch hier stellt sich die Frage, ob eine Arbeitssuchend- oder Ausbildungssuchendmeldung auch während eines Arbeitsverbots möglich ist.

Für die zweite Gruppe (keine Ermessenduldung, seit sechs Monaten geduldet und zumindest arbeits- oder ausbildungssuchend gemeldet) stehen auch ohne vorangegangene Teilnahme am Integrationskurs die **Spezialberufssprachkurse** gem. § 13 DeuFöV offen, da sie keinen Zugang zum Integrationskurs haben. Für die Spezialberufssprachkurse wird – anders als für die „normalen“ Berufssprachkurse – *nicht* das Niveau B 1 vorausgesetzt.

Zugang zu Sprachförderung mit Aufenthaltsgestattung (ab 1. August 2019)

Wer?	„Gute Bleibeperspektive“	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise bis 31. Juli 2019	Alle anderen Herkunftsstaaten → Einreise ab 1. August 2019	„Sichere Herkunftsstaaten“	Anmerkungen
	→ nur noch Syrien und Eritrea (siehe „Faktenpapier“ des BMAS von Juli 2019)			Albanien, Bosnien und Herzegowina, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Senegal, Serbien	
Integrationskurse	Ja. (ohne Warte- frist)	Ja, nach 3 Monaten gestat- tetem Aufenthalt (ab Ankunfts- nachweis), wenn: <ul style="list-style-type: none"> • arbeitslos gemeldet, • oder arbeitssuchend ge- meldet, • oder ausbildungssuchend gemeldet sind, • oder in einem Beschäfti- gungsverhältnis, • oder in betrieblicher Aus- bildung, • oder in Berufsvorberei- tungsmaßnahmen, • oder in der ausbildungs- vorbereitenden Phase einer Assistenten Ausbil- dung, • oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist. 	Nein.	Nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 Auf- enthG
Berufsbezogene Deutschsprach- förderung (DeuFöV)	Ja. (ohne Warte- frist)	Ja, nach 3 Monaten gestat- tetem Aufenthalt (ab Ankunfts- nachweis), wenn: <ul style="list-style-type: none"> • arbeitslos gemeldet, • oder ausbildungssuchend gemeldet sind, • oder in einem Beschäfti- gungsverhältnis, • oder in betrieblicher Aus- bildung, • oder in Berufsvorberei- tungsmaßnahmen • oder in der ausbildungs- vorbereitenden Phase einer Assistenten Ausbil- dung, • oder Betreuung eines Kindes unter drei Jahren oder eines Kindes ab drei Jahren, dessen Betreuung nicht sichergestellt ist 	Nein.	Nein.	§ 45a Abs. 2 Satz 3 Auf- enthG

Sprachförderung mit Duldung (ab 1. August 2019)		
Wer?	Alle Herkunftsstaaten	Anmerkungen
Integrationskurse	Normalerweise nein.	§ 44 Abs. 4 Satz 2 AufenthG
	Ja, wenn Ermessensduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG erteilt worden ist. Dazu gehören auch die „Ausbildungsduldung“ nach § 60c AufenthG und die Beschäftigungsduldung nach § 60d AufenthG, da diese eine Spezialform der Ermessensduldung sind.	
Berufsbezogene Deutschsprachförderung (DeuFöV)	Ja, bei Ermessensduldung (auch Ausbildungsduldung und Beschäftigungsduldung)	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 DeuFöV
	Ja, nach sechs Monaten „geduldetem“ Aufenthalt, wenn <ul style="list-style-type: none"> - arbeitslos gemeldet, - oder arbeitssuchend gemeldet, - oder ausbildungssuchend gemeldet, - oder in einem Beschäftigungsverhältnis, - oder in betrieblicher Ausbildung, - oder in Berufsvorbereitungsmaßnahmen, - oder in der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistenten Ausbildung. 	§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 DeuFöV § 13 Abs. 2 Nr. 2 DeuFöV: Unabhängig von der Voraussetzung B 1 und durchlaufenem Integrationskurs besteht in diesem Fall auch Zugang zu den Spezialberufssprachkursen gem. § 13 DeuFöV, wenn sie mit der Duldung keinen Zugang zum Integrationskurs haben (da keine Ermessensduldung).
	Ansonsten: Nein.	

7. Asylbewerberleistungsgesetz

Das Asylbewerberleistungsgesetz ist ein Sondersozialhilfesystem, nach dem der Lebensunterhalt für bestimmte Gruppen ausländischer Staatsangehöriger gedeckt werden soll. Es ist ursprünglich 1993 eingeführt worden, um die Sozialhilfeleistungen für bestimmte Personengruppen absenken und in Form von Sachleistungen erbringen zu können.

→ **Zuständig ist das Sozialamt. Leistungen zur Arbeitsmarktintegration müssen zusätzlich durch eine Arbeitslos-/ Arbeitssuchendmeldung bei der Agentur für Arbeit beantragt werden.**

Am 18. Juli 2012 hat das Bundesverfassungsgericht die damalige Höhe der Grundleistungen nach § 3 AsylbLG für verfassungswidrig erklärt, da diese evident unzureichend seien, ein verfassungsrechtlich geschütztes menschenwürdiges Existenzminimum zu gewährleisten.⁴ Dieses stehe „deutschen und ausländischen Staatsangehörigen, die sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, gleichermaßen zu.“

Im März 2015 hat der Gesetzgeber das AsylbLG daraufhin grundlegend reformiert, um die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umzusetzen. Seitdem sind jedoch in mehreren Änderungen bereits wieder weitreichende Einschränkungen beschlossen worden, die in vielen Fällen dem höchstrichterlichen Urteil offensichtlich widersprechen.

Im August und September 2019 sind weitere gravierende Verschärfungen in Kraft getreten, die

- die Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG auf zahlreiche neue Gruppen (z. B. Dublin-Fälle) ausweiten,
- die Regelbedarfe für alle Alleinstehenden in Gemeinschaftsunterkünften um zehn Prozent kürzen,
- die Bedarfe für Haushaltsenergie und Wohnungsinstandhaltung aus dem Regelsatz herausrechnen, um sie stattdessen gesondert zu erbringen und damit die ausgezahlten Regelsätze für alle kürzen,
- die Voraufenthaltszeit für die so genannten „Analogleistungen“ von 15 auf 18 Monate verlängern und
- für eine bestimmte Gruppe Geflüchteter (nämlich „vollziehbar ausreisepflichtige“ Personen ohne Duldung mit einem bestehenden Schutzstatus in einem anderen EU-Staat) sogar jeglichen Leistungsanspruch streichen.

Der Paritätische hält viele dieser Verschärfungen und andere bestehende Einschränkungen im AsylbLG für verfassungsrechtlich nicht zulässig und setzt sich seit langem für eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes ein, da er es für ein diskriminierendes Gesetz hält. Stattdessen sollten die Leistungsberechtigten in die regulären Sozialsysteme (SGB II, SGB XII, SGB V, SGB IX) einbezogen werden.

⁴ BVerfG, Urteil vom 18.07.2012 - 1 BvL 10/10, 1 BvL 2/11 - asyl.net: M19839

Wer erhält Leistungen nach dem AsylbLG?

Nach § 1 Abs. 1 AsylbLG erhalten Leistungen nach dem AsylbLG (unter anderem) Ausländer*innen, die sich *tatsächlich* in Deutschland aufhalten und die

- einen Asylantrag gestellt haben und daher eine Aufenthaltsgestattung besitzen;
- ein Asylgesuch geäußert haben und daher einen Ankunfts nachweis besitzen; der Anspruch besteht auch, wenn der Ankunfts nachweis noch nicht ausgestellt worden ist;
- eine Duldung besitzen; auch eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder andere im Gesetz gar nicht vorgesehene Bescheinigungen gelten rechtlich als Duldung;
- vollziehbar ausreisepflichtig sind, ohne im Besitz einer Duldung zu sein; dies sind zum Beispiel „illegalisierte“ Menschen, die ohne Wissen der Ausländerbehörde in Deutschland leben, oder Personen, denen die Ausländerbehörde die Ausstellung einer Duldung verweigert;
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 AufenthG besitzen, wenn diese „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist; hierzu gehören zum Beispiel syrische Familienangehörige, die im Rahmen eines Landesaufnahmeprogramms nach Deutschland gekommen sind; wenn die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG nicht „wegen des Krieges im Heimatland“ erteilt worden ist, besteht hingegen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bzw. XII;

→ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG besitzen; dies ist eine maximal sechsmo-
natige vorübergehende Aufenthaltserlaubnis;

→ eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 Auf-
enthG besitzen, wenn der Zeitpunkt der erstma-
ligen Duldung („Aussetzung der Abschiebung“) noch keine 18 Monate zurückliegt; wenn dieser Zeitpunkt schon mindestens 18 Monate zurück-
liegt, besteht Anspruch auf die regulären Soziallei-
stungen nach SGB II oder XII.

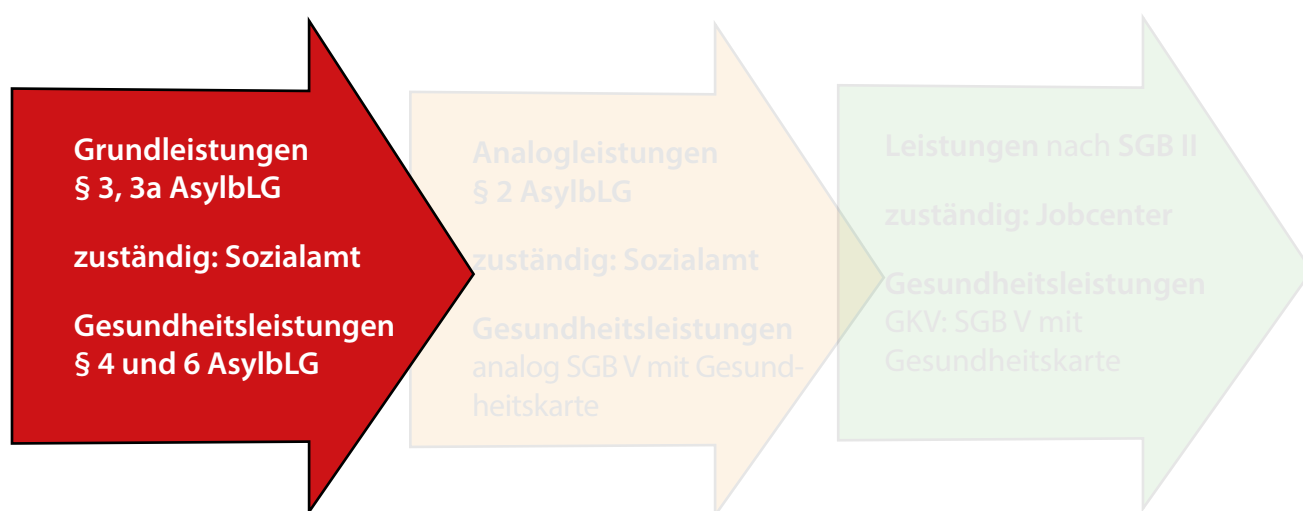
Anders als die Leistungen des SGB II setzen die Lei-
stungen nach AsylbLG keinen Antrag voraus. Vielmehr
müssen sie erbracht werden, sobald das Sozialamt
Kenntnis von den Bedarfen und den Ansprüchen hat
(§ 6b AsylbLG in Verbindung mit § 18 SGB XII). Falls das
Sozialamt trotz Kenntnis die erforderlichen und zuste-
henden Leistungen nicht erbringen sollte, können sie
auch rückwirkend durchgesetzt werden.

Grundleistungen, Analogleistungen, Anspruchseinschränkung?

- ➔ In den ersten 18 Monaten des Aufenthalts erhalten Leistungsberechtigte die sogenannten „**Grundleistungen**“ nach § 3 bzw. § 3a AsylbLG. Diese unterliegen besonderen Regelungen, sind niedriger als reguläre Sozialhilfeleistungen und können zum Teil oder sogar vollständig als Sachleistungen erbracht werden.
- ➔ Nach einem Aufenthalt von mehr als 18 Monaten werden normalerweise die sogenannten „**Analogleistungen**“ nach § 2 AsylbLG erbracht. Diese entsprechen in Form und Höhe weitestgehend der normalen Sozialhilfe nach dem SGB XII.
- ➔ In bestimmten Fällen werden die Leistungen gekürzt und entsprechen nur noch etwa der Hälfte der normalen Höhe der Grundleistungen (§ 1a; § 5; § 5a, § 11 AsylbLG). Diese **Anspruchseinschränkungen** werden genutzt, um für unterschiedliche Gruppen ein vermeintliches individuelles „Fehlverhalten“ oder auch die bloße Anwesenheit im Bundesgebiet zu sanktionieren. Die Kürzungsmöglichkeiten sind in den vergangenen Jahren drastisch ausgeweitet worden. Die Kürzungen widersprechen nach unserer Einschätzung den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts und in vielen Fällen auch europarechtlichen Vorschriften.
- ➔ Erstmals ist im August 2019 eine Gruppe Geflüchteter festgelegt worden, die **gar keinen Anspruch auf Leistungen** mehr besitzen sollen (§ 1 Abs. 4 AsylbLG). Es handelt sich um vollziehbar ausreisepflichtige Personen, die einen internationalen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat haben. Sie erhalten in Deutschland nur noch für zwei Wochen so genannte Überbrückungsleistungen und sind danach normalerweise vollständig von Leistungen ausgeschlossen. Es gibt jedoch eine Härtefallregelung, die nach unserer Auffassung in fast allen Konstellationen nach zwei Wochen greifen muss. Wenn eine Duldung erteilt worden ist, darf dieser Leistungsausschluss gar nicht angewandt werden. Der Paritätische kritisiert diesen gesetzlichen Leistungsausschluss scharf, da er nach unserer Überzeugung nicht mit dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums zu vereinbaren ist.

In den ersten 18 Monaten: Grundleistungen nach § 3 und 3a AsylbLG

Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung		Anerkennung (Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis)
Erste 18 Monate	Ab 19. Monat	



In **Landesaufnahmeeinrichtungen** erhalten Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG die Leistungen für den „notwendigen Bedarf“ (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts – das physische Existenzminimum) in Form von Sachleistungen. Zusätzlich müssen Leistungen für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ (das soziokulturelle Existenzminimum) erbracht werden. Hierzu gehören folgende Positionen:

- Verkehr
- Nachrichtenübermittlung
- Freizeit, Unterhaltung, Kultur
- Bildung
- Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen
- Andere Waren und Dienstleistungen.

Diese „sollen“ zwar als Sachleistungen zur Verfügung gestellt werden, „soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich“, aber in den meisten Bundesländern wird der notwendige persönliche Bedarf als Geldleistung ausgezahlt.

Die Sätze für den „notwendigen persönlichen Bedarf“ in Landeseinrichtungen betragen gemäß § 3a AsylbLG ab Januar 2020:

Bedarfsstufe 1 (erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern in einer Wohnung)	153 Euro (<i>nicht anwendbar in Landesaufnahmeeinrichtungen, da es sich nicht um eine „Wohnung“ handelt</i>)
Bedarfsstufe 2 (erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben, alleinstehend oder Partner*innen)	139 Euro
Bedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die zusammen mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben oder einer stationären Einrichtung, z. B. der Behindertenhilfe, untergebracht sind; in einer Aufnahmeeinrichtung gilt diese Bedarfsstufe <i>nicht</i> für unter 25jährige – sondern Bedarfsstufe 2)	122 Euro
Bedarfsstufe 4 (sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	80 Euro
Bedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	99 Euro
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	86 Euro

In manchen Fällen kürzen die Behörden den Barbetrag um bestimmte Positionen, die in der Aufnahmeeinrichtung als Sachleistung zur Verfügung gestellt wird – zum Beispiel um den Anteil für Kommunikation, weil ein W-LAN-Zugang in der Einrichtung kostenlos bereitgestellt wird. Gegen eine solche Kürzung sollte durch einen Widerspruch vorgegangen werden, da es sich bei dem Barbetrag eben um einen „notwendigen persönlichen Bedarf“ handelt, über dessen Nutzung auch persönlich entschieden werden können muss.

Praxistipp:

Gericht sieht Kürzungen als nicht rechtmäßig an

Das Sozialgericht Landshut hat in einem Beschluss vom 17. August 2016⁵ festgestellt, dass die anteilige Kürzung eines Teils des notwendigen persönlichen Bedarfs wegen anderweitiger Bedarfsdeckung nicht rechtmäßig sei. Das Gericht stellt fest, es sei „ausgeschlossen, einzelne Ausgaben regelbedarfsrelevanter Positionen mit der Begründung herauszurechnen, dass nicht jeder Leistungsempfänger jeden Bedarf gleichzeitig habe, nachdem dieser Ansatz bereits im Rahmen der Bemessung herangezogen wurde. (...) Durch die Gewährung auch nur eines Teils der Geldleistungen muss eine gewisse Disponibilität gewährleistet sein, dass der Leistungsberechtigte durch die eigenverantwortliche Verwendung der pauschalierten Leistung einen gegenüber dem statistisch ermittelten Durchschnittsbetrag höheren Bedarf in einem Lebensbereich durch geringere Ausgaben in einem anderen Lebensbereich ausgleichen kann.“

⁵ SG Landshut, Beschluss v. 16.08.2016 – S 11 AY 64/16 ER.

Für Leistungsberechtigte, die nicht mehr in Landeseinrichtungen (sondern in einer eigenen Wohnung oder einer kommunalen Gemeinschaftsunterkunft) untergebracht sind, muss der monatliche Bedarf für das physische Existenzminimum („notwendiger Bedarf“) „vorrangig“ als Geldleistung erbracht werden. Nur ausnahmsweise, „soweit es nach den Umständen erforderlich ist“, dürfen Sachleistungen oder Gutscheine ausgegeben werden. Der notwendige persönliche Bedarf

muss zusätzlich als Geldleistung gezahlt werden. Bei einer Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften „kann“ dieser gemäß § 3 Abs. 3 S. 6 AsylbLG dementsprechend teilweise oder sogar vollständig doch als Sachleistung geleistet werden. In diesem Fall werden vom Zahlungsbetrag bestimmte Anteile gekürzt. Falls das Sozialamt keine Geldleistungen bewilligt, muss es nachvollziehbar und individuell begründen, warum es vom Normalfall der Geldleistung abweicht.

Die Sätze für den „notwendigen Bedarf“ und den „notwendigen persönlichen Bedarf“ außerhalb von Landeseinrichtungen betragen ab Januar 2020: Regelbedarfe § 3; 3a AsylbLG 2020

	„notwendiger Bedarf“ (physisches Existenzminimum)	„notwendiger persönlicher Bedarf“ (soziales Existenzminimum)	Gesamtbedarf	Zusätzlich zu erbringen, „soweit notwendig und angemessen“:
Bedarfsstufe 1 (erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern in einer Wohnung)	198 Euro	153 Euro	351 Euro	Unterkunft, Heizung, Hausrat, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts, Kosten der Wohnungsinstandhaltung, Haushaltsenergie (Strom), Warmwasser. Außerdem: Bildungs- und Teilhabepaket.
Bedarfsstufe 2 (erwachsene Leistungsberechtigte ab 18 Jahren, die in einer Aufnahmeeinrichtung leben oder Erwachsene, die als Partner*innen in einer Wohnung zusammen leben)	177 Euro	139 Euro	316 Euro	
Bedarfsstufe 3 (erwachsene unverheiratete Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die mit ihren Eltern in einer Wohnung leben oder Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung z. B. der Behindertenhilfe untergebracht sind)	158 Euro	122 Euro	280 Euro	
Bedarfsstufe 4 (sonstige jugendliche Leistungsberechtigte vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	200 Euro	80 Euro	280 Euro	
Bedarfsstufe 5 (Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres)	174 Euro	99 Euro	273 Euro	
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres)	132 Euro	86 Euro	218 Euro	

Hinweis:

Änderungen seit September 2019: Zehnprozentige Kürzung für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften, Kosten für Strom werden gesondert erbracht

Seit September 2019 sind Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Gemeinschaftsunterkunft oder einer Aufnahmeeinrichtung leben, nicht mehr der Bedarfsstufe 1, sondern der Bedarfsstufe 2 zugeordnet. Dies bedeutet eine Kürzung der Leistung um zehn Prozent. Die Bundesregierung begründet diese Kürzung damit, dass die Betroffenen in einer Gemeinschaftsunterkunft eine Art „Schicksalsgemeinschaft“ bilden würden und durch gemeinsamen Einkauf und gemeinsame Nutzung bestimmter Gegenstände Einsparungen erzielen könnten wie in einer Familie oder Partner*innenschaft. Der Paritätische hält diese Begründung für realitätsfern und daher nicht für verfassungskonform.

Die Einstufung in Regelsatzstufe 2 ist für Alleinstehende hingegen nicht zulässig, wenn nur vorübergehend und kurzfristig eine Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt oder wenn die Betroffenen in der Gemeinschaftsunterkunft eine abgeschlossene Wohnung bewohnen.

In vielen Fällen dürfte eine Einstufung in Regelsatzstufe 2 für Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften nicht rechtmäßig sein, da das menschenwürdige Existenzminimum nicht gedeckt ist. Dies dürfte insbesondere der Fall sein, wenn die anderen Personen in der Gemeinschaftsunterkunft nicht nach §§ 2 oder 3 AsylbLG leistungsberechtigt sind, weil sie z. B. Leistungen nach SGB II, Ausbildungsbeihilfe, Arbeitseinkommen oder Leistungen nach SGB XII erhalten oder aber einer Kürzung nach § 1a unterliegen. Weitere Argumente könnten sein, dass man mit den verbleibenden unter § 2 oder 3 AsylbLG fallenden Mitbewohner*innen keinen gemeinsamen Nenner findet, um zusammen aus einem Topf zu wirtschaften und zu kochen, (z. B. weil aus kulturellen, religiösen oder medizinischen Gründen unterschiedliche Essgewohnheiten bestehen), weil die Essenszeiten und -bedürfnisse sich wegen Schulbesuchs der Kinder, Teilnahme an Deutschkursen, ehrenamtlicher Tätigkeiten, Ausbildung oder Arbeit usw. unterscheiden, oder weil man wegen Sprachproblemen oder weil man Konflikte mit den Mitbewohnern hat sich nicht versteht.

Es empfiehlt sich, gegen die Einstufung in Regelsatzstufe 2 in derartigen Fällen Widerspruch und gegebenenfalls auch Klage beim Sozialgericht einzulegen und dies mit den oben genannten, im jeweiligen Einzelfall detailliert vorgetragenen Argumenten zu begründen.

Ebenfalls seit September 2019 werden die Bedarfe für Haushaltsenergie (Strom) und Wohnungsinstandhaltung aus dem Regelsatz herausgerechnet und müssen gesondert erbracht werden. In einer Gemeinschaftsunterkunft erfolgt dies üblicherweise als Sachleistung. In einer Wohnung, in der ein eigener Vertrag mit dem Stromlieferanten besteht, muss das Sozialamt die Stromkosten in tatsächlicher Höhe erstatten, soweit diese notwendig und angemessen sind.

Der ursprünglich im Regelsatz vorgesehene Anteil für Wohnungsinstandhaltung und Strom entspricht folgenden Werten; notwendig und angemessen können aber abhängig vom Einzelfall auch höhere Beträge sein:

Bedarfsstufe 1	39 Euro
Bedarfsstufe 2	35 Euro
Bedarfsstufe 3	31 Euro
Bedarfsstufe 4	25 Euro
Bedarfsstufe 5	16 Euro
Bedarfsstufe 5	9 Euro

Praxistipp:

Grundleistungen waren bis einschließlich August 2019 rechtswidrig zu niedrig – Nachzahlung der Differenz beantragen

Die Grundleistungen sind zwischen 2016 und September 2019 nicht erhöht worden, obwohl dies vom Gesetz her jährlich vorgeschrieben ist. Daher haben einige Gerichte einen Anspruch auf Nachzahlung der Differenz festgestellt. Die Betroffenen können beim Sozialamt einen „Überprüfungsantrag“ nach § 44 SGB X für die Zeiträume des laufenden und des Vorjahres stellen. Dann muss das Sozialamt die alten Bewilligungsbescheide prüfen und gegebenenfalls die zu Unrecht vorenthaltenen Leistungen nachzahlen. Der Paritätische hat dazu eine [ausführliche Arbeitshilfe](#) erstellt.

Zusätzlich zum Regelbedarf: Bestimmte Leistungen müssen gesondert beantragt werden

Der Regelsatz umfasst viele Bedarfe nicht. Diese müssen daher gesondert beantragt und nach unterschiedlichen Rechtsgrundlagen zusätzlich erbracht werden. Dazu gehören zum Beispiel:

- **Kosten der Unterkunft** inkl. Heizung, Strom, Renovierungs- und Umzugskosten (wird für Personen in Gemeinschaftsunterkünften als Sachleistung, für Personen in Wohnungen als Geldleistung bereitgestellt);
- **Hausrat** (hierzu gehören sowohl die Erstbeschaffung als auch die „Ersatzbeschaffung“). Auch kleinere Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts (z. B. Geschirr, Trockentücher, Putzmittel) gehören hierzu, da der Regelsatz diese Positionen nicht umfasst;
- **Bildungs- und Teilhabepaket (§ 3 Abs. 4 AsylbLG)**. Der Umfang entspricht demjenigen, wie er auch im SGB XII vorgesehen ist.

Praxistipp:

Bildungs- und Teilhabepaket

Die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets werden zum 1. August 2019 erweitert und das Verwaltungsverfahren vereinfacht. So ist künftig kein gesonderter Antrag mehr erforderlich – mit Ausnahme der Nachhilfeförderung. Das bedeutet, dass auch rückwirkend Kosten übernommen werden müssen. Informationen dazu gibt es [auf der Seite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales](#)

Zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets zählen gem. §§ 34, 34a und 34b SGB XII:

- Kosten für Klassenfahrten und Schulausflüge, auch für Kinder in Kindergärten oder Kitas
- Schulbedarf (Pauschalen von 100 bzw. 50 Euro pro Halbjahr). Dieser Betrag wird ab 2021 jährlich prozentual erhöht. Das Bundessozialgericht hat mittlerweile festgestellt, dass auch über die Pauschale hinaus Eigenanteile für Schulbücher zu übernehmen sind (BSG, Urteil vom 8. Mai 2019; Aktenzeichen B 14 AS 6/18 R und B 14 AS 13/18 R). Dies gilt auch für das AsylbLG.
- Schüler*innenfahrtkosten zur „nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs“. Dazu gehört ab August 2019 auch eine Schule mit besonderem Profil (z.B. mit sportlichem oder sprachlichem Profil oder Ganztagschulen).
- Außerschulische Lernförderung, wenn keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen. Auf eine bestehende Versetzungsgefährdung kommt es dabei nicht mehr an.
- Kostenlose Mittagsverpflegung in Schule, Kindergarten oder Kita. Der bisherige Eigenanteil von einem Euro pro Tag entfällt ab August 2019.
- Zuschuss zur Ermöglichung von außerschulischer Bildung und Teilhabe (15 Euro pro Monat z. B. für die Mitgliedschaft im Sportverein, für Ferienfreizeiten oder Musikunterricht).

- **Mehrbedarf für Warmwasser.** Für Personen, die in Privatwohnungen wohnen und das Warmwasser über Elektro- oder Gasboiler dezentral erwärmen, muss das Sozialamt die Kosten für die Warmwasseraufbereitung zusätzlich erbringen, da sie nicht im Regelsatz enthalten sind. Da deren Höhe nicht individuell ermittelbar ist, dürfte sich das Sozialamt an den Mehrbedarfszuschlägen nach § 30 Abs. 7 SGB XII orientieren.
- **Passkosten:** Die Kosten für die Beschaffung eines ausländischen Nationalpasses bzw. anderer erforderlicher Dokumente muss das Sozialamt zusätzlich über § 6 AsylbLG erbringen.
- **Einmalige Beihilfen** bei Schwangerschaft und Geburt.
- Mehrbedarfe für Schwangere und für Alleinerziehende. Diese werden allerdings meist nicht pauschal wie im SGB II oder SGB XII erbracht, sondern die notwendigen Mehraufwendungen (z. B. für Kinderbetreuung, Ernährungsmehrkosten) müssen individuell glaubhaft gemacht und beantragt werden. Dies hat das Bundessozialgericht für den Mehrbedarf bei Alleinerziehenden im AsylbLG entschieden.⁶

Über § 6 AsylbLG können darüber hinaus Leistungen beantragt werden, die nicht im Regelbedarf enthalten sind, aber dennoch für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, für besondere Bedürfnisse von Kindern geboten oder für die Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind, wie zum Beispiel:

- **Dolmetscher*innenkosten** zu Therapiezwecken (eine ausführliche Arbeitshilfe dazu finden Sie hier: <https://t1p.de/c3ey>)
- **Eingliederungsleistungen** für Menschen mit Behinderungen: Das Landessozialgericht Niedersachsen hat etwa das Sozialamt verpflichtet, die Kosten für ambulante Fachleistungsstunden im Rahmen der Eingliederungshilfe für eine Frau mit schwerer psychischer Erkrankung zu tragen.⁷

Das Sozialgericht Hildesheim hat einen Anspruch auf Förderung durch einen Integrationshelfer nach § 6 AsylbLG für ein Kind mit Mehrfachbehinderung festgestellt.⁸ ()

- Leistungen zur **Behandlung chronischer Erkrankungen**
- **Fahrtkosten** zu Behörden, zum Arzt oder Krankenhaus, wenn diese „unerlässlich“ sind oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.
- Leistungen für **kostenaufwändige Ernährung**
- Leistungen für **Rehabilitation**
- Leistungen bei **Pflegebedürftigkeit**
- Kosten für **Frauenhausaufenthalt**

Praxistipp:

Leistungen für schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen

Art. 21 der EU-Aufnahmerichtlinie ([Richtlinie 2013/33/EU](#)) verlangt, dass die speziellen Bedürfnisse von schutzbedürftigen Personen berücksichtigt werden müssen. Zu den schutzbedürftigen Personen zählt die Richtlinie unter anderen: „Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien“. Diese Vorgabe muss das Sozialamt auch bei der Bewilligung von speziellen Leistungen nach dem AsylbLG berücksichtigen (z. B. bei Leistungen der Eingliederungshilfe, Pflegeleistungen, Krankenhilfeleistungen). Im Klartext: Es ist unserer Auffassung nach nicht rechtmäßig, spezielle Leistungen für diese Gruppen abzulehnen, obwohl die entsprechende Leistung deutschen Leistungsberechtigten in einer vergleichbaren Situation zugesprochen würde.

⁶ BSG, Urteil v. 25.10.2018 - B 7 AY 1/18 R.

⁷ LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 1. Februar 2018, L 8 AY

⁸ 16/17 B ER.

⁸ SG Hildesheim, Beschluss vom 30. August 2012; S 42 AY 140/12 ER.

Krankenhilfe: Notfallmedizin oder „bestmögliche Behandlung“?

Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG sind nicht Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung. Vielmehr stellt das Sozialamt innerhalb der ersten 18 Monate üblicherweise Krankenscheine für die Kostenübernahme aus, die zum Teil für jede Behandlung beantragt werden müssen. § 4 AsylbLG sieht dabei lediglich einen Kostenübernahmeanspruch vor, wenn es sich um die „erforderliche“ Behandlung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“ einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln „sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen“ handelt. Darüber hinaus müssen die üblichen Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt, die empfohlenen Vorsorgeuntersuchungen und Schutzimpfungen übernommen werden.

Die Behandlung chronischer Erkrankungen ohne Schmerzen wäre demnach ausgeschlossen. Allerdings schreibt zusätzlich § 6 AsylbLG vor:

„Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind.“

Daraus ergibt sich: Nahezu der gesamte Umfang der medizinischen Behandlung, der auch in der Gesetzlichen Krankenversicherung vorgesehen ist, muss erbracht werden – insbesondere für Minderjährige und andere Personen mit besonderen Bedürfnissen. Auch die Übernahme von Dolmetscherkosten muss über § 6 AsylbLG übernommen werden, wenn diese für eine Behandlung erforderlich sind. Auch wenn in dem entsprechenden Paragraphen nur von „können“ die Rede ist, besteht nach überwiegender Auffassung ein Anspruch auf die „unerlässliche“ oder „gebotene“ Leistung: Ein Ermessen besteht nur in Bezug auf die Ausgestaltung der Leistung, nicht jedoch in Bezug auf das „ob“.

Praxistipp:

Eingeschränkter Behandlungsanspruch ist mit höherrangigem Recht nicht vereinbar.

Einschränkungen, die einen Anspruch auf Krankenbehandlung unterhalb des Niveaus der Gesetzlichen Krankenversicherung zur Folge haben, sind nicht mit der staatlichen Pflicht auf Sicherstellung des menschenwürdigen physischen Existenzminimums vereinbar.

Auch mit dem Völkerrecht ist eine „Notfallmedizin“ nicht zu vereinbaren:

In Art. 12 Abs. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen (UN-Sozialpakt) heißt es:

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf das für ihn erreichbare **Höchstmaß** an körperlicher und geistiger Gesundheit an.“

In Deutschland ist dieser völkerrechtliche Vertrag geltendes Recht – das indes fortlaufend ignoriert wird.

Zudem widerspricht die eingeschränkte Gesundheitsversorgung zumindest für Asylsuchende „mit besonderen Bedürfnissen“ (z. B. Minderjährige, Alleinerziehende, Menschen mit Behinderungen, Schwangere, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Opfer von Menschenhandel oder Gewalt) den Mindestanforderungen aus Art. 19 Abs. 2 der Aufnahme richtlinie der EU (Richtlinie 2013/33/EU).

➔ Das Landessozialgericht Hessen hat auch aus diesen Gründen und mit Verweis auf das Grundgesetz in einem Beschluss vom 11. Juli 2018 das

Sozialamt zur Übernahme der Kosten für eine Hepatitis-C-Therapie (chronische Erkrankung) einer geduldeten Person verpflichtet: „Zwar ist die Erkrankung weder akut noch schmerzhaft, doch ist § 6 AsylbLG, wonach Leistungen gewährt werden können, wenn sie zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind, verfassungskonform weit auszulegen. Dies ist aufgrund der Menschenwürde und des Sozialstaatsprinzips (Art. 1 i.V.m. Art. 20 GG) geboten (...).

Daher ist bis auf wenige Ausnahmen, insbesondere bei Bagatellerkrankungen oder Kurzaufenthalten, ein Leistungsniveau herzustellen, dass der Sozialhilfe nach §§ 47ff SGB XII bzw. der gesetzlichen Krankenversicherung nach SGB V entspricht.“⁹

→ Das Landessozialgericht Mecklenburg Vorpommern hat am 28. August 2019 das zuständige Sozialamt verpflichtet, für einen geduldeten nahezu gehörlosen Antragsteller die Kosten einer Cochlea-Implantation nach § 6 AsylbLG zu übernehmen, da „durch eine verfassungskonforme Auslegung des § 6 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative AsylbLG eine dem gesetzlichen Krankenversicherungsrecht entsprechende medizinische Versorgung zu gewährleisten“ sei.¹⁰

Für die Praxis heißt das: Falls das Sozialamt die Kostenübernahme für eine geplante Behandlung einer Erkrankung ablehnt, weil sie weder akut noch schmerzhaft sei, sollte gegen die Ablehnung ein Widerspruch eingelegt werden. Da es in der Regel schnell gehen muss, sollte zudem ein Eilantrag beim Sozialgericht eingelegt werden.

Während des Grundleistungsbezugs dürfen von Leistungsberechtigten keine Eigenanteile bei der medizinischen Behandlung und keine Rezeptgebühren verlangt werden, sofern sie nicht ausnahmsweise Mitglied der Gesetzlichen Krankenversicherung sind. Denn diese Kosten sind nicht im Regelsatz enthalten. Falls durch eine Erwerbstätigkeit ausnahmsweise doch eine Mitgliedschaft in der Krankenkasse bestehen sollte, muss das Sozialamt die Eigenanteile und Rezeptgebühren zusätzlich über § 6 AsylbLG erbringen. Die Kostenerstattung sollte in diesem Fall beim Sozialamt beantragt werden.

Praxistipp:

Gesundheitskarte für Flüchtlinge

Einige Bundesländer haben mit den Krankenkassen Verträge nach § 264 Abs. 1 SGB V abgeschlossen, nach denen auch Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG während der ersten 18 Monate eine elektronische Gesundheitskarte erhalten. Damit können sie normalerweise zum Arzt gehen, ohne zuvor eine Genehmigung einzuholen. Der Leistungsumfang ist je nach Bundesland unterschiedlich geregelt, geht jedoch meist über die eingeschränkte Gesundheitsversorgung hinaus. Für besondere Behandlungen (etwa Zahnersatz, Reha-Maßnahmen und Psychotherapie) sind zum Teil weiterhin Einschränkungen vorgesehen.

Bislang haben derartige Verträge unter anderem die Bundesländer Bremen, Hamburg, Berlin, Schleswig-Holstein, Thüringen und einige Kommunen in NRW und Niedersachsen abgeschlossen.

Weitere Informationen zur Gesundheitskarte für Geflüchtete in den jeweiligen Bundesländern und zum jeweiligen Leistungsumfang finden Sie hier: <http://gesundheit-gefluechtete.info/>

⁹ LSG Hessen, Beschluss vom 11.07.2018 -L 4 AY 9/18 B ER.

¹⁰ LSG Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 28.08.2019 - L 9 AY 13/19 B ER

Anrechnung von Einkommen und Vermögen, § 7 AsylbLG

Auf die Grundleistungen des AsylbLG werden vorhandenes Einkommen und Vermögen, „über das verfügt werden kann“, angerechnet. „Einkommen“ meint dabei alle Einnahmen, die während des Bewilligungsabschnitts eingehen (z. B. Arbeitseinkommen, Kindergeld, Elterngeld, Steuerrückerstattungen). „Vermögen“ bedeutet alles, was bereits vor Beginn des Leistungsbezugs vorhanden war.

Dies kann allerdings nur angerechnet werden, wenn über das Vermögen oder Einkommen auch tatsächlich verfügt werden kann. Falls es etwa rein faktisch nicht möglich ist, ein im Herkunftsland vorhandenes Haus oder Grundstück gegenwärtig zu verkaufen, ist dieses Vermögen gerade nicht verfügbar und darf auch nicht angerechnet werden. Das gleiche gilt zum Beispiel auch für Kindergeld, auf das zwar ein Anspruch besteht, das aber noch nicht gezahlt wird oder auf ein Arbeitseinkommen, das im laufenden Monat faktisch nicht ausgezahlt wird: Es ist nicht zulässig, Einkommen „fiktiv“ anzurechnen, sondern erst dann, wenn es auch tatsächlich vorhanden und verfügbar ist.

Der Gesetzeswortlaut verlangt zudem, dass auch das Einkommen und Vermögen von Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, anzurechnen seien. Das Gesetz definiert den Begriff des „Familienangehörigen“ nicht. Mittlerweile hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Regelungen des SGB XII auch im Bereich des AsylbLG angewandt werden müssen: Das heißt zum Beispiel: Das Einkommen eines volljährigen Kindes darf nicht angerechnet werden; ebenso wenig dasjenige einer Schwiegertochter oder eines Schwiegersohnes. **Der Begriff des Familienangehörigen beschränkt sich in aller Regel auf die Kernfamilie aus verheirateten oder unverheirateten Partner*innen und deren minderjährigen Kindern.**¹¹

Nicht als Einkommen angerechnet werden dürfen

- Leistungen nach dem AsylbLG (z. B. Nachzahlungen wegen früherer falscher Berechnungen),
- Grundrenten nach dem Bundesversorgungsgesetz oder Entschädigungen nach dem Entschädigungsgesetz,
- Schmerzensgeld,
- Die Aufwandsentschädigung im Rahmen der Arbeitsgelegenheiten nach §§ 5; 5a AsylbLG („80-Cent-Jobs“),
- Fahrtkostenzuschuss für die Teilnahme am Integrationskurs oder der berufsbezogenen Deutschsprachförderung,
- Auch Leistungen der „Bundesstiftung Mutter und Kind“ dürfen nicht auf den Anspruch nach § 3 bzw. 6 AsylbLG angerechnet werden. Das steht zwar nicht im Gesetz, ergibt sich aber aus § 5 Abs. 2 des „Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“.
- Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten, Übungsleiterpauschale bis 200 Euro monatlich

Hinweis:

Seit September 2019 Freibetrag von 200 Euro monatlich für ehrenamtliche Aufwandsentschädigungen

Die Übungsleiterpauschale und Aufwandsentschädigungen aus ehrenamtlichen oder künstlerischen Tätigkeiten sowie Aufwandsentschädigungen als Vormund sind nun bis zu 200 Euro im Monat anrechnungsfrei (§ 7 Abs. 3 S. 2 AsylbLG). Diese Regelung ist zum 1. September 2019 neu eingeführt worden und entspricht weitgehend den Regelungen im SGB II und SGB XII.

¹¹ Bundessozialgericht, Urteil vom 26. Juni 2013; B 7 AY 6/11 R.

Einkommensanrechnung bei Erwerbstätigkeit

Falls eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, darf ein Teil des Arbeitseinkommens nicht auf die Grundleistungen angerechnet werden. Dadurch steht den Betroffenen etwas mehr Geld zur Verfügung, als wenn sie nicht arbeiten würden.

Vom Bruttoeinkommen muss folgendes abgezogen werden:

- zu zahlende Steuern und Sozialabgaben
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungsbeiträge (z. B. die Kfz-Haftpflicht, falls ein Auto vorhanden und für die Arbeit notwendig ist),
- sowie die „mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben“ (z. B. Werbungskostenpauschale, Fahrtkosten zur Arbeit, Gewerkschaftsbeiträge).

Außerdem wird gemäß § 7 Abs. 3 S. 1 AsylbLG ein **Freibetrag von 25 Prozent des Bruttoeinkommens** nicht als Einkommen berücksichtigt; dieser Freibetrag ist „gedeckelt“ auf 50 Prozent („notwendiger persönlicher Bedarf“ plus „notwendiger Bedarf“) der jeweiligen Regelbedarfsstufe (für eine allein stehende Person in einer Wohnung liegt der Regelbedarf im Jahr 2020 bei 351 Euro; der Freibetrag liegt also maximal bei 175,50 Euro).

Welches Vermögen ist anrechnungsfrei?

Es besteht ein Vermögens-Freibetrag von 200 Euro pro Person, um für gewisse Anschaffungen (z. B. Winterkleidung) ansparen zu können.

Zusätzlich sind nicht anrechenbar Vermögensgegenstände, die für die „Aufnahme oder Fortsetzung einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung unentbehrlich sind“ und geschütztes Vermögen sein können. Dazu kann etwa ein Auto zählen, das für die Fahrt zur Arbeit erforderlich ist.

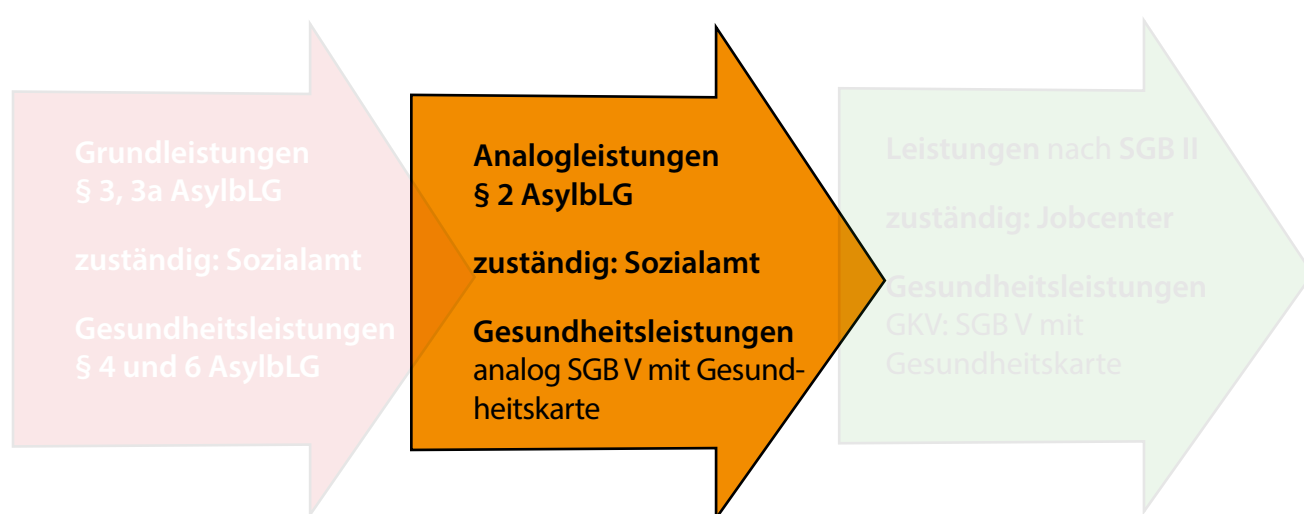
Praxistipp:

Freibeträge im Überblick

Eine Übersicht über die Einkommens- und Vermögensfreibeträge im AsylbLG, SGB II und SGB XII finden Sie hier: <https://t1p.de/rlyj>

Nach 18 Monaten: Analogleistungen nach § 2 AsylbLG entsprechend der Sozialhilfe des SGB XII

Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung		Anerkennung (Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis)
Erste 18 Monate	Ab 19. Monat	



Nach einem 18monatigen Aufenthalt muss das Sozialamt automatisch Leistungen nach § 2 AsylbLG erbringen (die so genannten „Analogleistungen“). Das bedeutet: Die Betroffenen bleiben zwar nach wie vor formal leistungsberechtigt nach dem AsylbLG, aber es werden nahezu sämtliche Vorschriften der „normalen“ Sozialhilfe des SGB XII auf sie angewandt (z. B. höhere Regelbedarfe, Krankenversicherungskarte ohne Einschränkungen beim Behandlungsanspruch, höhere Einkommens- und Vermögensfreibeträge, ausdrückliche Anwendung der Mehrbedarfe).

Praxistipp:

Gesundheitskarte bei Analogleistungen

Leistungsberechtigte, die die Analogleistungen erhalten, haben Anspruch auf Ausstellung einer elektronischen Gesundheitskarte von einer frei gewählten Krankenkasse ohne Einschränkungen. Sie sind damit zwar nicht Mitglied einer Krankenkasse, aber sie haben Anspruch auf (fast) alle Leistungen wie gesetzlich Versicherte. Wenn das Sozialamt oder die Krankenkasse die Ausstellung einer Gesundheitskarte verweigert, ist dies rechtswidrig: In § 264 Abs. 2 SGB V ist ausdrücklich festgeschrieben, dass für Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG die Krankenbehandlung durch eine Krankenkasse übernommen wird. Ein Ermessen besteht für das Sozialamt hier nicht.

Die Sätze für die Regelbedarfe betragen gemäß § 2 AsylbLG i. V. m. der Anlage zu § 28 SGB XII ab Januar 2020:

Bedarfsstufe 1 (erwachsene Leistungsberechtigte, die als Alleinstehende in einer Wohnung leben sowie für jugendliche Leistungsberechtigte ohne Eltern in einer Wohnung)	432 Euro
Bedarfsstufe 2 (erwachsene Leistungsberechtigte, die in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, alleinstehend oder Partner*innen)	389 Euro
Bedarfsstufe 3 (erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die zusammen mit mindestens einem Elternteil in einer Wohnung leben. In einer Aufnahmeeinrichtung gilt diese Bedarfsstufe <i>nicht</i> für unter 25jährige – sondern Bedarfsstufe 2)	345 Euro
Bedarfsstufe 4 (Jugendliche von 14 bis 17 Jahre)	328 Euro
Bedarfsstufe 5 (Kinder von sechs bis 13 Jahren)	308 Euro
Bedarfsstufe 6 (Kinder bis fünf Jahre)	250 Euro

Seit September 2019 erhalten jedoch auch Leistungsberechtigte nach § 2 AsylbLG nur die Regelbedarfsstufe 2, wenn es sich um Alleinstehende in Gemeinschaftsunterkünften handelt. Sie unterliegen also gegenüber deutschen Personen, die zum Beispiel in einer Obdachlosenunterkunft leben, einer Kürzung von zehn Prozent. Außerdem erhalten seitdem auch unverheiratete volljährige, aber unter 25jährige Kinder, die mit einem Elternteil in einer Wohnung leben, nur noch Regelbedarfsstufe 3. Dies sind Sonderregelungen, die im SGB XII ansonsten nicht gelten. Das Sozialgericht Landshut hat in einer Eilentscheidung vom 24. Oktober 2019 die Kürzung in Gemeinschaftsunterkünften für voraussichtlich verfassungswidrig und daher unzulässig erklärt (SG Landshut, S 11 AY 64/19 ER).

Zwei Voraussetzungen müssen für den Anspruch nach § 2 AsylbLG erfüllt sein:

1. Ein Aufenthalt im Bundesgebiet von 18 Monaten „ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet“ und
2. Die Aufenthaltsdauer darf nicht „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst“ worden sein.

Wenn die leistungsberechtigte Person die Dauer ihres Aufenthalts „rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst hat“, gelangt sie auch nach 18 Monaten Aufenthaltsdauer nicht in die „Analogleistungen“, sondern bleibt in den Grundleistungen der §§ 3 und 3a AsylbLG. Ein solcher Rechtsmissbrauch ist aber nicht allein dadurch gegeben, dass der Betreffende nicht freiwillig ausreist, obwohl er aufgrund seiner Duldung dazu verpflichtet wäre.

Um die höheren Leistungen vorenthalten zu können, müssen weitere aktive oder passive rechtsmissbräuchliche Handlungen hinzukommen – etwa die Verschleierung der Identität oder die Weigerung, an der Passbeschaffung mitzuwirken. Und diese Handlungen müssen zusätzlich kausal zu einer Verlängerung der Aufenthaltsdauer führen: Wenn eine Ausreise bzw. eine Abschiebung ohnehin nicht möglich wäre, hat das „rechtsmissbräuchliche“ Handeln keine Auswirkungen und darf daher auch nicht zu einer Verweigerung der Analogleistungen führen. Bei Personen, die eine Aufenthaltsgestattung besitzen (sich also noch im Asylverfahren befinden), kann nie von einer rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer ausgegangen werden, da die Dauer des Asylverfahrens gar nicht selbst zu beeinflussen ist.

Das Bundessozialgericht hat in einem Grundsatzurteil zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Selbstbeeinflussung der Aufenthaltsdauer“ formuliert, es müsse sich um ein sozialwidriges Verhalten von „erheblichem Gewicht“ handeln, damit überhaupt von einem Rechtsmissbrauch ausgegangen werden könne.¹² Das Sozialamt muss beweisen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

In manchen Fällen könne ein rechtsmissbräuchliches Handeln oder Unterlassen sogar gerechtfertigt sein, nämlich dann, wenn es sich um „eine Reaktion auf oder eine vorbeugende Maßnahme gegen objektiv zu erwartendes Fehlverhalten des Staates“ handle. Zudem sind manche Anforderungen der Behörden nicht zulässig oder zumutbar. So hat das Bundessozialgericht am 30. Oktober 2013 entschieden, dass nicht verlangt werden dürfe, eine so genannte „Freiwilligkeitserklärung“ gegenüber der Heimatbotschaft abzugeben, obwohl diese gar nicht dem „inneren Willen“ entspricht. Deshalb könne es sich auch nicht um „Rechtsmissbrauch“ handeln.¹³

Insgesamt dürfte der Vorwurf des Rechtsmissbrauchs aufgrund der „hohen Hürde“ und des strengen Beurteilungsmaßstabs nur in wenigen Fällen tatsächlich aufrechtzuerhalten sein. Daher sollten Leistungsberechtigte, die auch nach 18 Monaten Aufenthalt dennoch nicht die Leistungen nach § 2 erhalten, die Bescheide des Sozialamtes anfechten und vor dem Sozialgericht überprüfen lassen. Im Zweifel sollte hierzu anwaltlicher Rat eingeholt werden.

Praxistipp:

Sozialamt muss von Amts wegen auf die Analogleistungen umstellen

Wichtig: Falls die Voraussetzungen vorliegen, muss das Sozialamt automatisch auf die besseren Leistungen umstellen – einen gesonderten Antrag muss man dafür nicht stellen. Falls das Sozialamt dies nicht tut, kann man auch rückwirkend die Differenz nachfordern, indem man einen Überprüfungsantrag gemäß § 44 SGB X stellt. Das Bundessozialgericht hat im Jahr 2008 festgestellt, dass eine solche Nachzahlung auch im Asylbewerberleistungsgesetz möglich ist.

Praxistipp:

Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG

Eine ausführliche Darstellung der Rechtsprechung zu § 2 AsylbLG finden Sie in einem Beitrag im „Asylmagazin 10/2008“. Dieser ist zwar schon älter und die Rechtslage hat sich mittlerweile zum Teil geändert. Aber die Ausführungen zur Frage der „rechtsmissbräuchlichen Beeinflussung der Aufenthaltsdauer“ sind nach wie vor weitgehend aktuell.

¹² Bundessozialgericht, Urteil vom 17. Juni 2008, B 8/9b AY 1/07 R.

¹³ Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2013, B 7 AY 7/12 R.

Praxistipp:

Keine Zurechnung des „Rechtsmissbrauchs“ auf andere Familienangehörige

Nach dem Wortlaut von § 2 AsylbLG dürfen die „Analogleistungen“ nur dann vorenthalten werden, wenn der oder die Leistungsberechtigte die Aufenthaltsdauer „selbst“ rechtsmissbräuchlich beeinflusst hat. Wenn nur ein Familienmitglied sich aus der Sicht des Sozialamtes „rechtsmissbräuchlich“ verhält, darf dieses Fehlverhalten nicht auf die übrigen Familienangehörigen übertragen werden: Kinder dürfen also nicht für das „Fehlverhalten“ der Eltern bestraft werden, sondern müssen die „Analogleistungen“ erhalten, auch wenn die Eltern sie nicht erhalten.

Das Bundessozialgericht hat diese Auffassung in seinem oben genannten Urteil bestätigt: Der Grund für die Verweigerung der Leistungen nach § 2 AsylbLG muss in der eigenen Person begründet sein.

Praxistipp:

Analogleistungen entsprechend SGB XII auch während Studium oder Ausbildung

Nach Ablauf von 18 Monaten werden Leistungen entsprechend dem SGB XII erbracht – das eigentlich einen Ausschluss von Sozialhilfeleistungen während einer Ausbildung vorsieht. Allerdings ist in § 2 AsylbLG seit 1. September 2019 klargestellt, dass in fast allen Fällen auch während einer Ausbildung Anspruch auf die sogenannten Analogleistungen nach dem AsylbLG besteht, gegebenenfalls aufstockend zum Ausbildungsentgelt und der BAB oder dem BA-föG. Eine ausführliche Darstellung hierzu finden Sie hier: <https://t1p.de/yqin>

Anspruchseinschränkung gem. § 1a AsylbLG: Leistungskürzung als Sanktion

Seit März 2015 sind die Tatbestände für eine Leistungskürzung als Sanktionsmaßnahme in mehreren Schritten drastisch ausgeweitet worden: Nunmehr kennt das Gesetz fast zwei Dutzend unterschiedliche Konstellationen, in denen die Leistungen auf einen Betrag gekürzt werden sollen, der noch nicht einmal mehr das physische Existenzminimum deckt. Diese Leistungskürzungen widersprechen nach Überzeugung des Paritätischen der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das im Juli 2012 festgestellt hatte: „Die Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren“.

Auch mit der bisherigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sind die geltenden Leistungskürzungen nicht in Einklang zu bringen: Das Bundessozialgericht hat zwar in einem Urteil vom 12. Mai 2017 die Leistungskürzung nach dem damals geltenden Recht für zulässig erklärt. In dem Verfahren ging es um einen Mann, der sich über Jahre hinweg geweigert hatte, einen Pass zu beschaffen und deshalb nicht abgeschoben werden konnte. Als Voraussetzung für eine Zulässigkeit hatte das Bundessozialgericht aber zwei Bedingungen aufgestellt:

- ➔ Die Leistungskürzung muss die Besonderheiten des Einzelfalls berücksichtigen. Auch die Leistungen des sozialen Existenzminimums und alle anderen Leistungen müssen erbracht werden, wenn dies der Einzelfall erfordert.
- ➔ Durch eine Verhaltensänderung muss man es jederzeit in der Hand haben, wieder in den Genuss ungekürzter Leistungen zu gelangen.¹⁴

Diese Bedingungen sind jedoch in der nun geltenden **Rechtslage bei keinem Kürzungstatbestand mehr erfüllt**: In vielen Fällen ist die Kürzung nicht durch eine Verhaltensänderung abwendbar, da die bloße Anwesenheit im Bundesgebiet sanktioniert wird; und in sämtlichen Konstellationen ist mittlerweile eine individuelle Bedarfserbringung des sozialen Existenzminimums gesetzlich ausgeschlossen. Die aktuell geltenden Kürzungstatbestände sind daher nach Überzeugung des Paritätischen nicht verfassungskonform und auch mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nicht zu vereinbaren.

Sie widersprechen außerdem in vielen Fällen der EU-Aufnahmerichtlinie und der EU-Rückführungsrichtlinie, insbesondere für besonders schutzbedürftige Personen, dem UN-Sozialpakt, der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention.

¹⁴ BSG, Urteil vom 12. Mai 2017, B 7 AY 1/16 R.

Praxistipp:

Keine Leistungskürzung für schutzbedürftige Personen mit besonderen Bedürfnissen.

Die EU-Aufnahmerichtlinie gilt für Asylsuchende – und zwar zunächst während eines in Deutschland laufenden Asylverfahrens. Aber auch nach Abschluss des Dublinverfahrens in Deutschland, wenn im Rahmen der Dublin-Verordnung eine Überstellung in einen anderen EU-Staat vorgesehen ist – solange in dem anderen EU-Staat noch kein Schutzstatus gewährt worden ist. Für die Geltung der EU-Aufnahmerichtlinie ist also nicht zwingend das Vorliegen einer Aufenthaltsgestattung Voraussetzung.

In Art. 21 definiert die EU-Aufnahmerichtlinie Gruppen von schutzbedürftigen Personen mit besonderen Bedürfnissen. Dazu gehören Minderjährige, unbegleitete Minderjährige, Behinderte, ältere Menschen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, Personen mit psychischen Störungen und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z. B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien. Für ausreisepflichtige Personen definiert die EU-Rückführungsrichtlinie ([Richtlinie 2008/115/EG](#)) denselben Personenkreis als schutzbedürftig.

Die EU-Aufnahmerichtlinie schreibt in ihrem Art. 19 vor, dass diesen Personen mit besonderen Bedürfnissen stets die „erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe“ erbracht werden muss. Zudem muss gem. Art. 20 „in jedem Fall“ ein würdiger Lebensstandard gewährleistet werden. Art. 21 schreibt weiterhin vor, dass bei besonders schutzbedürftigen Personen „ihren Bedürfnissen während der gesamten Dauer des Asylverfahrens Rechnung“ getragen und „ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt“ werden müssen.

Bei allen minderjährigen Asylsuchenden muss der Staat gem. Art. 23 „vorrangig das Wohl des Kindes“ berücksichtigen und „einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard“ gewährleisten.

All dies wird im Falle einer Leistungskürzung nicht berücksichtigt, da dann nicht nur die Höhe der Leistungen auf ein eingeschränktes physisches Existenzminimum beschränkt ist, sondern auch die zusätzlichen Leistungen nach § 6 AsylbLG gesetzlich ausgeschlossen sind.

Aus diesem Grund hat das Land Berlin bereits per Erlass klargestellt, dass die Leistungskürzungen für Minderjährige nicht anwendbar sind (siehe hier: <https://t1p.de/evlu>). Das Land Rheinland-Pfalz hat klargestellt, dass für besonders schutzbedürftige Personen Art 19 der Aufnahmerichtlinie unmittelbar anwendbar sei und daher entgegen dem Wortlaut des AsylbLG zusätzliche Leistungen gewährt werden müssen – im Klartext: die Leistungskürzung nicht anwendbar ist (siehe hier: <https://t1p.de/4jk9>).

Im Asylmagazin finden Sie einen Artikel, in dem ausführlich dargestellt wird, warum die Leistungskürzungen in der jetzigen Form anderen Rechtsvorschriften widersprechen: <https://t1p.de/ltx>

Aus diesem Grund sollten gegen Leistungskürzungen stets Rechtsmittel geprüft werden (Widerspruch und Klage; parallel ein Eilantrag beim Sozialgericht). Im Zweifel sollte hierzu anwaltlicher Rat hinzugezogen werden.

Wieviel darf gekürzt werden?

§ 1a Abs. 1 AsylbLG sieht für die Fälle einer Sanktion nur noch Leistungen für „Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege“ und medizinische Leistungen nach § 4 AsylbLG vor. Nur im Fall besonderer Umstände *können* zusätzlich ausschließlich Leistungen für Kleidung und Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts erbracht werden.

Nach dem gesetzlichen Wortlaut sind somit unter anderem *ausgeschlossen*:

- sämtliche Leistungen des sozialen Existenzminimums (persönlicher Bedarf, manchmal auch als „Taschengeld“ bezeichnet) mit Ausnahme der Leistungen für Körperpflege,
- die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (§ 3 Abs. 4 AsylbLG),
- die für die Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit „*unerlässlichen*“, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern „*gebotenen*“ oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht „*erforderlichen*“ Leistungen gem. § 6 AsylbLG.

Unter der Annahme, dass alle Leistungen als Geldleistungen erbracht werden, besteht somit (abgesehen von Unterkunft, Heizung und Strom) in Bedarfsstufe 1 Anspruch ausschließlich auf

- Nahrungsmittel und Getränke (Abteilung 1 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes): 150,00
- Gesundheitspflege (Positionen 37 und 39 aus Abteilung 6): 9,00
- Körperpflege (Positionen 73 bis 79 aus Abteilung 12): 27,00

Dies ergibt in Regelbedarfsstufe 1 einen Anspruch auf Leistungen in Höhe von 186,00 €. Das AsylbLG sieht hingegen für das physische Existenzminimum bereits einen Betrag von 198,- Euro zuzüglich Strom und Wohnungsinstandhaltungskosten vor.

Die gekürzten Leistungen entsprechen somit nur weit weniger als der Hälfte des regulären Hartz-IV-Regelsatzes. Dies ist offensichtlich nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu vereinbaren (BVerfG, Urteil vom 5. November 2019; 1 BvL 7/16)

Die Leistungen des physischen Existenzminimums für Kleidung sowie „Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts“ *können* lediglich im Fall besonderer Umstände des Einzelfalls als Ermessensleistung erbracht werden.

Hinweis:

Das Integrationsministerium des Landes Rheinland-Pfalz hat in einer Arbeitshilfe die jeweiligen Leistungssätze bei einer Kürzung nach § 1a AsylbLG aufgelistet:

<https://t1p.de/m0is>

In welchen Fällen sieht das AsylbLG Leistungskürzungen als Sanktion vor?

Das Gesetz kennt nunmehr ganze 22 Kürzungstatbestände, die hier nur übersichtsartig dargestellt werden können. Zu jedem Tatbestand werden Argumente gegeben, mit denen gegen die jeweilige Kürzung durch einen Widerspruch und gegebenenfalls durch einen Eilantrag beim Sozialgericht vorgegangen werden kann.

→ **„Vollziehbar Ausreisepflichtige“ ohne Duldung, „für die ein Ausreisetermin und eine Ausreisemöglichkeit feststehen“** ab dem auf den Ausreisetermin folgenden Tag. (§ 1a Abs. 1 AsylbLG)

- Die Leistungskürzung gilt nicht, wenn die Ausreise „aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht durchgeführt werden“ konnte.
- Bei den Ausreisepflichtigen ohne Duldung handelt es sich um eine Gruppe, die es rechtssystematisch jedoch kaum geben dürfte, da jede der Ausländerbehörde bekannte „vollziehbar ausreisepflichtige“ Person gem. § 60a Abs. 2 i. V. m. Abs. 4 AufenthG eine Duldung erhalten muss, solange eine Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist.
- Die Kürzung ist formal nur anwendbar, wenn der*die Ausreisepflichtige „unter keinen Umständen für ein Bleiberecht in Betracht“ kommt (laut Gesetzesbegründung) – und nicht schon dann, wenn die Ausreisepflicht abgelaufen ist.
- Nach der Rechtsprechung ist der reine Ablauf einer Ausreisefrist oder der Gültigkeit der Grenzübertrittsbescheinigung kein „feststehender Ausreisetermin.“ So urteilte z. B. das Landessozialgericht Hessen: *„Der Ablauf der sich aus der Grenzüberschreitungsbescheinigung ergebenden Frist [...] zur freiwilligen Ausreise reicht hierfür bereits nach dem Wortlaut des Gesetzes ersichtlich nicht aus, da sich hieraus jedenfalls kein Ausreisetermin ergibt, sondern ein Zeitraum – die in der Bescheinigung bezeichnete Ausreisefrist.“*¹⁵

→ **Geduldete und „vollziehbar Ausreisepflichtige“ ohne Duldung, die eingereist sind, um Sozialhilfe nach dem AsylbLG zu erlangen.** (§ 1a Abs. 2 AsylbLG)

- Der Sozialhilfebezug muss das prägende Motiv der Einreise gewesen sein. Wenn sie nur „billigend in Kauf“ genommen worden ist, es aber andere Motive gab, ist die Leistungskürzung nicht anwendbar.
- Familienangehörige unterliegen der Sanktion nur, wenn sie selbst ebenfalls die Einreise zum Sozialhilfebezug erfüllen. Die Geburt eines Kindes im Inland zählt dabei nicht als „Einreise“. Eine „Sippenhaftung“ für Familienangehörige ist hingegen nicht zulässig. Minderjährige dürfen von der Kürzung nicht betroffen sein, da sie ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind.
- Die alleinige Tatsache, dass jemand trotz bestehender Ausreisepflicht nicht ausreist, kann nicht als Begründung für diese Kürzung herangezogen werden.
- Diese Sanktion ist durch eine Verhaltensänderung nicht mehr selbst zu beeinflussen, allein deshalb widerspricht sie der Rechtsprechung des BSG.

→ Für **Geduldete und „vollziehbar Ausreisepflichtige“, „bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können“.** (§ 1a Abs. 3 AsylbLG)

- Familienangehörige unterliegen der Kürzung nur dann, wenn sie „selbst“ ebenfalls ein Abschiebungshindernis zu vertreten haben.
- Minderjährige dürfen von der Leistungskürzung nicht erfasst werden, da sie ausländerrechtlich nicht handlungsfähig sind und deshalb das Abschiebungshindernis nicht selbst zu vertreten haben können.

¹⁵ LSG Hessen, Beschluss vom 23.8.2016, L 4 AY 4/16 B ER, L 4 AY 5/15 B.

- Das selbstverschuldete Abschiebungshindernis muss ursächlich für die Unmöglichkeit der Abschiebung sein. Wenn weitere, nicht selbst zu vertretende Abschiebungshindernisse hinzukommen, darf nicht gekürzt werden.
 - Die Leistungskürzung muss sofort aufgehoben werden, sobald z. B. Bemühungen zur Passbeschaffung (also zur Beseitigung des selbst zu vertretenden Abschiebungshindernisses) begonnen werden.
 - Bei Weigerung, eine Freiwilligkeitserklärung abzugeben, darf nicht gekürzt werden¹⁶.
- ➔ **Für Personen mit einer Aufenthaltsgestattung, Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben sowie „vollziehbar Ausreisepflichtige“ ohne Duldung, die einen anderen EU-Staat als Deutschland verteilt worden sind und sich entgegen dieser Zuweisung dennoch in Deutschland aufhalten. (§ 1a Abs. 4 Satz 1 AsylbLG)**
- Es handelt sich hierbei um die innerhalb der EU verabredeten „Relocation-Fälle“, die aus Griechenland und Italien in die anderen EU-Staaten umgesiedelt werden sollten. Anders als der Wortlaut vermuten lassen könnte, geht es nicht um „Dublin-Fälle“.
 - Sanktioniert werden soll in diesem Fall die bloße Anwesenheit in Deutschland dann, wenn sie sich entgegen der jeweiligen Verteilentscheidung in einen anderen EU-Staat bzw. einen anderen Drittstaat, der an dem Verteilmechanismus teilnimmt, dennoch in Deutschland aufhalten.
- ➔ **Für Personen mit Aufenthaltsgestattung und Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben, wenn sie in einem anderen EU-Staat bereits als international Schutzberechtigte anerkannt wurden oder ihnen in dem anderen EU-Staat aus anderen Gründen ein Aufenthaltsrecht zuerkannt wurde. (§ 1a Abs. 4 Satz 2 AsylbLG)**
- Die Leistungskürzung greift nur, wenn der Schutzstatus oder das andere Aufenthaltsrecht fortbestehen. Dies hat die Behörde zu beweisen.
 - Sanktioniert wird die bloße Anwesenheit, die durch eine Verhaltensänderung nicht abzuwenden ist.
 - Eine Reihe von Gerichtsentscheidungen haben diese Leistungskürzungen in vielen Fällen für unanwendbar erklärt, da eine Rückkehr in einen anderen Staat bei fehlender Versorgung und Unterbringung und damit einer drohenden unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung nicht zumutbar ist (z. B. SG Lüneburg, Beschluss vom 12.9.2017; S 26 AY 35/17 ER, LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 19.7.2017; L 15 AY 12/17 B ER) oder weil die Ausreise aus anderen nicht selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.
 - Das LSG Bayern hat festgestellt, dass während eines Asylverfahrens in Deutschland diese Sanktion nicht anwendbar ist. Denn: Nicht die bloße Anwesenheit im Bundesgebiet dürfe sanktioniert werden, sondern nur ein „individuelles Fehlverhalten“. Dies liegt während des Asylverfahrens nicht vor.¹⁷
- ➔ **Für „Vollziehbar Ausreisepflichtige“ ohne Duldung mit Aufenthaltsrecht in anderem EU-Staat (nicht: Internationaler Schutz!) (§ 1a Abs. 4 Satz 3)**
- Es gelten dieselben Argumente wie oben dargestellt.
 - Es wird die bloße Anwesenheit in Deutschland sanktioniert, die durch eine Verhaltensänderung nicht abänderbar ist.

¹⁶ BSG, Urteil vom 30.10.2013 – B 7 AY 7/12 R.

¹⁷ LSG Bayern, Beschluss vom 17. September 2018, L 8 AY 13/18 B ER.

➔ Für **Personen mit Aufenthaltsgestattung, Personen, die ein Asylgesuch geäußert haben und Folgeantragstellende**, die bestimmten **Mitwirkungspflichten im Asylverfahren** nicht nachkommen (§ 1a Abs. 5 AsylbLG). Hierzu gehören:

- Nr. 1: Kein unverzüglicher Asylantrag (§ 13 Abs. 3 Satz 3 AsylG)
 - Nr. 2: Nichtvorlage und Überlassen des (vorhandenen!) Passes oder Passersatzes. Wenn kein Pass vorhanden ist (aus welchen Gründen auch immer), darf nicht sanktioniert werden!
 - Nr. 3: Wenn das BAMF „festgestellt hat“, dass nicht alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorgelegt und überlassen werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 5 AsylG)
 - Nr. 4: Wenn das BAMF „festgestellt hat“, dass im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes nicht an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitgewirkt wird und auf Verlangen nicht alle Datenträger, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können und in deren Besitz er*sie ist, vorgelegt, ausgehändigt und überlassen werden. (§ 15 Abs. 2 Nr. 6 AsylG)
 - Nr. 5: Wenn die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen nicht geduldet werden (§ 15 Abs. 2 Nr. 7 AsylG)
 - Nr. 6: Nichtwahrnehmung des Termins zur Asylantragstellung
 - Nr. 7: Verweigerung der Angaben über Identität oder Staatsangehörigkeit (§ 30 Abs. 3 Nr. 2, 2. Alternative)
 - Es darf keine Sanktion verhängt werden bei wichtigem Grund für fehlende Mitwirkung oder bei Nicht-zu-vertreten-Haben.
- Es geht um ein höchstpersönliches individuelles „Fehlverhalten“, daher ist eine Einbeziehung der Familienangehörigen unzulässig (für Kinder ohnehin nie zulässig!).
 - Die Sanktion endet, sobald die Mitwirkung nachgeholt wird.
 - Alle „Verfehlungen“ sind im Präsens formuliert. Eine „Bestrafung“ für ein vermeintliches „Fehlverhalten“ in der Vergangenheit ist deshalb nicht zulässig.
 - Diese Sanktionen sind zu einem Großteil nicht mit den Vorgaben des Art. 20 der EU-Aufnahmerichtlinie zu vereinbaren.
- ➔ **Alle Leistungsberechtigten, die Vermögen** vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht **angeben** (§ 1a Abs. 6 Nr. 1 AsylbLG)
- ➔ **Alle Leistungsberechtigten, die (geändertes) Vermögen** vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht unverzüglich **mitteilen** (§ 1a Abs. 6 Nr. 2 AsylbLG)
- Gilt vom Wortlaut her nur dann, wenn „daher zu Unrecht Leistungen“ bezogen werden – also nicht, wenn das Vermögen ohnehin gar nicht verwertbar und nicht verfügbar ist (z. B. ein Haus im Herkunftsland, über das momentan nicht verfügt werden kann).
 - Präsenzformulierung: Wenn das Vermögen (verspätet) angegeben worden ist, darf nicht mehr gekürzt werden – vom Wortlaut also faktisch kaum anwendbar!
 - Kürzung nur für Volljährige möglich.

→ **Gestattete und vollziehbar Ausreisepflichtige ohne Duldung** nach Unzulässigkeitsentscheidung des BAMF gem. § 29 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 31 Abs. 6 AsylG, wenn eine **Abschiebungsanordnung** gem. § 34a Abs. 1 Satz 1 Alt. 2 AsylG ergangen ist (§ 1a Abs. 7 AsylbLG).

- Das betrifft Dublin-Fälle.
- Leistungskürzung auch dann, wenn die Abschiebungsanordnung noch nicht unanfechtbar ist, also noch ein Eilverfahren gegen die Abschiebungsanordnung läuft.
- Keine Kürzung nach positivem Ausgang des Eilantrags, dann müssen auch rückwirkend die vollen Leistungen nachgezahlt werden!
- Keine Leistungskürzung nach Ergehen einer **Abschiebungsandrohung**.
- Formal auch für Kinder anwendbar – das ist rechtlich nicht haltbar!

Über diese mittlerweile 16 Kürzungen im § 1a AsylbLG hinaus gibt es auch in den §§ 5, 5a und 5b AsylbLG (Leistungskürzungen bei Nicht-Erfüllung einer Arbeitsgelegenheit, einer FIM-Maßnahme oder der Pflicht zum Integrationskurs ohne wichtigen Grund) drei weitere Kürzungstatbestände. In § 11 AsylbLG gibt es daneben noch drei weitere Kürzungstatbestände, wenn sich Personen nicht am vorgeschriebenen Ort aufhalten. Auf diese Tatbestände soll hier nicht weiter eingegangen werden.

Praxistipp:

Die Kürzungen sind für Kinder grundsätzlich nicht anwendbar, da Familienangehörige nicht in Sippenhaftung genommen werden dürfen.

Das „Fehlverhalten“ der Eltern darf Kindern nicht zugerechnet werden.¹⁸ Minderjährige Personen sind ausländerrechtlich nicht handlungsfähig, so dass sie für ein vermeintliches ausländerrechtliches „Fehlverhalten“ nicht verantwortlich gemacht werden dürfen. Auch dem Vorrang des Kindeswohls bei allen behördlichen Entscheidungen (Art. 3 UN-Kinderrechtskonvention) würde eine Leistungskürzung für Minderjährige eindeutig widersprechen. Eine Kürzung für Minderjährige ist somit unzulässig! Dies sieht unter anderem auch die Senatsverwaltung für Integration und Soziales in Berlin so (<https://t1p.de/evlu>).

¹⁸ BSG, B 7 AY 1/14 R, Vergleich vom 28. Mai 2015.

Praxistipp:

Die Leistungskürzungen widersprechen dem Menschenrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums.

Das Bundesverfassungsgericht hatte am 18. Juli 2012 die Höhe der damaligen Grundleistungen für eklatant unzureichend hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Pflicht zur Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums erklärt. Der für verfassungswidrig erklärte Regelsatz betrug damals etwa 225 Euro. Die gekürzten Leistungen nach § 1a Abs. 2 AsylbLG beträgt nun noch weniger – knapp 180 Euro. Auch wenn das Verfassungsgericht im Jahr 2012 keine Entscheidung zu Leistungskürzungen aufgrund einer Sanktion getroffen hat, ist es sehr naheliegend, dass die Höhe der jetzigen §-1a-Leistungen mit der Rechtsprechung erst Recht nicht zu vereinbaren sind – insbesondere dann, wenn die Leistungskürzung durch eine Verhaltensänderung nicht beeinflusst werden kann, außer durch die Ausreise.

Hier einige Auszüge aus dem Urteil:

*„Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder Aufenthaltsperspektive in Deutschland rechtfertigt es im Übrigen nicht, den Anspruch auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken. Art. 1 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG verlangt, dass das Existenzminimum **in jedem Fall und zu jeder Zeit** sichergestellt sein muss. Art. 1 Abs. 1 GG garantiert ein menschenwürdiges Existenzminimum, das durch im Sozialstaat des Art. 20 Abs. 1 GG auszugestaltende Leistungen zu sichern ist, als **einheitliches, das physische und soziokulturelle Minimum umfassendes Grundrecht**. (...). Die einheitlich zu verstehende menschenwürdige Existenz muss daher ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland realisiert werden.“ (...)*
„Migrationspolitische Erwägungen, die Leistungen an Asylbewerber und Flüchtlinge niedrig zu halten, um Anreize für Wanderungsbewegungen durch ein im internationalen Vergleich eventuell hohes Leistungsniveau zu vermeiden, können von vornherein kein Absenken des Leistungsstandards unter das physische und soziokulturelle Existenzminimum rechtfertigen. Die in Art. 1 Abs. 1 GG garantierte Menschenwürde ist migrationspolitisch nicht zu relativieren.“¹⁹

¹⁹ BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 18. Juli 2012 (1 BvL 10/10).

Wie lange darf gekürzt werden?

Eine Leistungskürzung ist gemäß § 14 Abs. 1 AsylbLG zwingend auf sechs Monate zu befristen. Die Kürzung ist gemäß § 14 Abs. 2 AsylbLG nur „bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden.“

Das Landessozialgericht Bayern hat festgestellt, dass Kürzungsbescheide, in denen diese ausdrückliche Befristung fehlt, allein aus diesem Grund bereits rechtswidrig sind (). In diesem Beschluss hat das Gericht darüber hinaus festgestellt, dass es für eine Kürzung stets eines feststellenden Verwaltungsakts – also eines schriftlichen und begründeten Bescheids bedarf.²⁰

In einer anderen Entscheidung hat das LSG Bayern festgestellt, dass ein Verwaltungsakt, der eine Anspruchseinschränkung nach § 1a AsylbLG feststellt, den Lebenssachverhalt, der der Anspruchseinschränkung zugrunde liegt, hinreichend bestimmt bezeichnen muss. Vor Erlass eines solchen Verwaltungsaktes ist der betroffene Leistungsempfänger anzuhören.²¹

Unabhängig davon ist jedoch klar: Eine Kürzung ist stets sofort aufzuheben, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen – weil etwa das selbstverschuldete Abschiebungshindernis nicht mehr kausal für die Unmöglichkeit der Abschiebung ist, oder wenn Bemühungen für die Passbeschaffung begonnen werden. Zudem können schon vom Wortlaut des § 14 AsylbLG über sechs Monate hinaus nur in wenigen Fällen Leistungskürzungen verhängt werden. Wenn nämlich gar keine konkrete „Pflichtverletzung“ vorliegt, sondern die Kürzung nur aufgrund der bloßen Anwesenheit im Bundesgebiet erfolgt, darf die Kürzung nicht verlängert werden (etwa im Falle von § 1a Abs. 1, Abs. 2, Abs. 4, Abs. 6, Abs. 7 AsylbLG).

Es liegt auf der Hand, dass in diesen letztgenannten Fällen Kürzungen auch für sechs Monate unverhältnismäßig sind, weil sie nicht zu einer Änderung des Verhaltens führen können. Dennoch sieht der Gesetzeswortlaut kein Abweichen von der sechsmonatigen Kürzung vor. Dies dürfte weder mit der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts noch mit dem verfassungsrechtlich garantierten Verhältnismäßigkeitsgebot zu vereinbaren sein.

20 LSG Bayern, Beschluss v. 01.03.2018 – L 18 AY 2/18 B ER.

21 LSG Bayern, Beschluss v. 19.05.2019 - L 18 AY 14/19 B ER.

Vollständiger Leistungsausschluss für in einem anderen EU-Staat International Schutzberechtigte

Seit August 2019 ist im AsylbLG erstmalig eine Gruppe Geflüchteter genannt, die überhaupt keinen Anspruch mehr auf Leistungen besitzen soll. Es handelt sich gem. § 1 Abs. 4 AsylbLG um vollziehbar ausreisepflichtige Personen ohne Duldung, die bereits über einen Internationalen Schutzstatus in einem anderen EU-Staat verfügen, sofern dieser Schutzstatus fortbesteht.

Dieser Personenkreis soll nur noch einen Anspruch auf zweiwöchige „Überbrückungsleistungen“ im Umfang von § 1a AsylbLG haben (dies umfasst in den zwei Wochen Leistungen für Ernährung, Körperpflege und Gesundheitspflege, die eingeschränkte Krankheitsversorgung, Unterkunft und Heizung sowie Leistungen bei Schwangerschaft und Geburt; umfasst sind auch die Rückreisekosten, die jedoch als Darlehen erbracht werden sollen). Die „Überbrückungsleistungen“ sollen nur einmal innerhalb von zwei Jahren gewährt werden können. Nur im Falle besonderer Umstände und zur Überwindung einer besonderen Härte müssen auch weitere Leistungen nach §§ 3, 4 und 6 AsylbLG (also der volle Leistungsumfang des AsylbLG) erbracht werden, zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer befristeten Bedarfslage auch länger als zwei Wochen. Diese Regelung entspricht weitgehend wortgleich den Regelungen für bestimmte Gruppen von Unionsbürger*innen in § 7 SGB II und § 23 SGB XII.

Mit der geplanten Regelung wird erstmalig ein vollständiger Sozialleistungsausschluss für eine bestimmte Flüchtlingsgruppe eingeführt. Durch eine Verhaltensänderung ist es für die Betroffenen nicht möglich, wieder in den Genuss existenzsichernder Leistungen zu gelangen. Auch Kinder und besonders schutzbedürftige Personen wären von diesem vollständigen Sozialleistungsausschluss vom Wortlaut her betroffen. Die Regelung lässt sich mit einiger Berechtigung als ein gesetzlich normiertes „Aushungern“ bezeichnen.

Da zu erwarten ist, dass ein erheblicher Teil der Betroffenen trotz des Sozialleistungsausschlusses nicht ausreisen wird – was angesichts der teilweise menschenunwürdigen Zustände beispielsweise in Bulgarien, Griechenland oder Italien kein Wunder ist – wird diese Regelung zu Verelendung, Obdachlosigkeit, Schutzlosigkeit und Ausbeutbarkeit führen.

Praxistipp:

Berlin und Rheinland-Pfalz schränken Möglichkeit des vollständigen Leistungsausschlusses stark ein

Die Senatsverwaltung für Integration und Soziales in Berlin hat im September 2019 per Erlass angeordnet, dass Minderjährige stets dennoch die vollen Leistungen erhalten müssen und nie von den Leistungen ausgeschlossen werden dürfen (<https://t1p.de/evlu>). Das Integrationsministerium Rheinland-Pfalz hat ebenfalls per Erlass klargestellt, dass Minderjährige und andere schutzbedürftige Personen (entsprechend Art. 19 EU-Aufnahmerichtlinie) auch während der zweiwöchigen „Überbrückungsleistungen“ die ungekürzten Leistungen erhalten und dass stets die Leistungen nach § 6 AsylbLG zu gewähren sind. Der Erlass sieht darüber hinaus vor, dass auch nach Ablauf der zwei Wochen weiterhin Leistungen erbracht werden müssen, da ansonsten das verfassungsrechtlich gebotene Existenzminimum nicht sichergestellt ist (<https://t1p.de/4jk9>).

In der Beratungspraxis sollte in allen Fällen gegen eine Leistungsverweigerung vorgegangen werden – durch einen Widerspruch und zusätzlich stets durch einen Eilantrag beim Sozialgericht. Hierzu sollte im Zweifel stets anwaltlicher Rat eingeholt werden. Darin sollten insbesondere die individuellen Gründe vorgetragen werden, warum eine Rückkehr in den anderen EU-Staat nicht möglich ist (drohende Obdachlosigkeit, Gesundheitliche Gründe, Kindeswohl, drohende Verelendung, drohende Inhaftierung, mangelnde soziale Versorgung usw.). Da es bereits eine weitgehend gleichlautende Regelung für bestimmte Unionsbürger*innen gibt, kann man auf die entsprechende Rechtsprechung zurückgreifen. In vielen Fällen haben die Sozialgerichte – insbesondere bei Vorliegen besonderer individueller Härten – eine Leistungsgewährung auch nach dem Ablauf von zwei Wochen (bzw. bei Unionsbürger*innen: vier Wochen) und in ungekürzter Höhe angeordnet. Diese Rechtsprechung, auf die auch im AsylbLG verwiesen werden sollte, finden Sie hier: <https://t1p.de/3p13> (unter dem Stichpunkt „Überbrückungsleistungen“). Ein paar Beispiele:

→ Anspruch auf Überbrückungsleistungen für einen wohnungslosen und heroinabhängigen Litauer. Überbrückungsleistungen auch über einen Monat hinaus (sechs Monate) und in Höhe der vollen Regelleistung der Hilfe zum Lebensunterhalt aufgrund besonderer Umstände zur Überwindung einer besonderen Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage. Ein Ausreisewille ist nicht Voraussetzung.²² Anspruch auf Überbrückungsleistungen nach SGB XII über einen Monat hinaus und in Höhe der gesamten Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts für eine dialysepflichtige Unionsbürgerin.²³ Anspruch auf unbefristete Überbrückungsleistungen in Höhe des gesamten Existenzminimums und ohne zeitliche Befristung bei einem schwer kranken Antragsteller.²⁴

Praxistipp:

Unterbringungsverpflichtung trotz Sozialleistungsausschluss

Vom Wortlaut her besteht bei einem vollständigen Leistungsausschluss auch kein Anspruch mehr auf eine Übernahme von Unterkunftskosten und damit auch kein Anspruch mehr auf Wohnen in einer Unterkunft. Aber: Die Behörden müssen dennoch auf ordnungsrechtlicher Grundlage eine Unterbringung gewährleisten. Es darf keine Person in die Obdachlosigkeit geschickt werden. Der Rechtsanwalt Karl-Heinz Ruder hat dies in einem Rechtsgutachten für die Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe ausführlich herausgearbeitet (<https://t1p.de/0azt>). Die Pflicht zur Unterbringung lässt sich vor dem Verwaltungsgericht gerichtlich durchsetzen.

22 (LSG NRW, Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 115/18 B ER.

23 LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 28. März 2018; L 7 AS 430/18 ER-B.

24 LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 8. März 2018, L 25 AS 337/18 B ER.

Praxistipp:

Vollziehbar ausreisepflichtig ohne Duldung?

Der vollständige Leistungsausschluss nach zwei Wochen gilt nur für „vollziehbar ausreisepflichtige“ Personen, die keine Duldung haben. Auch in § 1a AsylbLG finden sich eine Reihe von Kürzungstatbeständen, die an diese Voraussetzung anknüpfen. Dabei kann es diese Gruppe eigentlich gar nicht geben: Denn die Ausländerbehörde ist verpflichtet, eine Duldung auszustellen, wenn sie von einer ausreisepflichtigen Person weiß, solange sie diese nicht abschiebt und die Person nicht ausreist. Es gibt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts keinen Aufenthaltsstatus unterhalb der Duldung. Somit ist die Verweigerung einer Duldung in derartigen Konstellationen rechtswidrig. Auch eine Leistungskürzung oder Streichung ist in der Folge häufig schon formal gar nicht zulässig.

Das Bundesverfassungsgericht hatte im Jahr 2003 folgendes entschieden:

„Es entspricht der gesetzgeberischen Konzeption des Ausländergesetzes, einen vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen entweder unverzüglich abzuschicken oder ihn nach § 55 Abs. 2 AuslG zu dulden. (...) Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses (z.B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise) oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung (etwa durch unterlassene Mitwirkung bei der Beschaffung notwendiger Identitätspapiere) zu vertreten hat (...), ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.“

(Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. März 2003; 2 BvR 397/02, bezogen auf das damalige Ausländergesetz, aber vollständig übertragbar auf das geltende Aufenthaltsgesetz, vgl. § 60a Abs. 2 und 4 AufenthG, § 58 Abs. 1 AufenthG)

Weiterführende Informationen

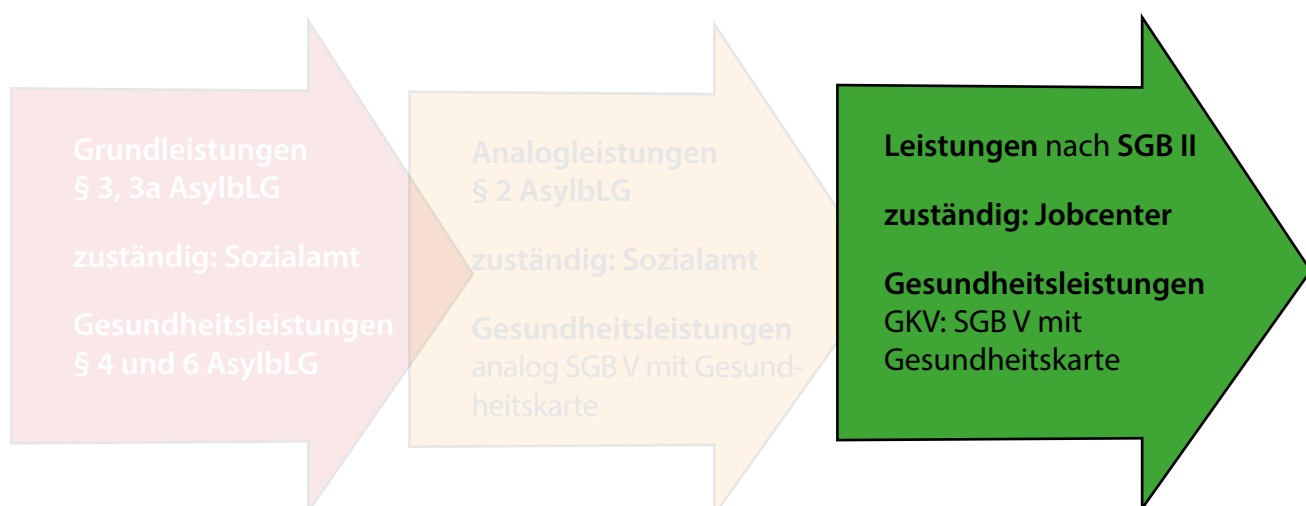
Ausführliche Informationen zum Asylbewerberleistungsgesetz, seiner Historie, zur Rechtsprechung und zu den Möglichkeiten, dagegen vorzugehen, finden Sie auf der Seite des Flüchtlingsrats Berlin:
<http://www.fluechtlingsrat-berlin.de/gesetzgebung.php#Asy>

8. Leistungen nach dem SGB II (Hartz IV)

Mit der Zuerkennung eines Schutzstatus' oder der Erteilung einer anderen Aufenthaltserlaubnis wechseln Flüchtlinge in aller Regel in das reguläre Sozialhilfesystem des SGB II. Dies gilt dann, wenn sie entweder selbst erwerbsfähig sind oder wenn sie als nicht Erwerbsfähige mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.

Zuständig ist das Jobcenter, das sowohl die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts auszahlt als auch Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration erbringt.

Ankunftsnachweis, Aufenthaltsgestattung, Duldung		Anerkennung (Fiktionsbescheinigung oder Aufenthaltserlaubnis)
Erste 18 Monate	Ab 19. Monat	



Im Folgenden sollen nicht auf die allgemeinen Regelungen des SGB II eingegangen werden, da es hierzu sehr gute und ausführliche Literatur gibt.

Stattdessen soll an dieser Stelle nur auf einige flüchtlingsspezifische Aspekte und Sonderregelungen dargestellt werden, die in der Praxis immer wieder zu Unklarheiten führen.

Praxistipp:

„Leitfaden Alg II / Sozialhilfe“

Für Beratungsstellen ist als hervorragendes Standardwerk besonders zu empfehlen: „Leitfaden Alg II / Sozialhilfe“ von Harald Thomé u.a. Die neueste Ausgabe hat den Stand Januar 2019 und kostet 16,50 Euro.²⁵

Wann beginnt der SGB-II-Anspruch nach einer positiven Entscheidung im Asylverfahren?

Beim Übergang vom AsylbLG ins SGB II gibt es häufig Schwierigkeiten – insbesondere dann, wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt ist. Es bestehen mehrere Möglichkeiten, je nachdem, welche Form des Schutzes gewährt wird.

Anerkennung als Asylberechtigter (§ 2 AsylG i.V.m. Art. 16a GG)

Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung für das AsylbLG entfällt – also die Aufenthaltsgestattung erlischt. Die Aufenthaltsgestattung erlischt gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG wiederum, wenn die BAMF-Entscheidung unanfechtbar geworden ist, also mit Zustellung des BAMF-Bescheides. Wenn ein Gericht das BAMF zur Asylanerkennung verpflichtet, wird die Entscheidung erst unanfechtbar, wenn das BAMF den positiven Bescheid zugestellt hat. Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), auch die Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II – selbst wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt worden sein sollte

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG)

Es gilt (fast) dasselbe: Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 Nr. 1 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Dies ist wiederum das gesetzliche Erlöschen der Aufenthaltsgestattung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG, „wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist“. Die positive Entscheidung über die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ist unanfechtbar, sobald der Bescheid des BAMF zugestellt worden ist. Wenn ein Gericht das BAMF zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, wird dies ebenfalls unanfechtbar, wenn das BAMF den entsprechenden Bescheid zugestellt hat. Selbst wenn noch Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Asylberechtigung eingelegt werden können, ist die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sofort teilbestandskräftig und damit unanfechtbar.

Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), auch die Erwerbstätigkeit ist erlaubt.

²⁵ <https://t1p.de/s60h>

Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II – selbst wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt worden sein sollte (vgl.: Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Randnummer 7.58: <https://t1p.de/zugy>).

Subsidiärer internationaler Schutz (§ 4 AsylG)

Es gilt (fast) dasselbe: Die Leistungsberechtigung nach AsylbLG endet gem. § 1 Abs. 3 AsylbLG mit Ablauf des Monats, in dem die Leistungsvoraussetzung entfällt. Dies ist wiederum das gesetzliche Erlöschen der Aufenthaltsgestattung gem. § 67 Abs. 1 Nr. 6 AsylG, „wenn die Entscheidung des Bundesamtes unanfechtbar geworden ist“. Die positive Entscheidung über die Zuerkennung des subsidiären Schutzes ist unanfechtbar, sobald der Bescheid des BAMF zugestellt worden ist. Wenn ein Gericht das BAMF zur Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft verpflichtet, wird dies ebenfalls unanfechtbar, wenn das BAMF den entsprechenden Bescheid zugestellt hat. Selbst wenn noch Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Asylberechtigung oder des Flüchtlingsstatus eingelegt werden können oder worden sind, ist die Zuerkennung des subsidiären Schutzes sofort teilbestandskräftig und damit unanfechtbar.

Ab diesem Zeitpunkt gilt der Aufenthalt automatisch als erlaubt (§ 25 Abs. 1 Satz 3 AufenthG), auch die Erwerbstätigkeit ist erlaubt. Ab dem 1. Tag des Folgemonats besteht somit Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II – selbst wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt worden sein sollte (vgl.: Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Randnummer 7.58: <https://t1p.de/zugy>).

Nationaler Schutz (§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG)

Hier ist die Situation ein bisschen anders: Nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit endet die Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG und damit der Wechsel ins SGB II erst mit Ablauf des Monats, in dem die Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG tatsächlich ausgestellt worden ist. Die Bundesagentur für Arbeit schreibt dazu in ihren Fachlichen Hinweisen folgendes:

„Die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG durch das BAMF führt noch nicht zum Wegfall der Leistungsberechtigung nach § 1 AsylbLG. Beantragt der Ausländer/die Ausländerin die Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25 Absatz 3 AufenthG, führt auch dies allein noch nicht zu einer Leistungsberechtigung nach dem SGB II. Für die Frage des sog. Rechtskreiswechsels von der Leistungsberechtigung nach dem AsylbLG zur Leistungsberechtigung nach dem SGB II ist auf die Bekanntgabe des Titels nach § 25 Absatz 3 AufenthG abzustellen, unabhängig davon, ob der Antrag auf Erteilung des Titels vor oder nach der Bestandskraft der ablehnenden BAMF-Entscheidung zum Schutzstatus gestellt wird. Erst wenn der Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 3 AufenthG erteilt wurde, sind die betroffenen Personen mit Ablauf des entsprechenden Monats nicht mehr zum Leistungsbezug im AsylbLG berechtigt (§ 1 Absatz 3 AsylbLG), so dass ab Beginn des nachfolgenden Monats der Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 entfällt.“ (Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Randnummer 7.59a: <https://t1p.de/zugy>).

Wir halten diese Rechtsauffassung zumindest für fragwürdig, da auch vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, aber nach Beantragung der Aufenthaltserlaubnis eine Fiktionswirkung gem. § 81 Abs. 3 AufenthG greift und somit bereits vor tatsächlicher Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG der Rechtskreiswechsel erfolgen müsste.

Familiennachzug zu anerkannten Flüchtlingen – Anspruch auch in den ersten drei Monaten

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II besteht in den ersten drei Monaten des Aufenthalts für ausländische Staatsangehörige kein Anspruch auf Leistungen des SGB II, sofern diese noch keine Arbeitnehmer*innen sind. Diese Regelung, die ursprünglich nur für die Zielgruppe neu einreisender EU-Bürger*innen eingeführt worden war, führt häufig dazu, dass Jobcenter auch für die neu einreisenden Familienangehörigen anerkannter Flüchtlinge in den ersten drei Monaten die Leistungen verweigern.

Dies ist jedoch falsch. Selbst die Bundesagentur für Arbeit weist in ihren „Fachlichen Hinweisen“ zu § 7 SGB II darauf hin, dass der Leistungsausschluss in diesen Fällen nicht angewandt werden darf:

„Hat die Bezugsperson einen Aufenthaltstitel nach Abschnitt 5 des 2. Kapitels AufenthG und ist daher nicht vom Leistungsausschluss nach § 7 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 SGB II erfasst, so gilt dies auch für die Familienangehörigen, denen ein Titel nach Abschnitt 6 erteilt wird.“ (Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Randnummer 7.48: <https://t1p.de/zugy>).

In Deutschland geborene Kinder von anerkannten Schutzberechtigten

In Deutschland geborene Kinder von anerkannten Schutzberechtigten haben ab dem ersten Tag Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, wenn ihre Eltern Leistungen nach dem SGB II erhalten - auch wenn die Aufenthaltserlaubnis noch nicht ausgestellt ist. Denn gem. § 33 AufenthG ist einem in Deutschland geborenen Kind von Amts wegen und ohne weitere Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Bis zur Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis gilt der Aufenthalt als erlaubt und berechtigt daher ebenfalls zu Leistungen nach SGB II.

Auch die Bundesagentur für Arbeit sieht dies in ihren Fachlichen Hinweisen so:

„In Deutschland geborene Kinder von Asylberechtigten, GFK-Flüchtlingen und subsidiär Schutzberechtigten erhalten entweder eine Aufenthaltserlaubnis nach § 33 des AufenthG oder nach § 25 Absatz 1 oder Absatz 2 AufenthG. Sie sind nicht nach § 1 Absatz 1 des AsylbLG leistungsberechtigt, sondern nach dem SGB II. Da sie Anspruch auf einen Aufenthaltstitel nach § 33 AufenthG haben, können sie bereits ab Geburt Leistungen nach dem SGB II erhalten, auch wenn die Aufenthaltserlaubnis ggf. erst mit zeitlicher Verzögerung erteilt wird. Als Nachweis über die Existenz und Identität des Neugeborenen genügt in diesen Fällen ein Nachweis über die Aufenthaltserlaubnis der Eltern (die den gemeinsamen Einrichtungen in der Regel bereits bekannt sein dürfte) und die Vorlage der Geburtsurkunde für das in Deutschland geborene Kind oder - falls eine Geburtsurkunde mangels geeigneter Nachweise zu Angaben über die Eltern des Kindes noch nicht ausgestellt werden konnte - ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister (Personenstandsurkunde, der nach § 54 des Personenstandsgesetzes dieselbe Beweiswirkung zukommt wie einer Geburtsurkunde).“ Fachliche Weisung der Bundesagentur für Arbeit zu § 7 SGB II, Randnummer 7.60: <https://t1p.de/zugy>.

Auch, wenn später ein Asylantrag für das Kind gestellt wird, bleibt der SGB-II-Anspruch erhalten, da eine Aufenthaltserlaubnis mit mehr als sechsmonatiger Gesamtgeltungsdauer bei Asylantragstellung nicht erlischt (§ 55 Abs. 2 AsylG).

Regelbedarfsstufe 2 bei Ehegatt*innen, die noch im Ausland leben?

In manchen Fällen stufen Jobcenter anerkannte Schutzberechtigte, die noch auf den Nachzug ihres Ehepartners aus dem Ausland warten, bei der Leistungsbewilligung in Regelbedarfsstufe 2 ein, statt ihnen Leistungen als Alleinstehende nach Regelbedarfsstufe 1 zu bewilligen. Das Argument: Sie würden ja nicht dauernd getrennt leben, sondern hätten die Absicht, zusammen zu leben und eine Bedarfsgemeinschaft zu bilden.

Dies ist falsch. Auch die Bundesregierung hat mittlerweile klargestellt, dass die Regelbedarfsstufe 2 nur dann zulässig ist, wenn die Partner*innen bzw. Ehegatt*innen auch tatsächlich zusammen wirtschaften. Solange dies nicht möglich ist, weil ein*e Ehegatt*in noch gar nicht in Deutschland ist oder noch in einer Aufnahmeeinrichtung leben muss, muss das Jobcenter Regelbedarfsstufe 1 erbringen:

Hier zwei Stellungnahmen der Bundesregierung dazu, die als Argumente gegenüber dem Jobcenter hilfreich sein können:

- <https://t1p.de/c6ii>
- <https://t1p.de/sxpf>

Übernahme der Passkosten durch das Jobcenter?

Die Beschaffung ausländischer Passpapiere ist oftmals mit sehr hohen Kosten verbunden. Zugleich sind ausländische Staatsangehörige in Deutschland aber passpflichtig. Jahrelang war umstritten, ob die Kosten für die Passbeschaffung vom Sozialamt oder vom Jobcenter übernommen werden muss – und wenn ja: als Darlehen oder als Zuschuss?

Mittlerweile hat sich das Bundessozialgericht mit dieser Frage in zwei Verfahren auseinandergesetzt.²⁶ Das Ergebnis: Nach Auffassung der Richter*innen sind die Kosten für einen ausländischen Nationalpass im Hartz-IV-Regelsatz enthalten. Wie sie zu dieser Überzeugung gelangen konnten, bleibt einigermaßen schleierhaft, da die Regelbedarfe hierfür lediglich knapp 30 Cent monatlich vorsehen – und das auch nur für den deutschen Personalausweis! Dennoch sieht das Bundessozialgericht es nicht als möglich an, die Kosten über § 73 SGB XII durch das Sozialamt zusätzlich erbringen zu lassen. Dies gelte jedenfalls dann, wenn die Kosten nicht „extrem hoch“ seien.

Aber das Bundessozialgericht hat zugleich festgestellt, dass das Jobcenter die Kosten im Rahmen eines Darlehens über § 24 SGB II übernehmen muss, wenn die Betroffenen das Geld für die Pässe nicht angespart haben sollten (was indes kaum möglich sein dürfte). Daher sollten die Betroffenen im Vorfeld einen Antrag auf Gewährung eines Darlehens stellen und auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts verweisen.

²⁶ BSG, Urteil vom 12. September 2019; B 4 AS 33/17 R und Urteil vom 29. Mai 2019; B 8 SO 14/17 R.

9. Wohnsitzregelung (§ 12a, § 12 AufenthG)

Die Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG für anerkannte Flüchtlinge

Seit dem 6. August 2016 gilt für Geflüchtete, die ab dem 1. Januar 2016 **als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt** werden (Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 AufenthG) oder nach § 22, § 23 oder **§ 25 Abs. 3 AufenthG** erstmals eine Aufenthaltserlaubnis **erhalten** (§ 12a AufenthG), eine „*Wohnsitzregelung*“.

Diese Flüchtlinge werden – angeblich zum Zweck ihrer besseren „Integration“ – **für drei Jahre**, gerechnet ab dem Tag ihrer Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis, verpflichtet, in dem **Bundesland** ihren **Wohnsitz** zu nehmen, dem sie für das Asylverfahren oder Aufnahmeverfahren zugewiesen wurden. Die Dauer von drei Jahren kann um den Zeitraum verlängert werden, in dem die Betroffenen sich rechtswidrig nicht an die Wohnsitzverpflichtung gehalten haben. Die Verpflichtung gilt auch für nachziehende Familienangehörige, solange die „stammberechtigzte Person“ einer Wohnsitzauflage unterliegt. Diese auf ein Bundesland bezogene Wohnsitzauflage entsteht zum Zeitpunkt der Anerkennung oder Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in allen Bundesländern kraft Gesetzes, ein gesonderter Verwaltungsakt ist hierfür nicht erforderlich.

Ein unter diese Regelung fallender Flüchtling, der in einer vorübergehenden Unterkunft wohnt, **kann** darüber hinaus binnen sechs, maximal zwölf Monaten nach Anerkennung oder Aufnahme zwecks Versorgung mit angemessenem **Wohnraum** und / oder zur Förderung seiner **nachhaltigen Integration** verpflichtet werden, innerhalb des Bundeslandes seinen Wohnsitz **an einem bestimmten Ort** zu nehmen. Diese „gemeindscharfe“ Zuweisung ergeht durch einen Verwaltungsakt als **Ermessensentscheidung**. Nur einige Bundesländer wenden diese kommunale Wohnsitzregelung an (z. B. NRW, Bayern, Baden-Württemberg, Sachsen). Im Juli 2019 ist beschlossen worden, das ursprünglich befristete Gesetz zur Wohnsitzregelung dauerhaft beizubehalten.

Antrag auf Aufhebung der Wohnsitzregelung:

Eine Wohnsitzauflage entsteht gar nicht erst oder sie ist auf Antrag aufzuheben, wenn

Angehörige der Kernfamilie an einem anderen Ort wohnen oder der **Flüchtling**, sein*e **Ehegatt*in** oder sein minderjähriges **Kind** eine **sozialversicherte Beschäftigung** mit mindestens 15 Stunden wöchentlich und einem Einkommen von mindestens dem durchschnittlichen Miet- und Regelbedarf ausübt (für 2019: 748 Euro im Monat) oder an einem anderen Ort aufnimmt. Dies gilt ebenso, wenn der Flüchtling, sein*e Ehegatt*in oder minderjähriges Kind an einer **Berufsausbildung**, einem **Studium**, einer berufsvorbereitenden Maßnahme oder einem Studienkolleg teilnimmt. Die Verpflichtung ist dann für die ganze Familie (Ehepartner*in und minderjährige Kinder) aufzuheben (§ 12a Abs. 1 und Abs. 5 AufenthG).

Eine Wohnsitzregelung ist gemäß § 12a Abs. 5 AufenthG auf Antrag zur **Vermeidung einer Härte** zu ändern, wenn nach Einschätzung des Jugendamtes Maßnahmen der Jugendhilfe nach SGB VIII beeinträchtigt würden (z.B. Kita, Hort, Einzelfallhilfe nach SGB VIII), aus dringenden persönlichen Gründen die Übernahme durch ein anderes **Land zugesagt wurde oder aus sonstigen Gründen** vergleichbare unzumutbare Einschränkungen entstehen (z. B. aufgrund Pflegebedürftigkeit, häuslicher Gewalt, Frauenhausaufenthalt o. ä.).

Bei einem Antrag auf Aufhebung einer Wohnsitzauflage aus den oben genannten Gründen muss seit Juli 2019 die Ausländerbehörde am neuen Wohnort um Zustimmung angefragt werden (§ 72 Abs. 3a AufenthG). Allerdings ist die neue ABH verpflichtet, eine Zustimmung zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a Absatz 5 vorliegen; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht. Wenn die Gründe, die zu einer Aufhebung der Wohnsitzauflage geführt haben, innerhalb von drei Monaten wegfallen sollten (also z. B. die Arbeit wieder verloren

geht), besteht danach eine Wohnsitzauflage für das neue Bundesland fort.

Zwar nennt das Gesetz die **Anmietung einer** angemessenen **Wohnung** an einem anderen Ort nicht als Grund, um die Wohnsitzregelung aufzuheben. Dies sollte aber im Hinblick auf das mit dem Gesetz gemäß der Rechtsprechung des EuGH zu Wohnsitzregelungen für anerkannte Flüchtlinge verfolgte **Ziel der „Integration“** als **„Härtegrund“ anerkannt** werden. Nach der **Härteregelung** des § 12a Abs. 5 AufenthG sollte ggf. auch ein Verbleib am Zuzugsort ermöglicht werden, wenn die Flüchtlinge sonst ihre **Wohnung** oder andere wichtige **soziale Bezüge** (z.B. Schulbesuch der Kinder) verlieren würden. Diese Argumente sollten bei einem Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Wohnsitzregelung vorgetragen und glaubhaft gemacht werden. Das Oberverwaltungsgericht NRW hat am 4. September die kommunale Wohnsitzregelung in NRW in Teilen für nichtig erklärt, weil die individuellen Integrationserleichterungen oder -hemmnisse im Rahmen einer konkreten Wohnsitzzuweisung in eine Kommune nicht ausreichend geprüft werden.²⁷ Hier bestehen daher gute Aussichten, auf Antrag eine Streichung der Wohnsitzauflage zu erreichen (Antrag auf Aufhebung eines rechtswidrigen Verwaltungsakts gem. § 48 VwVfG). Auch das Verwaltungsgericht Stuttgart hat in einer Entscheidung vom 27. Juni die aufschiebende Wirkung eines Einspruches gegen eine Wohnsitzauflage nach § 12 a Absatz 3 AufenthG angeordnet.²⁸ Dabei kam es darauf an, dass die betroffene Person bereits das Deutsch-Niveau B1 nachweisen konnte, so dass die im Gesetz enthaltene Begründung für die Wohnsitzauflage (Wohnraumversorgung, Erwerb von Deutschkenntnissen, Integration in den Arbeitsmarkt) in diesem Fall nicht zutrefte. Die Wohnsitzauflage sei nur dann gerechtfertigt, wenn sie für alle drei der genannten „Integrationsaspekte“ notwendig sei. Da der Betroffene bereits Deutschkenntnisse über das Niveau A2 („ausreichende Deutschkenntnisse“) hinaus erworben habe, sei die Wohnsitzauflage nach Ansicht des Gerichts rechtswidrig.

Anspruch auf Alg II:

Örtlich **zuständig** nach dem SGB II ist der Träger, in dessen Gebiet der Leistungsberechtigte nach § 12a AufenthG **seinen Wohnsitz zu nehmen hat** (§ 36 Abs. 2 SGB II). Bei Personen, die einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG unterliegen, bestimmt sich die Angemessenheit der Miete nach den Maßgaben für den Zuweisungsort (§ 22 Abs. 1a SGB II). In der Praxis verweigern die Jobcenter die Leistungen, wenn eine Person entgegen einer bestehenden Wohnsitzregelung an einen anderen Ort umgezogen ist und verlangen, dass man an den vorgeschriebenen Ort zurückzieht und beim dortigen Jobcenter Leistungen beantragt. Das Jobcenter des neuen Wohnortes ist nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit jedoch verpflichtet, den Antrag entgegenzunehmen, an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten und für normalerweise sechs Wochen vorläufige Leistungen zu erbringen (analog § 43 SGB I; BA: „Fachliche Weisungen für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Loseblattsammlung)“: <https://t1p.de/x715>).

Nach Auffassung vieler Sozialgerichte besteht trotz Wohnsitznahme an einem anderen Ort entgegen der Wohnsitzregelung ein Anspruch auf Leistungen gegenüber dem „neuen“ Jobcenter²⁹. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich um eine „landesbezogene“ Wohnsitzregelung und nicht um eine Zuweisung an einen bestimmten Wohnort im Sinne des § 12a Absatz 3 AufenthG handelt. Falls das neue Jobcenter die Leistung verweigert, sollten daher umgehend Rechtsmittel (Eilantrag beim Sozialgericht) eingelegt und Gründe vorgetragen werden, warum ein „Rückzug“ nicht möglich oder jedenfalls integrationshemmend wäre. Im Zweifel sollte anwaltliche Unterstützung heran gezogen werden.

²⁷ OVG NRW, Aktenzeichen 18 A 256/18, Urteil vom 04.09.2018, siehe asyl.net.

²⁸ VG Stuttgart, Aktenzeichen 8 K 2485/19, Beschluss vom 27. Juni 2019.

²⁹ Z.B. LSG NRW, L 7 AS 2184/16 B ER & L 7 AS 2185/16 B, Beschluss vom 12.12.2016.

Kritik an der Wohnsitzregelung für international Schutzberechtigte

Es ist umstritten, ob die Wohnsitzregelung nach dem neuen § 12a AufenthG mit **internationalem Recht** (Genfer Flüchtlingskonvention, EU-Qualifikationsrichtlinie) vereinbar ist, zumal sehr zweifelhaft ist, ob das laut EuGH ggf. zulässige **Ziel einer besseren „Integration“** durch die Regelung erreicht wird.³⁰ Erst die freie Wohnsitzwahl ermöglicht es, sich dort niederzulassen, wo etwa Verwandte Wohnung oder Job vermitteln oder anderweitig bei der Integration unterstützen können. Studien zeigen, dass die ersten Jahre des Aufenthalts für die nachhaltige Integration in den Arbeitsmarkt entscheidend sind. Zwingt man die Menschen zum Verbleib in Regionen mit hoher Arbeitslosigkeit, ist dies integrationspolitisch kontraproduktiv. Dies gilt erst Recht, wenn sie an einem anderen Ort bereits Wohnung und (geringfügige) Arbeit gefunden haben oder andere „Integrationserfolge“ nachweisen können. In diesen Fällen würde der Zwang zum Zurückziehen das offizielle Ziel der Wohnsitzregelung ad absurdum führen. Außerdem widerspricht die Wohnsitzregelung Art. 12 des UN-Zivilpakts, nach dem alle Personen mit rechtmäßigem Aufenthalt das Recht haben, ihren Wohnsitz frei zu wählen.

Die Wohnsitzauflagen nach § 12 AufenthG bei anderen humanitären Aufenthaltserlaubnissen

Die Ausländerbehörden können Personen mit einer anderen Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§§ 22, 23a, 24 oder 25 Abs. 4 bis 5 AufenthG) durch „Wohnsitzauflagen“ gemäß § 12 AufenthG den Umzug an einen anderen Ort verbieten, solange sie auf Sozialleistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG angewiesen sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu § 12 AufenthG, siehe hier: <https://t1p.de/d81c>).

Die Wohnsitzauflage **ist in diesen Fällen jedoch aufzuheben**, wenn die betroffene Person woanders eine Arbeit findet, die ein Einkommen ohne Leistungen nach SGB II, SGB XII oder AsylbLG absehbar dauerhaft sichert. Für die Umzugserlaubnis sind ein Arbeitsvertrag und die Zustimmung der Ausländerbehörde am neuen Wohnort nötig. Auch in diesem Fall hat die neue ABH nur vier Wochen Zeit für eine Antwort, danach gilt die Zustimmung als erteilt (§ 72 Abs. 3a AufenthG). Die Wohnsitzauflage ist unabhängig von Arbeit und Einkommen auch dann aufzuheben, wenn der Umzug zur Herstellung der Familieneinheit (Ehegatten und minderjährige Kinder), aus Gründen einer Pflegebedürftigkeit oder wegen Bedrohung durch den (Ex-)Partner erforderlich ist.

Anspruch auf Alg II:

Beim Alg II gilt keine Beschränkung, maßgeblich ist allein der gewöhnliche (nach erfolgtem Umzug also der neue) Aufenthaltsort (§ 36 Abs. 1 SGB II³¹). Das neue Jobcenter darf daher die Leistung nicht mit Verweis auf eine Wohnsitzauflage nach § 12 AufenthG ablehnen. Dies sieht auch die Bundesagentur in ihren Fachlichen Hinweisen zu § 36 Abs. 2 SGB II so (BA: Fachliche Hinweise zu § 36 SGB II; Randziffer 36.14: <https://t1p.de/6kql>).

Praxistipp:

Rechtsmittel gegen Wohnsitzauflage

Die Wohnsitzauflagen können Sie rechtlich anfechten (vor dem Verwaltungsgericht, ggf. verbunden mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung). Gute Aussichten haben Sie, wenn Sie anderswo eine zumindest teilweise existenzsichernde Arbeit, eine Ausbildung oder Qualifizierung finden oder Ihre Familienangehörigen dort leben. Im Zweifel sollten Sie hierfür anwaltliche Unterstützung heranziehen.

30 EuGH, Alo und Osso, C-443/14 und C-444/14, Urteil vom 1.3.2016.

31 LSG NRW, L 7 AS 1391/14, Urteil vom 25. Februar 2016.

10. Kindergeld, Elterngeld, Unterhaltsvorschuss

Die ausländerrechtlichen Regelungen für sämtliche Familienleistungen werden zum 1. März 2020 stark verändert. Ab diesem Zeitpunkt werden zahlreiche Gruppen einen Anspruch haben, die bislang ausgeschlossen waren. Daher wird im Folgenden zunächst auf die bis Ende Februar 2020 geltende Rechtslage eingegangen und danach auf die ab 1. März 2020 geltenden Regelungen.

Kindergeld

Kindergeld wird in der Regel nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) erbracht. Leistungsberechtigte sind hierbei stets die Eltern und nie die Kinder selbst. Somit müssen auch die Eltern die jeweiligen ausländerrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Nur für Kinder, die den Aufenthaltsort ihrer Eltern nicht kennen oder deren Eltern verstorben sind, wird das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) geleistet. In diesem Fall sind die Kinder die Leistungsberechtigten und müssen die jeweiligen Voraussetzungen erfüllen. Die ausländerrechtlichen Regelungen sind in beiden Gesetzen weitestgehend deckungsgleich.

Rechtslage bis 29. Februar 2020:

Für drittstaatsangehörige Ausländer*innen gilt gemäß § 62 Abs. 2 EStG und § 1 Abs. 3 BKGG: Kindergeld erhält, wer

- eine Niederlassungserlaubnis besitzt oder
- eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Ausgeschlossen sind nach dem Gesetzeswortlaut Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 16 und 17 AufenthG (Aufenthalt zum Zweck des Studiums oder zum Zweck einer anderen Ausbildung) sowie nach § 18 Abs. 2 AufenthG, falls die Zustimmung zur Beschäftigung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden durfte.

Praxistipp:

Auch Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 17 oder § 18 AufenthG haben oft einen Kindergeldanspruch!

Der Gesetzeswortlaut entspricht an dieser Stelle nicht mehr der Rechtsanwendung, da die Regelung nicht mehr mit Europarecht zu vereinbaren ist. Darauf weisen auch die Dienstanweisungen zum Kindergeld vom Bundeszentralamt für Steuern hin (<https://t1p.de/moha>, Nr. A 4.3.1). Danach besteht nur in folgenden Fällen *kein* Anspruch auf Kindergeld:

- § 16 AufenthG zum Zwecke des Studiums
- § 17 AufenthG zum Zwecke einer betrieblichen Aus- oder Weiterbildung, wenn diese für höchstens sechs Monate erteilt wurde,
- § 18 Abs. 2 AufenthG, wenn diese für entsandte Arbeitnehmer*innen, Au-Pairs oder Saisonbeschäftigte erteilt wurde.

Eine Sonderregelung gilt für Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen: Diese müssen für einen Kindergeldanspruch zwei zusätzliche Voraussetzungen erfüllen. Diese Sonderregelung gilt für Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach
- § 23a AufenthG,
- § 24 AufenthG,
- §§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

In diesen Fällen müssen die Betroffenen für einen Kindergeldanspruch als weitere Voraussetzungen

- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet **aufhalten** und
- zum Zeitpunkt des Kindergeldbezugs im Bundesgebiet berechtigt **erwerbstätig** sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Ab 1. Januar 2020 besteht außerdem für Personen mit einer Beschäftigungsduldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 60d AufenthG ein Anspruch auf Kindergeld.

Praxistipp:

Kindergeld auch mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung für bestimmte Staatsangehörige

Normalerweise besteht mit einer Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung, die nicht als „Beschäftigungsduldung“ erteilt worden ist, kein Anspruch auf Kindergeld. Anders sieht es nur für bestimmte Staatsangehörige aus:

- für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer **aus Bosnien, Serbien, Montenegro dem Kosovo sowie aus Algerien, Marokko und Tunesien** unabhängig vom Aufenthaltsstatus sowie
- für Staatsangehörige der **Türkei** gilt: Eine Kindergeldberechtigung besteht unabhängig vom Vorliegen des Arbeitnehmerstatus und unabhängig vom Aufenthaltsstatus bereits dann, wenn der Betreffende sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält.

Nähere Informationen zu diesem „Abkommenskindergeld“ finden Sie in den Merkblätter der Bundesagentur für Arbeit: → <https://t1p.de/w6p0>

In allen anderen Fällen, in denen die aktuell bestehende Erwerbstätigkeit gem. § 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKG eine zwingende Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld ist, gilt: Eine geringfügige Beschäftigung oder geringfügige selbstständige Erwerbstätigkeit – auch bei weniger als 450 Euro Einkommen – reicht zur Erfüllung dieser Bedingung.

Praxistipp:

Erwerbstätigkeit in bestimmten Fällen nach der Rechtsprechung keine Voraussetzung

Das Bundessozialgericht hat am 5. Mai 2015 entschieden, dass für Kinder und Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz für sich selbst nicht aufgrund der fehlenden Erwerbstätigkeit verweigert werden darf. Ein solches Kind kann vielmehr Kindergeld für sich selbst verlangen, wenn es die geforderten drei Jahre Voraufenthalt in Deutschland sowie eine humanitäre Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 5 Aufenthaltsgesetz aufweisen kann, solange es aufgrund seines geringen Alters ohnehin nicht erwerbstätig sein dürfte oder ihn danach sein Schulbesuch an einer Erwerbstätigkeit hindert. Dasselbe gilt auch für Kinder und Jugendliche mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 wegen des Krieges im Heimatland, sowie den Paragrafen §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.³² ()

³² BSG, B 10 KG 1/14 R, Urteil vom 5. Mai 2015.

Praxistipp:

Kindergeld für anerkannte Flüchtlinge auch rückwirkend!

Während des Asylverfahrens besteht normalerweise kein Anspruch auf Kindergeld. Nach Zuerkennung eines Schutzstatus' kann jedoch Kindergeld beansprucht werden. Wichtig ist dabei: Für den Kindergeldanspruch ist nicht die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis entscheidend, sondern der Zeitpunkt des BAMF-Bescheids. Und: Anerkannte Flüchtlinge können Kindergeld sogar rückwirkend für die Zeit des Asylverfahrens beziehen – ab dem Zeitpunkt, an dem sie seit sechs Monaten in Deutschland lebten. Zu beachten ist dabei jedoch: Kindergeld kann in Deutschland nur noch für sechs Monate rückwirkend beantragt werden.

→ Vgl.: Dienstanweisungen zum Kindergeld vom Bundeszentralamt für Steuern (<https://t1p.de/moha>, Nr. A 4.3.1)

Gegen die Ablehnung eines Kindergeldantrags kann man durch einen Einspruch gegen die Familienkasse vorgehen, wenn auch der Einspruch abgelehnt wird, kann man eine Klage vor dem Finanzgericht erheben.

Weitere Informationen zum Kindergeld finden sich auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit www.arbeitsagentur.de

Praxistipp:

Regelungen zum Kindergeld verfassungswidrig?

Das Finanzgericht Niedersachsen hält die ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen und die Ausschlüsse vom Kindergeld mit bestimmten Aufenthaltspapieren für verfassungswidrig. Es hat deshalb sechs Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vorgelegt. Bislang hat das Bundesverfassungsgericht darüber noch nicht entschieden.

Hier finden Sie dazu nähere Informationen:
<https://t1p.de/1hvc>

Rechtslage ab 1. März 2020

Ab 1. März 2020 gelten sowohl in § 62 Abs. 2 EStG als auch in § 1 Abs. 3 BKGG neue Regelungen für den Anspruch auf Kindergeld für Ausländer*innen. Danach besteht ein Anspruch mit folgenden Aufenthaltspapieren:

- Mit Niederlassungserlaubnis und Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU,
- Mit Blauer Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis, wenn diese für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder die Erwerbstätigkeit erlauben.

Ausgeschlossen vom Anspruch auf Kindergeld bleiben danach nur folgende **Aufenthaltserlaubnisse**:

- § 16e AufenthG (studienbezogenes Praktikum-EU),
- § 19c Abs. 1 AufenthG zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung,
- § 19e AufenthG (Europäischer Freiwilligendienst), sowie
- § 20 Absatz 1 und 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche für Fachkräfte aus dem Ausland).

Spezielle Voraussetzungen gelten für folgende **Aufenthaltserlaubnisse**:

- § 16b AufenthG (Studium),
- § 16d AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) sowie
- § 20 Abs. 3 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Studium oder Berufsabschluss in Deutschland).

Diese Gruppen haben nur dann einen Kindergeldanspruch, wenn sie erwerbstätig sind, in Elternzeit sind oder Arbeitslosengeld I beziehen.

Spezielle, aber im Vergleich zu früher erleichterte Voraussetzungen gelten für folgende **humanitären Aufenthaltserlaubnisse**:

- § 23 Abs. 1 AufenthG *wegen des Krieges im Heimatland*,
- § 23a AufenthG (Entscheidung der Härtefallkommission),
- § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz nach EU-Recht, wird gegenwärtig nicht angewendet),
- § 25 Abs. 3 AufenthG (nationales Abschiebungsverbot),
- § 25 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für sechs Monate),
- § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis in Härtefällen),
- § 25 Abs. 4a und 4b AufenthG (Opfer von Menschenhandel oder Arbeitsausbeutung),
- § 25 Abs. 5 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis bei Unmöglichkeit der Ausreise).

Mit einer dieser Aufenthaltserlaubnisse besteht dann ein Anspruch auf Kindergeld, wenn die leistungsrechtliche Person

- *entweder* erwerbstätig ist, in Elternzeit ist oder Arbeitslosengeld I bezieht
- *oder* bereits seit 15 Monaten in Deutschland lebt.

Für minderjährige Kindergeldberechtigte nach dem BKGG ist die Erwerbstätigkeit auch innerhalb der ersten 15 Monate keine Voraussetzung.

Auch mit einer Beschäftigungsduldung besteht Anspruch auf Kindergeld. Mit einer anderen Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung besteht hingegen weiterhin kein Anspruch. Die oben in den Praxistipps genannten Sonderregelungen für bestimmte Staatsangehörige finden weiterhin Anwendung.

Elterngeld

Die ausländerrechtlichen Regelungen des Elterngeldanspruchs gleichen denen des Kindergeldes.

Rechtslage bis 29. Februar 2020:

In § 1 Abs. 7 BEEG sind für bestimmte Aufenthaltstitel wortgleiche Sondervoraussetzungen enthalten wie beim Kindergeld.

Danach müssen Personen mit

- § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den
- § 23a AufenthG,
- § 24 AufenthG,
- §§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

ebenfalls

- sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet **aufhalten** und
- zum Zeitpunkt des Kindergeldbezugs im Bundesgebiet berechtigt **erwerbstätig** sein (wobei auch ein Minijob zählt), laufende Geldleistungen nach dem SGB III beziehen oder Elternzeit in Anspruch nehmen.

Die Voraussetzung der Erwerbstätigkeit während des Elterngeldbezugs wurde am 10. Juli 2012 vom Bundesverfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt, da sie das Gleichbehandlungsgebot verletzt, dem gesetzgeberischen Ziel der Familienförderung entgegensteht und Frauen diskriminiert (u. a. 1 BvL 2/10). Die Voraussetzung der bestehenden Erwerbstätigkeit darf seitdem nicht mehr verlangt werden, die gesetzliche Vorgabe ist nichtig. Es reicht nunmehr die reine Aufenthaltszeit von drei Jahren aus.

Auch Elterngeld gibt es normalerweise nicht mit einer Duldung oder Aufenthaltsgestattung. Ab dem 1. Januar 2020 besteht jedoch ein ausdrücklicher Anspruch mit einer Beschäftigungsduldung. Und: Auch hier gibt es Sonderregelungen für bestimmte Staatsangehörige:

So haben marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige unabhängig vom Aufenthaltsstatus einen Anspruch auf Elterngeld, wenn sie Arbeitnehmer*in sind. Hierfür reicht es aus, in einem System der Sozialversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert sein – etwa in der Unfallversicherung bei einem Minijob oder der Gesetzlichen Krankenversicherung bei Erwerbstätigkeit oder freiwilliger Versicherung.

Dazu finden Sie nähere Infos in den Richtlinien zum BEEG des Bundesfamilienministeriums (ab Nr. 1.7.2): <https://t1p.de/4i69>

Rechtslage ab 1. März 2020:

Wie beim Kindergeld werden auch beim Elterngeld die Ansprüche für Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen erweitert: Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den
- § 23a AufenthG,
- § 24 AufenthG,
- §§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

besteht ab 1. März 2020 ein Anspruch auf Elterngeld, wenn die leistungsberechtigte Person

- *entweder* erwerbstätig ist, in Elternzeit ist oder Arbeitslosengeld I bezieht
- *oder* bereits seit 15 Monaten in Deutschland lebt.

Für minderjährige Elterngeldberechtigte ist die Erwerbstätigkeit auch innerhalb der ersten 15 Monate keine Voraussetzung.

Auch mit einer Beschäftigungsduldung besteht Anspruch auf Elterngeld. Mit einer anderen Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung besteht hingegen weiterhin kein Anspruch. Die oben in den Praxistipps genannten Sonderregelungen für bestimmte Staatsangehörige finden weiterhin Anwendung.

Unterhaltsvorschuss

Auch beim Unterhaltsvorschuss gleichen die Voraussetzungen denen zum Kinder- und Elterngeld – allerdings mit dem Unterschied, dass diese entweder vom leistungsberechtigten Elternteil oder dem Kind erfüllt werden können. Auch hier wird die Rechtslage zum 1. März 2020 geändert.

Rechtslage bis 29. Februar 2020:

Wie beim Elterngeld wird für den Unterhaltsvorschuss entgegen dem Gesetzeswortlaut die bestehende Erwerbstätigkeit für die Aufenthaltserlaubnisse nach § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* sowie nach den §§ 23a, 24 und 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG nicht verlangt, wohl aber der mindestens dreijährige Aufenthalt.

Ab 1. Januar 2020 haben auch Personen mit einer Beschäftigungsduldung Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Ebenso wie beim Elterngeld besteht für Staatsangehörige von Marokko, Tunesien, Algerien oder der Türkei unabhängig vom Aufenthaltsstatus ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn sie in einem System der Sozialversicherung versichert sind.

Rechtslage ab 1. März 2020:

Wie beim Kindergeld werden auch im Unterhaltsvorschussgesetz die Ansprüche für Personen mit bestimmten humanitären Aufenthaltserlaubnissen erweitert: Mit einer Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Abs. 1 des AufenthG *wegen eines Krieges im Heimatland* oder nach den
- § 23a AufenthG,
- § 24 AufenthG,
- §§ 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG.

besteht ab 1. März 2020 ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn die leistungsberechtigte Person

- *entweder* erwerbstätig ist, in Elternzeit ist oder Arbeitslosengeld I bezieht
- *oder* bereits seit 15 Monaten in Deutschland lebt.

Da für Minderjährige die Erwerbstätigkeit ausdrücklich auch innerhalb der ersten 15 Monate keine Voraussetzung ist und die ausländerrechtlichen Voraussetzungen *entweder* vom Elternteil *oder* vom Kind erfüllt werden können, dürfte dies zur Folge haben, dass auch innerhalb der ersten 15 Monate mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen *stets* ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss gegeben sein dürfte.

Auch mit einer Beschäftigungsduldung besteht Anspruch auf Unterhaltsvorschuss. Mit einer anderen Duldung oder einer Aufenthaltsgestattung besteht hingegen weiterhin kein Anspruch. Die oben in den Praxistipps genannten Sonderregelungen für bestimmte Staatsangehörige finden weiterhin Anwendung.

Nähere Infos zum Unterhaltsvorschuss finden Sie

- in den „Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes“ des Bundesfamilienministeriums: <https://t1p.de/2110>
- in einer Arbeitshilfe zu den ausländerrechtlichen Sondervoraussetzungen zum Unterhaltsvorschussgesetz: <https://t1p.de/75jc>

2. Teil: Die Aufenthaltspapiere und ihre individuellen Ansprüche

I. Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis bzw. Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA)

Eine **Aufenthaltsgestattung** gilt formal nicht als Aufenthaltstitel, sondern ist ein Papier, das erteilt wird, um die Durchführung eines Asylverfahrens zu dokumentieren. Mit der unanfechtbaren Entscheidung über den Asylantrag im positiven wie im negativen Sinne erlischt die Aufenthaltsgestattung. Bei negativem Ausgang des Asylverfahrens ist man dann zur Ausreise verpflichtet (wenn nicht eine Aufenthaltserlaubnis aus anderen Gründen erteilt wird). Bei einer Anerkennung als Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigtem oder bei der Feststellung, dass ein Abschiebungsverbot vorliegt, wird anschließend eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Die Aufenthaltsgestattung wird erst dann erteilt, wenn der formelle Asylantrag gestellt worden ist. Bis dahin wird zunächst ein „**Ankunftsachweis**“ (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender = BüMA) gem. 63a AsylG ausgestellt. Der Ankunftsachweis gilt wie eine Aufenthaltsgestattung, hat also für den Zugang zu sozialen Leistungen und zum Arbeitsmarkt die gleiche Wirkung. Dies ist nun ausdrücklich in § 55 Abs. 1 AsylG klargelegt.

Aus diesem Grund wird im Folgenden die Aufenthaltsgestattung, der Ankunftsachweis und die BüMA gleich behandelt.

Für den Zugang zu vielen sozialen Leistungen ist bei Personen mit Aufenthaltsgestattung, Ankunftsachweis und BüMA entscheidend, ob sie aus offizieller Sicht über eine „gute Bleibeperspektive“ verfügen oder aus einem „sicheren Herkunftsstaat“ stammen. Daher wird im Folgenden nach einer ersten Grobübersicht die Personengruppe differenziert betrachtet.

Aufenthaltsgestattung, Ankunftsnachweis / BüMA		
Wer ist das?		
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das / Hinweise?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	Nein.	
Zugang zur Beschäftigung?	Siehe Tabelle auf S.17.	
Zugang zur Selbstständigkeit?	Nein, nicht möglich.	Erlaubnis nur möglich für Personen mit einem „Aufenthaltsstittel“.
AsylbLG?	ja	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG
SGB II ?	Nein.	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II
Kindergeld?	Nein. Ausnahmen: → Für türkische Staatsbürger kann nach sechs Monaten Aufenthalt ein Kindergeldanspruch bestehen. → Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.	§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG DA-FamEstG, 62.4.3 DA-FamEstG, 62.4.
Kinderzuschlag?	Nein.	§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG
Elterngeld?	Nein. Ausnahme: → Für Staatsangehörige aus Algerien, Marokko, Tunesien, Türkei, die in einem System der Sozialversicherung versichert sind, kann ein Anspruch auf Elterngeld bestehen.	§ 1 Abs. 7 BEEG Richtlinie zum BEEG, 1.7.2.5ff
BAföG?	siehe Tabelle auf S. 28	
Ausbildungsförderung SGB III?	siehe Tabelle auf S. 28	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII. Aufenthalt mit Aufenthaltsgestattung ist einem erlaubten oder geduldeten Aufenthalt gleichzusetzen.
Eingliederungshilfe?	Ermessen, i. d. R. auf null reduziert.	§ 6 Abs. 1 AsylbLG, § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII,
Integrationskurs?	Siehe Tabelle auf S. 33	
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	Siehe Tabelle auf S. 33	

II. Duldung

Eine Duldung wird erteilt, wenn eine Person ausreisepflichtig ist, aber die Abschiebung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (zunächst) nicht möglich ist. Auch aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder erheblichen öffentlichen Interessen kann eine Duldung erteilt werden.

Seit August 2019 gibt es neben der „normalen“ Duldung auch noch die so genannte „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60a i. V. m. § 60b AufenthG). Ab 1. Januar 2020 wird zudem eine neue „Ausbildungsduldung“ (§ 60c) und eine „Beschäftigungsduldung“ (§ 60d) eingeführt werden.

Praxistipp:

Auch wenn keine Duldung erteilt wird, gilt der Aufenthalt als geduldet

Manchmal kommt es vor, dass die Ausländerbehörde keine Duldungsbescheinigung ausstellt, sondern lediglich eine „Grenzübertrittsbescheinigung“ oder ein anderes, im Gesetz nicht vorgesehenes Papier, erteilt. Dies ist rechtswidrig.

Das Bundesverfassungsgericht hat dazu bereits 2003 festgestellt:

„Da der Ausländer auch zu dulden ist, wenn er die Entstehung des Hindernisses (z.B. durch Mitführen gefälschter Papiere bei der Einreise) oder dessen nicht rechtzeitige Beseitigung (etwa durch unterlassene Mitwirkung bei der Beschaffung notwendiger Identitätspapiere) zu vertreten hat (...), ist keine Konstellation vorstellbar, in der der Ausländer nicht einen Anspruch auf Erteilung einer Duldung hätte.“³³

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat festgestellt, dass ein Anspruch auf BAföG unabhängig vom Vorliegen der Duldungsbescheinigung bestehen kann: *„Ein Ausländer hält sich auch dann im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG geduldet im Bundesgebiet auf, wenn die Ausländerbehörde es pflichtwidrig unterlassen hat, ihm eine Duldung zu erteilen. Wurden einem Ausländer pflichtwidrig Duldungen nicht erteilt, so kann dieser den Nachweis, sich im Sinne des § 8 Abs. 2a BAföG seit mindestens vier Jahren ununterbrochen geduldet im Bundesgebiet aufgehalten zu haben, durch eine entsprechende Bescheinigung der Ausländerbehörde führen.“³⁴*

³³ Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 6. März 2003; 2 BvR 397/02.

³⁴ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 25.3.2014; 5 C 13.13.

Duldung		
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das / Hinweise?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	Nein.	Landesaufnahmeprogramme; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und mit Zustimmung der BA.	siehe Tabelle auf S. 17
Zugang zur Selbstständigkeit?	Nein, nicht möglich.	Erlaubnis nur möglich für Personen mit einem „Aufenthaltstitel“.
AsylbLG?	ja	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 AsylbLG
SGB II ?	nein	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II
Kindergeld?	Mit Beschäftigungsduldung: ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 4 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 4 BKGG
	Ansonsten: Nein. Ausnahmen: → Für türkische Staatsbürger kann nach sechs Monaten Aufenthalt ein Kindergeldanspruch bestehen. → Für Staatsangehörige aus Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Türkei und Tunesien, die als Arbeitnehmer tätig sind, kann ein Anspruch auf Kindergeld bestehen.	§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG DA-FamEstG, 62.4.3 DA-FamEstG, 62.4.
Kinderzuschlag?	nein	§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG
Elterngeld?	Mit Beschäftigungsduldung: ja.	§ 1 Abs. 7 Nr. 4 BEEG
	Ansonsten: Nein. → Ausnahme: Für Staatsangehörige aus Algerien, Marokko, Tunesien, Türkei, die in einem System der Sozialversicherung versichert sind, kann ein Anspruch auf Elterngeld bestehen.	§ 1 Abs. 7 BEEG Richtlinie zum BEEG, 1.7.2.5ff
BAföG?	nach 15 Monaten	
Ausbildungsförderung SGB III?	Siehe Tabelle auf S. 28	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII. Aufenthalt mit Aufenthaltsgestattung bzw. Ankunftsbescheinigung / BüMA ist einem erlaubten oder geduldeten Aufenthalt gleichzusetzen.
Eingliederungshilfe?	Ermessen, i. d. R. auf null reduziert.	§ 6 Abs. 1 AsylbLG, § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII,
Integrationskurs?	Siehe Tabelle auf S. 33	
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	Siehe Tabelle auf S. 33	

III. Die Aufenthaltserlaubnis

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein befristeter Aufenthaltsstatus. Wie lange die Aufenthaltserlaubnis gültig ist, hängt von der jeweiligen gesetzlichen Regelung ab. In § 26 Abs. 1 AufenthG ist festgelegt, weil lange die Gültigkeitsdauer der humanitären Aufenthaltserlaubnis sein muss (zwischen 6 Monaten und 3 Jahren).

Verlängerung stets zu beantragen, bevor die alte Aufenthaltserlaubnis abläuft. Wenn die Ausländerbehörde dann dennoch längere Zeit für die Erteilung der Verlängerung benötigen sollte, gilt der alte Aufenthaltsstatus als fortbestehend und die Person erhält eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Abs. 4 AufenthG.

Nach Ablauf der Aufenthaltserlaubnis kann sie immer wieder verlängert werden. Normalerweise müssen dafür dieselben Voraussetzungen vorliegen wie bei der ersten Erteilung (§ 8 AufenthG). Wichtig ist, die

Im Folgenden sollen vor allem die humanitären Aufenthaltserlaubnisse (Kapitel 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes) mit ihren jeweiligen sozialrechtlichen Ansprüchen dargestellt werden.

§ 22 Satz 1 AufenthG § 22 Satz 1 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland		
Wer ist das?	In Einzelfällen kann einem noch im Ausland lebenden Ausländer oder einer Ausländerin aus völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er oder sie sich etwa in einer besonders gelagerten Notlagesituation befindet.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	i. d. R. ja. Ausnahmen möglich.	§ 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH. Ab März 2020: ja	§ 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der ABH Ab März 2020: ja	§ 21 Abs. 6 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> Nachrangige Zulassung möglich Verpflichtung durch ABH möglich Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 22 Satz 2 AufenthG: Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung des BMI

Wer ist das?	Aufnahme aus dem Ausland nach Erklärung durch Das Bundesinnenministerium	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	nein.	Nr. 22.2.1ff AVwV zum AufenthG)
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 22 Satz 3 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	ja	§ 22 Satz 3 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII,
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich; → Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 23 Abs. 1 AufenthG <i>ohne</i> Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“		
Wer ist das?	Vor allem Personen, die nach einer Altfallregelung eine Aufenthaltserlaubnis erhalten haben (vorher meist § 104a AufenthG)	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	je nach Aufnahmeanordnung	§ 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG § 104a AufenthG;
Zugang zur Beschäftigung?	Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH. Ab März 2020: je nach Aufnahmeanordnung	§ 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der ABH Ab März 2020: je nach Aufnahmeanordnung	§ 21 Abs. 6 AufenthG
SGB II ?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII,
Integrationskurs?	→ Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich → Verpflichtung durch Jobcenter möglich	§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich.	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 23 Abs. 1 AufenthG mit Zusatz „wegen des Krieges im Heimatland“		
Wer ist das?	Vor allem syrische Familienangehörige, die im Rahmen der Landesaufnahmeprogramme aufgenommen wurden.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	Ja, in der Regel mit Verpflichtungserklärung.	Landesaufnahmeprogramme; § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH.	§ 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG
	Ab März 2020: je nach Aufnahmeanordnung	
Zugang zur Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der ABH	§ 21 Abs. 6 AufenthG
	Ab März 2020: je nach Aufnahmeanordnung	
AsylbLG?	ja	§ 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG
SGB II ?	nein	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II
Kindergeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit	§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG § 62 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BKGG
	Ab 1. März 2020: ja, wenn <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, <i>oder</i> ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGG immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	
Kinderzuschlag?	nein	§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG
Elterngeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt	§ 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 § 1 Abs. 7 Nr. 3 und 4 BEEG
	Ab 1. März 2020: ja, wenn <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, <i>oder</i> ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	Ja	
	Außerbetriebliche Ausbildung (BaE): nein	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Ermessen, i. d. R. auf null reduziert.	§ 6 Abs. 1 AsylbLG, § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII,
Integrationskurs?	→ Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich	§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind.	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 Nr. 1 DeuFöV

§ 23 Abs. 2 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis („Kontingentflüchtlinge“)

Wer ist das?	Aktuell vor allem syrische Staatsangehörige, die aufgrund der Bundesaufnahmeprogramme aufgenommen worden sind.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	i. d. R.: nein.	Abhängig von der Aufnahmeanordnung
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	ja	§ 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> → Anspruch; → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen oder zum Zeitpunkt der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis keine ausreichenden Deutschkenntnisse bestehen; → Verpflichtung durch ABH möglich; → Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 23 Absatz 4 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis bzw. Niederlassungserlaubnis zur „Neuansiedlung“ von Schutzsuchenden

Wer ist das?	Schutzberechtigte und anerkannte Flüchtlinge, die i.R. des Resettlementprogramms aus Drittstaaten aufgenommen werden	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	i. d. R. nein.	Aufnahmeordnung
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 23 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG; § 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	ja	§ 23 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 23 Abs. 2 Satz 5 AufenthG bzw. § 9 Abs. 1 Satz 2 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG bzw. § 62 Abs. 2 Nr. 1 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 1 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG bzw. § 1 Abs. 7 Nr. 1 BEEG
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bzw. § 8 Abs. 1 Nr. 2 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> → Anspruch; → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen; → Verpflichtung durch ABH möglich; → Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	§ 44 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 23a AufenthG: Aufenthaltsgewährung in Härtefällen		
Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis, die auf Grundlage eines Ersuchens der Härtefallkommission in besonderen Härtefällen erteilt werden kann. Eine Härtefallkommission besteht in jedem Bundesland, die Entscheidungsgrundsätze sind allerdings jeweils unterschiedlich.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	In der Regel. Ausnahmen sind möglich.	§ 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH.	§ 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG
	Ab März 2020: ja	
Zugang zu Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der ABH	§ 21 Abs. 6 AufenthG
	Ab März 2020: ja	
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit Ab 1. März 2020: ja, wenn entweder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, oder ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGG immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG § 62 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BKGG
Kinderzuschlag?	Ja, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt Ab 1. März 2020: ja, wenn entweder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, oder ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	§ 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 § 1 Abs. 7 Nr. 3 und 4 BEEG
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII,
Integrationskurs?	→ Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich → Verpflichtung durch Jobcenter möglich	§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich.	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 24 AufenthG: Aufenthaltsgewährung zum vorübergehenden Schutz

Wer ist das?	Die Aufenthaltserlaubnis existiert gegenwärtig nicht; sie ist für Massenfluchtsituationen vorgesehen, in denen der Rat der Europäischen Union einen vorübergehenden Schutz gewähren kann.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	nein	§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH.	§ 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG
Zugang zu Selbstständigkeit?	Darf nicht ausgeschlossen werden.	§ 24 Abs. 6 Satz 2 AufenthG
SGB II?	Ja, wenn die Aufenthaltserlaubnis nicht wegen des Kriegs im Heimatland erteilt wird.	§ 7 Abs. 1 SGB II
AsylbLG?	Ja, wenn die Aufenthaltserlaubnis wegen des Kriegs im Heimatland erteilt wird.	§ 1 Abs. 1 Nr. 3a AsylbLG
Kindergeld?	<p>Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit</p> <p>Ab 1. März 2020: ja, wenn entweder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, oder ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGG immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.</p>	<p>§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG</p> <p>§ 62 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BKGG</p>
Kinderzuschlag?	Ja, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht und die Aufenthaltserlaubnis nicht wegen des Krieges im Heimatland erteilt wurde.	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	<p>Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt</p> <p>Ab 1. März 2020: ja, wenn entweder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, oder ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.</p>	<p>§ 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1</p> <p>§ 1 Abs. 7 Nr. 3 und 4 BEEG</p>
BAföG?	Nur, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen.	§ 8 Abs. 3 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII, § 6 Abs. 2 AsylbLG
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> → Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich → Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	<p>§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG</p>
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	<p>§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV</p>

§ 25 Abs. 1 AufenthG: Asylberechtigte		
Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für Asylberechtigte gem. Art. 16a GG, die aufgrund der Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erteilt wird.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	nein.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	ja	§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> → Anspruch; → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn bei Erteilung der AE keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen; → Verpflichtung möglich, wenn bei Erteilung der AE lediglich einfache Deutschkenntnisse vorliegen → Verpflichtung durch ABH möglich bei besonderer INtegrationsbedürftigkeit; → Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG § 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG: anerkannte Flüchtlinge

Wer ist das?	Aufenthaltslaubnis für europarechtlich Schutzberechtigte, denen nach § 3 Abs. 1 AsylG die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wurde.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	nein.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	ja	§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG bzw.
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> → Anspruch; → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn bei Erteilung der AE keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen; → Verpflichtung möglich, wenn bei Erteilung der AE lediglich einfache Deutschkenntnisse vorliegen → Verpflichtung durch ABH möglich bei besonderer INtegrationsbedürftigkeit; → Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG § 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG: subsidiär Schutzberechtigte

Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für europarechtlich Schutzberechtigte, denen nach § 4 Abs. 1 AsylG der subsidiäre Schutz zuerkannt wurde.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	nein.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	ja	§ 25 Abs. 1 Satz 4 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG bzw. § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG bzw.
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> → Anspruch; → Verpflichtung zur Teilnahme, wenn bei Erteilung der AE keine einfachen Deutschkenntnisse bestehen; → Verpflichtung möglich, wenn bei Erteilung der AE lediglich einfache Deutschkenntnisse vorliegen → Verpflichtung durch ABH möglich bei besonderer Integrationsbedürftigkeit; → Verpflichtung durch Jobcenter möglich 	§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG § 44a Abs. 1 Satz 2 AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 25 Abs. 3 AufenthG: nationaler Abschiebungsschutz

Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für Personen, für die ein nationales Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG festgestellt wurde, zum Beispiel, weil im Heimatland eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	nein.	§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH. Ab März 2020: ja	§ 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG
Zugang zu Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der ABH Ab März 2020: ja	§ 21 Abs. 6 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit Ab 1. März 2020: ja, wenn entweder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, oder ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGK immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGK § 62 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BKGK
Kinderzuschlag?	Ja, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht.	§ 6a Abs. 1 BKGK
Elterngeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt Ab 1. März 2020: ja, wenn entweder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, oder ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	§ 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 § 1 Abs. 7 Nr. 3 und 4 BEEG
BAföG?	Nach 15 Monaten Aufenthalt	§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	→ Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich, wenn besondere Integrationsbedürftigkeit besteht → Verpflichtung durch Jobcenter möglich	§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich.	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 23 Abs. 4 Satz 1 AufenthG: Vorübergehender Aufenthalt

Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für kurzfristige Aufenthalte aus dringenden humanitären oder politischen Gründen (z. B. um die Schule noch abschließen zu können oder zur vorübergehenden Pflege von Angehörigen), die nur bis zu einem halben Jahr erteilt, danach allerdings gegebenenfalls nach Satz 2 verlängert werden kann.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	In der Regel. Ausnahmen sind möglich.	§ 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH.	§ 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG
Zugang zur Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der ABH	§ 21 Abs. 6 AufenthG
AsylbLG?	ja	§ 1 Abs. 1 Nr. 3b AsylbLG
SGB II ?	nein	§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II
Kindergeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit Ab 1. März 2020: ja, wenn entweder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, oder ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGG immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG § 62 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BKGG
Kinderzuschlag?	nein	§ 6a Abs. 1 Nr. 4 BKGG
Elterngeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt Ab 1. März 2020: ja, wenn entweder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, oder ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	§ 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 § 1 Abs. 7 Nr. 3 und 4 BEEG
BAföG?	Nur, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen.	§ 8 Abs. 3 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja Außerbetriebliche Ausbildung (BaE): nein	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Ermessen	§ 6 Abs. 1 AsylbLG, § 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII,
Integrationskurs?	In der Regel nicht möglich, da Aufenthaltserlaubnis nicht für mindestens ein Jahr erteilt werden kann. Ausnahme, wenn zuvor bereits eine andere Aufenthaltserlaubnis vorlag (insgesamt seit 18 Monaten).	§ 44 Abs. 1 Satz 2 AufenthG;
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind.	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 Nr. 1 DeuFöV

§ 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG: Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis zur Vermeidung eines Härtefalls

Wer ist das?	Grundlage für die Verlängerung jeder anderen Aufenthaltserlaubnis, wenn auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets für die Person eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	In der Regel. Ausnahmen sind möglich.	§ 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH.	§ 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG
Zugang zu Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der ABH	§ 21 Abs. 6 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	<p>Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt und aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit</p> <p>Ab 1. März 2020: ja, wenn entweder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, oder ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKG immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.</p>	<p>§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKG</p> <p>§ 62 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BKG</p>
Kinderzuschlag?	Ja, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht.	§ 6a Abs. 1 BKG
Elterngeld?	<p>Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt</p> <p>Ab 1. März 2020: ja, wenn entweder eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, oder ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.</p>	<p>§ 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1</p> <p>§ 1 Abs. 7 Nr. 3 und 4 BEEG</p>
BAföG?	Nach 15 Monaten Aufenthalt	§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<p>→ Nachrangige Zulassung möglich Verpflichtung durch ABH möglich, wenn besondere Integrationsbedürftigkeit besteht</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p>	<p>§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG</p>
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<p>→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen.</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich.</p>	<p>§ 45a AufenthG;</p> <p>§ 4 Abs. 1 DeuFöV</p>

§ 25 Abs. 4a AufenthG: Opfer von Menschenhandel oder Zwangsprostitution

§ 25 Abs. 4b AufenthG: Opfer illegaler Arbeitsausbeutung

Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für Opfer schwerer Straftaten wie Menschenhandel oder Zwangsprostitution bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens, in dem sie als Zeuge aussagen sollen. Danach soll aus humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden. Aufenthaltserlaubnis für Opfer illegaler Arbeitsausbeutung bis zum Abschluss des Strafgerichtsverfahrens, in dem sie als Zeuge aussagen sollen. Danach kann zur Durchsetzung von Lohnansprüchen die Aufenthaltserlaubnis verlängert werden.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	nein	§ 5 Abs. 3 Satz 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH.	§ 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG
Zugang zu Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der ABH	§ 21 Abs. 6 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt <i>und</i> aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit Ab 1. März 2020: ja, wenn <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, <i>oder</i> ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGK immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGK § 62 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BKGK
Kinderzuschlag?	Ja, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht.	§ 6a Abs. 1 BKGK
Elterngeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt Ab 1. März 2020: ja, wenn <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, <i>oder</i> ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	§ 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 § 1 Abs. 7 Nr. 3 und 4 BEEG
BAföG?	Nur, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen.	§ 8 Abs. 3 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	→ Anspruch nur für Personen mit 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG (Verlängerung der AE aus humanitären oder persönlichen Gründen). In diesem Fall besteht zudem eine Verpflichtung, wenn die Person keine einfachen Deutschkenntnisse hat. → ansonsten: nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich, wenn besondere Integrationsbedürftigkeit besteht → Verpflichtung durch Jobcenter möglich	§ 44 Abs. 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG § 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich.	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 25 Abs. 5 AufenthG – Unmöglichkeit der Ausreise		
Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für Personen, die unverschuldet an der Ausreise gehindert sind, z. B. wegen einer Erkrankung, einer langen Aufenthaltsdauer mit Verwurzelung oder wegen des Schutzes der Familie.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	In der Regel. Ausnahmen sind möglich.	§ 5 Abs. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	Ohne Zustimmung der BA, mit Erlaubnis der ABH. Ab März 2020: ja	§ 31 BeschV; § 4 Abs. 2 AufenthG
Zugang zu Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der ABH Ab März 2020: ja	§ 21 Abs. 6 AufenthG
SGB II?	Ja, wenn der Zeitpunkt der Erteilung einer ersten Duldung mindestens 18 Monate zurückliegt	§ 7 Abs. 1 SGB II
AsylbLG?	Nur, wenn der Zeitpunkt der Erteilung einer ersten Duldung noch keine 18 Monate zurückliegt	§ 1 Abs. 1 Nr. 3c AsylbLG
Kindergeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt <i>und</i> aktuell bestehender Erwerbstätigkeit / Alg I-Bezug / Elternzeit Ab 1. März 2020: ja, wenn <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, <i>oder</i> ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach BKGG immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	§ 62 Abs. 2 Nr. 3 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 BKGG § 62 Abs. 2 Nr. 3 und 4 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 3 und 4 BKGG
Kinderzuschlag?	Ja, wenn Anspruch auf Kindergeld besteht und der Zeitpunkt der Erteilung der ersten Duldung mindestens 18 Monate zurückliegt (SGB II-Berechtigung).	§ 6a Abs. 1 Nr. 1 und 4 BKGG;
Elterngeld?	Bis 29. Februar 2020: Nach drei Jahren Aufenthalt Ab 1. März 2020: ja, wenn <i>entweder</i> eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird / in Elternzeit / Alg-1-Bezug, <i>oder</i> ein 15monatiger Voraufenthalt besteht (dann auch ohne Erwerbstätigkeit). Bei minderjährigen Leistungsberechtigten immer ohne Voraussetzung der Erwerbstätigkeit.	§ 1 Abs. 7 Nr. 3a BEEG, BVerfGE v. 10.7.2012 I 1898 - 1 BvL 2/10, 1 BvL 3/10, 1 BvL 4/10, 1 BvL 3/1 § 1 Abs. 7 Nr. 3 und 4 BEEG
BAföG?	Nach 15 Monaten Aufenthalt	§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII; § 6 Abs. 1 AsylbLG
Integrationskurs?	→ Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich, wenn besondere Integrationsbedürftigkeit besteht → Verpflichtung durch Jobcenter möglich (bei SGB II-Bezug) → Verpflichtung durch Sozialamt möglich (bei AsylbLG-Bezug)	§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 4 AufenthG; § 5b Abs. 1 AsylbLG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich.	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 25a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende sowie deren Eltern, Geschwistern, Ehegatten und Lebenspartnerinnen

Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für geduldete Jugendliche und Heranwachsende, die mindestens seit vier Jahren in Deutschland leben und in der Regel seit vier Jahren die Schule besucht oder einen Schul- oder Berufsabschluss erworben haben, den Antrag zwischen 14 und 20 Jahren stellen und eine positive Integrationsprognose haben. (§ 25a Abs. 1 AufenthG) Den Eltern, Geschwistern, Ehegatten und Lebenspartnern kann bzw. soll unter bestimmten Bedingungen ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	In der Regel. Ausnahmen sind möglich. Während einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Studium muss der Lebensunterhalt nicht gesichert sein. Für die Eltern muss der Lebensunterhalt gesichert sein.	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG; § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG § 25a Abs. 1 Satz 2 AufenthG § 25a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 25a Abs. 4 AufenthG
Zugang zu Selbstständigkeit?	ja	§ 25a Abs. 4 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	→ Nachrangige Zulassung möglich → Verpflichtung durch ABH möglich, wenn besondere Integrationsbedürftigkeit besteht (wohl keine Praxisrelevanz) → Verpflichtung durch Jobcenter möglich	§ 44 Abs. 4 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich.	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 25b AufenthG: Bleiberechtsregelung

Wer ist das?	Aufenthaltslaubnis für langjährig geduldete Personen: Nach in der Regel achtjährigem Aufenthalt, oder – wenn ein minderjähriges Kind in der Familie lebt – nach sechsjährigem Aufenthalt soll die Aufenthaltslaubnis erteilt werden, wenn weitere Kriterien erfüllt sind.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p>Aktuell überwiegend oder prognostisch vollständig (Wohngeld ist dabei unschädlich).</p> <p>Ausnahmen gelten für Auszubildende, Studierende, Familien mit minderjährigen Kindern, Alleinerziehende mit Kindern unter drei, bei Pflege von Angehörigen sowie bei Krankheit, Behinderung oder aus Altersgründen (ab 65 Jahre).</p>	<p>§ 25b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG</p> <p>§ 25b Abs. 1 Satz 3 AufenthG; § 25b Abs. 3 AufenthG</p> <p>Allgemeine Anwendungshinweise des BMI zu § 25b</p>
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 25b Abs. 5 Satz 2 AufenthG
Zugang zu Selbstständigkeit?	ja	§ 25b Abs. 5 Satz 2 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	ja	§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<p>→ Anspruch</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p>	§ 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1c AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 2 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<p>→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen.</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich.</p>	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 18a Abs. 1 und 1a AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung

Wer ist das?	Eine Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die die Möglichkeit schafft, unter bestimmten Bedingungen eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Aufenthaltserlaubnis ist sowohl an einen qualifizierten beruflichen oder Hochschulabschluss als auch an eine entsprechende Erwerbstätigkeit gebunden.	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p>In der Regel.</p> <p>Sonderregelung besteht für die Personen, die keinen Berufs- oder Hochschulabschluss in Deutschland oder Ausland erworben haben, sondern aufgrund einer dreijährigen Berufsausübung in Deutschland die Aufenthaltserlaubnis erhalten: Sie müssen auch im vergangenen Jahr bereits den Lebensunterhalt für sich und ihre Familienangehörigen gedeckt haben, wobei der Bezug von Leistungen für die Kosten der Unterkunft unschädlich ist (§ 18a Abs. 1 Nr. 1c AufenthG).</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG</p> <p>§ 18a Abs. 1 Nr. 1c AufenthG</p>
Zugang zur Beschäftigung?	<p>Wenn Hochschulabschluss in Deutschland erworben wurde: für eine dem Abschluss entsprechende Beschäftigung ohne Zustimmung der BA.</p> <p>Ansonsten: mit Zustimmung der BA (Prüfung der Beschäftigungsbedingungen).</p> <p>Nach einer zweijährigen der beruflichen Qualifikation entsprechenden Beschäftigung berechtigt die Aufenthaltserlaubnis zu jeder Beschäftigung</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Nr. 3 BeschV</p> <p>§ 18a Abs. 2 Satz 1 AufenthG</p> <p>§ 18a Abs. 2 Satz 3 AufenthG</p>
Zugang zu Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde	§ 21 Abs. 6 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	Nur, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen.	§ 8 Abs. 3 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<p>→ Nachrangige Zulassung möglich</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p>	<p>§ 44 Abs. 4 AufenthG;</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p>
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<p>→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen.</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich.</p>	<p>§ 45a AufenthG;</p> <p>§ 4 Abs. 1 DeuFöV</p>

§ 38a Aufenthaltserlaubnis für in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union langfristig Aufenthaltsberechtigte

Wer ist das?	Es handelt sich um eine Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige, die in einem anderen EU-Staat über das Recht zum Daueraufenthalt-EU verfügen. Eine ausführliche Arbeitshilfe zu dieser Aufenthaltserlaubnis finden Sie hier: http://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/daueraufenthalt_iq-neu.pdf	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	In der Regel.	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	<p>Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde und Zustimmung der BA (Vorrangprüfung und Prüfung der Beschäftigungsbedingungen)</p> <p>Ausnahmen für betriebliche Ausbildung, Freiwilligendienste, Hochschulabsolventen.</p> <p>Nach einjährigem Aufenthalt mit dieser Aufenthaltserlaubnis ist die selbstständige und unselbstständige Erwerbstätigkeit immer erlaubt. Eine Beschäftigungserlaubnis muss dann nicht mehr beantragt werden.</p>	<p>§ 38a Abs. 3 Satz 1 AufenthG</p> <p>§ 38a Abs. 3 Satz 4 AufenthG</p> <p>§ 38a Abs. 4 AufenthG</p>
Zugang zu Selbstständigkeit?	Mit Erlaubnis der Ausländerbehörde	§ 21 Abs. 6 AufenthG; § 38a Abs. 3 Satz 2 AufenthG
SGB II?	ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	Nur, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen.	§ 8 Abs. 3 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<p>→ Anspruch</p> <p>→ Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse vorhanden sind</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1d AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr.1a AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p>
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<p>→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen.</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich.</p>	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 30 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausländischer Staatsangehöriger		
Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für Ehegatten und eingetragene gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und Lebenspartner ausländischer Staatsangehöriger	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p>In der Regel ist der Lebensunterhalt zu sichern.</p> <p>Für Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 4 (für subsidiär Geschützte) kann von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.</p> <p>Es muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der Statuszuerkennung oder der Erteilung der AE nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt wird.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG</p> <p>§ 29 Abs. 2 Satz AufenthG</p> <p>§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG</p>
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 27 Abs. 5 AufenthG
Zugang zu Selbstständigkeit?	ja	§ 27 Abs. 5 AufenthG
SGB II?	Ja	§ 7 Abs. 1 SGB II
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	<p>Wenn der Stamberechtigte eine Niederlassungserlaubnis besitzt: ja.</p> <p>wenn der Stamberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis besitzt: nach 15 Monaten</p>	<p>§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG</p> <p>§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAföG</p>
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<p>→ Anspruch</p> <p>→ Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sind</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr.1b AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p>
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<p>→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen.</p> <p>→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich.</p>	<p>§ 45a AufenthG;</p> <p>§ 4 Abs. 1 DeuFöV</p>

§ 32 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder ausländischer Staatsangehöriger

Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für minderjährige Kinder ausländischer Staatsangehöriger	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p style="color: #e67e22;">In der Regel der Lebensunterhalt zu sichern.</p> <p style="color: #e67e22;">Für Kinder von Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 4, § 25 Absatz 1 oder 2 AufenthG oder einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 bzw. § 26 Abs. 4 (für subsidiär Geschützte) kann von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.</p> <p style="color: #e67e22;">Es muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden, wenn der Antrag auf Familiennachzug innerhalb von drei Monaten nach der Statuszuerkennung oder der Erteilung der AE nach § 23 Abs. 4 AufenthG gestellt wird.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG</p> <p>§ 29 Abs. 2 Satz AufenthG</p> <p>§ 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG</p>
Zugang zur Beschäftigung?	ja	§ 27 Abs. 5 AufenthG
Zugang zu Selbstständigkeit?	ja	§ 27 Abs. 5 AufenthG
SGB II?	Ja	§ 7 Abs. 1 SGB II;
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	<p style="color: #e67e22;">Wenn der Stammberechtigte eine Niederlassungserlaubnis besitzt: ja.</p> <p style="color: #e67e22;">Wenn der Stammberechtigte eine Aufenthaltserlaubnis besitzt: nach 15 Monaten</p>	<p>§ 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG</p> <p>§ 8 Abs. 2 Nr. 2 BAFöG</p>
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<p style="color: #27ae60;">→ Anspruch</p> <p style="color: #27ae60;">→ Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine ausreichenden Deutschkenntnisse vorhanden sind</p> <p style="color: #27ae60;">→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich</p>	<p>§ 44 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr.1b AufenthG</p> <p>§ 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG;</p>
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<p style="color: #27ae60;">→ Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen.</p> <p style="color: #27ae60;">→ Verpflichtung durch Jobcenter möglich.</p>	<p>§ 45a AufenthG;</p> <p>§ 4 Abs. 1 DeuFöV</p>

§ 36 Abs. 1 AufenthG: Aufenthaltserlaubnis für Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge		
Wer ist das?	Aufenthaltserlaubnis für Eltern unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge mit Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, Abs. 2, § 23 Abs. 4 sowie einer Niederlassungserlaubnis nach § 26 Abs. 3 AufenthG und § 26 Abs. 4 (subsidiär Geschützte)	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	Nein. Es muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden.	§ 36 Abs. 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	unbeschränkt	§ 27 Abs. 5 AufenthG
Zugang zu Selbstständigkeit?	unbeschränkt	§ 27 Abs. 5 AufenthG
SGB II?	Ja	§ 7 Abs. 1 SGB II;
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	Nur, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen.	§ 8 Abs. 3 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> → Anspruch → Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse vorhanden sind → Verpflichtung durch Jobcenter möglich → Verpflichtung durch Ausländerbehörde möglich bei besonderer Integrationsbedürftigkeit 	§ 44 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

§ 36 Abs. 2 AufenthG: Sonstige Familienangehörige

Wer ist das?	Aufenthaltsvisa für sonstige Familienangehörige (z. B. Eltern volljähriger Kinder, Geschwister, Großeltern usw.), wenn es zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte erforderlich ist (etwa bei schwerer Krankheit oder Pflegebedürftigkeit).	
Welche Ansprüche?	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	In der Regel ja.	§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG
Zugang zur Beschäftigung?	unbeschränkt	§ 27 Abs. 5 AufenthG
Zugang zu Selbstständigkeit?	unbeschränkt	§ 27 Abs. 5 AufenthG
SGB II?	Ja	§ 7 Abs. 1 SGB II;
Kindergeld?	ja	§ 62 Abs. 2 Nr. 2 EStG; § 1 Abs. 3 Nr. 2 BKGG
Kinderzuschlag?	ja	§ 6a Abs. 1 BKGG
Elterngeld?	ja	§ 1 Abs. 7 Nr. 2 BEEG
BAföG?	Nur, wenn die Person selbst bereits seit fünf Jahren in Deutschland lebt und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist, oder wenn zumindest ein Elternteil innerhalb der letzten sechs Jahre seit drei Jahre in Deutschland gelebt hat und rechtmäßig erwerbstätig gewesen ist; in bestimmten Fällen kann eine Erwerbstätigkeit des Elternteils von sechs Monaten ausreichen.	§ 8 Abs. 3 BAföG
Ausbildungsförderung SGB III?	ja	
Jugendhilfe?	ja	§ 6 Abs. 2 SGB VIII
Eingliederungshilfe?	Anspruch	§ 23 Abs. 1 Satz 3 und 4 SGB XII
Integrationskurs?	<ul style="list-style-type: none"> → Anspruch → Verpflichtung zur Teilnahme am Integrationskurs, wenn keine einfachen Deutschkenntnisse vorhanden sind → Verpflichtung durch Jobcenter möglich → Verpflichtung durch Ausländerbehörde möglich bei besonderer Integrationsbedürftigkeit 	§ 44 Abs. 1 Nr. 1b AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 1a AufenthG § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG; § 44a Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
Berufsbezogene Sprachförderung (DeuFöV)?	<ul style="list-style-type: none"> → Zulassung u. a. möglich, wenn sie arbeits- oder ausbildungssuchend oder arbeitslos bei der BA gemeldet sind oder Leistungen nach SGB II beziehen. → Verpflichtung durch Jobcenter möglich. 	§ 45a AufenthG; § 4 Abs. 1 DeuFöV

Niederlassungserlaubnis

Die Niederlassungserlaubnis ist der unbefristete Aufenthaltsstatus, der nach einem in der Regel fünfjährigen Aufenthalt erteilt wird. Sie kann nach unterschiedlichen Erteilungsgrundlagen ausgestellt werden – abhängig davon, welche Aufenthaltserlaubnis zuvor bestanden hat.

Mit sämtlichen Niederlassungserlaubnissen bestehen keine Einschränkungen bezogen auf den Zugang zum Arbeitsmarkt und Ansprüche auf Sozialleistungen. Daher soll darauf im Folgenden nicht näher eingegangen werden.

Für eine Niederlassungserlaubnis muss normalerweise der Lebensunterhalt gesichert sein. Hiervon gibt es jedoch einige Ausnahmeregelungen, die sich durch das so genannte Integrationsgesetz nochmals erheblich verändert haben. Im Folgenden werden nur die für Flüchtlinge wichtigsten Formen der Niederlassungserlaubnis dargestellt.

§ 26 Abs. 3 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Asylberechtigte und anerkannte Flüchtlinge sowie Resettlement-Flüchtlinge		
Wer ist das?	Niederlassungserlaubnis für Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1, § 25 Abs. 2 Satz 1, Alt. 1 oder § 23 Abs. 4 AufenthG verfügen. Sie wird normalerweise nach fünf Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis erteilt, wobei die Zeiten des Asylverfahrens mit angerechnet werden. In bestimmten Fällen muss die Niederlassungserlaubnis bereits nach drei Jahren erteilt werden.	
Voraussetzung	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p>Lebensunterhalt muss „überwiegend“ gesichert sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Niederlassungserlaubnis wird nach fünf Jahren erteilt, wenn „hinreichende“ Deutschkenntnisse vorliegen (A 2). → weitere Voraussetzung u. a.: ausreichender Wohnraum. → Ausnahmen gelten für Personen, die dies wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen können. Diese müssen den Lebensunterhalt nicht „überwiegend“ sichern und die Sprachkenntnisse nicht haben. → Ausnahme zudem für Personen, die das Renteneintrittsalter erreicht haben. Diese müssen den Lebensunterhalt nicht „überwiegend“ sichern. 	<p>§ 26 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 AufenthG</p> <p>§ 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG; § 9 Abs. 2 Satz 6 AufenthG</p> <p>§ 26 Abs. 3 Satz 2 AufenthG</p>
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p>Lebensunterhalt muss „weit überwiegend“ gesichert sein.</p> <ul style="list-style-type: none"> → Niederlassungserlaubnis wird dann bereits nach drei Jahren erteilt, wenn die Deutsche Sprache „beherrscht“ wird (C 1). → weitere Voraussetzung u. a.: ausreichender Wohnraum. 	<p>§ 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 4 AufenthG</p> <p>§ 26 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3 AufenthG</p>

§ 26 Abs. 4 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für subsidiär Schutzberechtigte und andere Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

Wer ist das?	Niederlassungserlaubnis für Personen, die über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 Satz 1, Alt. 2 oder über eine andere Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen verfügen. Sie kann nach fünf Jahren Besitz der Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Zeiten des letzten Asylverfahrens werden angerechnet.	
Voraussetzung	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p>Lebensunterhalt muss gesichert sein.</p> <p>Weitere Voraussetzungen u. a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> → fünf Jahre Rentenbeitragszahlung → ausreichende Deutschkenntnisse (B 1) → ausreichender Wohnraum <p>Ausnahmen von Lebensunterhaltssicherung, Rentenbeitragszahlung, Sprachkenntnissen, wenn sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllt werden können.</p>	<p>§ 26 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AufenthG; § 9 Abs. 2 Satz 1 AufenthG</p> <p>§ 26 Abs. 4 Satz 2 AufenthG</p>

§ 35 AufenthG: Niederlassungserlaubnis für Kinder

Wer ist das?	Einem Minderjährigen, der zu seinem 16. Geburtstag seit fünf Jahren eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, erhält eine Niederlassungserlaubnis, auch wenn er die sonst geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt. Das gleiche gilt unter bestimmten Bedingungen für einen Volljährigen, der seit fünf Jahren im Besitz der Aufenthaltserlaubnis ist, wenn er über ausreichende Deutschkenntnisse (B 1) verfügt, der Lebensunterhalt gesichert ist oder er sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung befindet. Dieser Paragraph wird auch auf Personen angewandt, die über ein humanitäres Aufenthaltsrecht (Kapitel 2 Abschnitt 5 AufenthG) verfügen (§ 26 Abs. 4 i.V.m. § 35 AufenthG).	
Voraussetzung	Ja? Nein? Wie?	Wo steht das?
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	Für minderjährige Kinder, die zum 16. Geburtstag seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind: Nein.	§ 35 Abs. 1 Satz 1 AufenthG
Lebensunterhalt als Erteilungsvoraussetzung?	<p>Für volljährig gewordene Kinder, die seit fünf Jahren im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind: Ja.</p> <p>Ausnahmen gelten für:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Personen, die sich in Ausbildung befinden, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt oder → wenn wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung die Lebensunterhaltssicherung nicht erfüllt werden kann. → Bei diesen Gruppen muss von der Lebensunterhaltssicherung abgesehen werden. → Wenn der Lebensunterhalt nicht ohne Inanspruchnahme von Leistungen nach SGB II oder XII oder Jugendhilfe nach SGB VIII gesichert ist, kann die Niederlassungserlaubnis im Rahmen des Ermessens erteilt werden, auch wenn die oben genannten Ausnahmen nicht erfüllt sind. 	<p>§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG</p> <p>§ 35 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AufenthG § 35 Abs. 4 AufenthG</p> <p>§ 35 Abs. 3 Satz 2 AufenthG</p>

Notizen

A series of horizontal dotted lines for taking notes.

Notizen

A series of horizontal dotted lines for taking notes, starting below the 'Notizen' header and extending across the width of the page.

Notizen

Dotted lines for taking notes.

Notizen

Series of horizontal dotted lines for notes.



Oranienburger Str. 13-14
10178 Berlin
Tel. 030 24636-0
Fax 030 24636-110

www.paritaet.org
info@paritaet.org